



Offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen

Informationen, Entscheidungshilfen
und Anregungen für Kirchenkreise
und Kirchengemeinden



HANDREICHUNG

Offene Ganztagschule in Nordrhein-Westfalen

**Informationen, Entscheidungshilfen
und Anregungen für Kirchenkreise
und Kirchengemeinden**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Neue Formen der Zusammenarbeit von Kirche und Schule	8
Auswirkungen der Offenen Ganztagschule	
Gemeinsamer Bildungsauftrag	9
Gleichberechtigte Partnerschaft von Schule und Jugendhilfe	
Bedarfsgerecht und transparent	11
Qualitative und quantitative Bedarfsfeststellung	
Neue Rechtsgrundlage	11
Kirchliches Engagement in kommunalen Gremien	
Konkrete Handlungsschritte	12
Kirchliche Beteiligung an Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule	
Kirchliche Bildungsarbeit in der Offenen Ganztagschule	13
Bildungsverständnis, Wertorientierung, Beteiligungsformen	
Arbeitskreis „Offene Ganztagschule“	17
Empfehlungen für die Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene	
Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort	18
Horte, Tagesgruppen, neue kirchliche Angebote	
Rechtliche Hinweise	20
Rahmenvereinbarung und Kooperationsverträge	
Spielräume nutzen	24
Finanzierung der Offenen Ganztagschule	
Standorte neu bestimmen	26
Kirchliche Jugendarbeit in Schule und Gemeinde	
Brückenschlag zwischen Schule und Elternhaus	27
Erwachsenen- und Familienbildung in der Offenen Ganztagschule	
Kernkompetenzen fördern	28
Beiträge der Buch- und Büchereiarbeit	
Musikalische Bildung und Bereicherung des Schullebens	29
Bildungsbeitrag und Angebotsprofil der Kirchenmusik	

Anhang

Rechtliche Regelungen

Rahmenvereinbarung	32
der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen	

Offene Ganztagschule im Primarbereich 34
Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes NRW vom 12. Februar 2003

**Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher
Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich** 38
Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes NRW vom 12. Februar 2003 in der geänderten Fassung
vom 2. Februar 2004 mit Formblättern

**Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
für Schülerinnen und Schüler und Personal im Rahmen
der Offenen Ganztagschule im Primarbereich** 45
Klärung der Rechtslage
durch den Gemeindeunfallversicherungsverband

Kirchliche Stellungnahmen

**Stellungnahme der evangelischen Landeskirchen in NRW
zum Erlasentwurf „Offene Ganztagschule“** 47

Ganztagschule in guter Form 50
Eine Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Finanzierungsmodellrechnungen und Praxisbeispiele

Kirchenkreis Hattingen-Witten: 58
**Kosten- und Leistungsbeschreibungen mit Modellrechnungen
für eine Offene Ganztagsgrundschule**

Duisburg: 64
Das Konzept der Offenen Ganztagschule der GGS Klosterstraße

Leverkusen-Rheindorf: 66
Offene Ganztagsgrundschule „Löwenzahnschule“

Dinslaken: 69
**Offene Ganztagsgrundschule in gemeinsamer Trägerschaft
von Kirchengemeinden und Diakonischem Werk**

Evangelisches Bildungsverständnis

EKD-Denkschrift „Maße des Menschlichen“ 76
Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft

Vorwort

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder in NRW hat sich zum Ziel gesetzt, für den Grundschulbereich Ganztagsangebote in Form der Offenen Ganztagschule vorzuhalten.¹

Angesichts der wachsenden Zahl allein erziehender Mütter und Väter sowie der zunehmenden Berufstätigkeit beider Elternteile decken Schulen, die auf Wunsch der Eltern die Betreuung der Kinder über den Vormittag hinaus sicherstellen, ein wichtiges soziales Bedürfnis ab.

Eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile entspricht nicht nur dem Wunsch und der Lebensführung vieler Mütter und Väter, sie ist heute vielfach aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Gleichzeitig ist es pädagogisch notwendig, durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule zu entwickeln:

- Alle Kinder sollen besser gefördert werden.
- Bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind Betreuung, Bildung und Erziehung integrativ miteinander verbunden. Ein umfassendes Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot soll sich am jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientieren. Dies betrifft die Angebotszeiten und -strukturen und die inhaltlichen Angebote.
- Kinder und Jugendliche brauchen eine Schule, die sie als einen sinnerfüllten Lebensraum erfahren. Dies gilt für die Unterrichtsgestaltung wie für die Gestaltung des außerunterrichtlichen Bereichs allein schon in zeitlicher Hinsicht für die Ganztagschule in besonderem Maße.
- Die zeitliche Ausdehnung der Schulzeit für die Kinder vergrößert die Verantwortung der Schule für die Persönlichkeitsbildung, die umfassend zu verstehen ist und sich nicht auf die Förderung isolierter Kompetenzen beschränken darf.

Das Konzept der „Offenen Ganztagschule“ in NRW umfasst:

- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote.
- Besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen.
- Angebote zur Stärkung der Familien-erziehung.
- zusätzlich zum planmäßigen Unterricht außerunterrichtliche Angebote an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien.
- Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler.
- Unterstützung der Erziehungsarbeit der Eltern.

Städte, Kreise und Gemeinden können die bereits bestehenden Programme zur Betreuung (Horte, altersgemischte Gruppen, Schulkinderhäuser, 13 plus, Schülertreff in Tageseinrichtungen – SiT-Programm – u.a.) bis zum 31. Juli 2007 in die Offene Ganztagschule überführen.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Angebote finanziell im jetzigen Rahmen weitergefördert, wenn sie nicht in die Offene Ganztagschule überführt werden. Weitergefördert wird über den 31. Juli 2007 hinaus das Projekt „Schule von 8 – 13 Uhr“

Ob auf kommunaler Ebene der Wille der Landesregierung überall so umgesetzt wird, dass es nach 2007 nur noch die Offene Ganztagsgrundschule als Betreuungs- und Bildungsangebot für Grundschulkindern gibt, ist offen.

- Keine Kommune wird gezwungen, Offene Ganztagschulen einzurichten.
- Keine Schule wird gezwungen, Offene Ganztagschule zu werden.
- Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Dass die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten freiwillig ist, wird aus evangelischer Sicht begrüßt.

- Vor Ort planen und gestalten Schule, Jugendhilfe und Kommune selbstständig und selbstverantwortlich die konkreten Angebote. Die kommunale Schulentwicklungsplanung wird das Verhalten der einzelnen Schulen, Ganztagschule zu werden oder nicht zu werden, beeinflussen.

Die bisherige Entwicklung zeigt, dass die Einrichtung von Offenen Ganztagschulen in den Kommunen in unterschiedlichem Tempo, aber grundsätzlich zügig fortschreiten wird. Bis 2007 könnten nach den Vorstellungen der Landesregierung in NRW 3000 Grundschulen mit insgesamt ca. 200.000 Schülerinnen und Schülern als Offene Ganztagsgrundschulen arbeiten.

175 Schulträger, 161 Kommunen und 14 private Ersatzschulträger hatten für den Beginn des Schuljahrs 2004/2005 den Betrieb von 456 neuen Offenen Ganztagschulen beantragt. Nach der Bewilligung steigt die Zahl der Offenen Ganztagsgrundschulen auf insgesamt 690 und die Zahl der Ganztagsplätze in Offenen Ganztagsgrundschulen von knapp 12.000 auf rund 35.000.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I sollen ausgeweitet werden.² Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden diese wichtigen Entwicklungen sorgfältig beobachten und Konsequenzen für kirchliches Handeln prüfen.

Diese Handreichung für Kirchenkreise, Gemeinden und diakonische Einrichtungen enthält:

- Informationen zur Offenen Ganztagschule
- Entscheidungshilfen und Anregungen zu Fragen der Kooperation mit Grundschulen
- Fachbeiträge zur kirchlichen Bildungsarbeit als kirchlichen Beitrag zur Offenen Ganztagschule

¹ Rechtliche Grundlage ist der Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 in der geänderten Fassung vom 2. Februar 04 (siehe Anhang). Aktuelle Informationen zu rechtlichen Regelungen und politischen Absichten usw. sind über den Bildungsserver des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder zu erhalten: www.bildungsportal.nrw.de

² Informationen des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW sind zu erhalten unter: <http://www.learn-line.nrw.de> und <http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Ganztagsbetreuung/index.html>

- Hinweise zur Rahmenvereinbarung und zur Gestaltung der Kooperationsverträge

Im Anhang sind abgedruckt:

- Rahmenvereinbarung der evangelischen Landeskirchen, der diakonischen Werke, der katholischen Bistümer und der Caritasverbände mit dem Land Nordrhein-Westfalen zur Offenen Ganztagschule
- Erlass zur „Offenen Ganztagschule“ vom 12. Februar 2003
- Erlass über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
- Gesetzlicher Unfallschutz für Schüler und Schülerinnen und Personal im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich – rechtliche Klärung von Zuständigkeiten
- Finanzierungsmodellrechnungen und Praxisbeispiele
- Die Stellungnahme der drei evangelischen Landeskirchen in NRW zum staatlichen Erlassentwurf
- Ganztagschule in guter Form – eine Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Auszüge aus der Bildungsdenkschrift der EKD „Maße des Menschlichen“

Erarbeitet wurde die Handreichung durch die Fachdezernate der drei Landeskirchen. Sie enthält außerdem Fachbeiträge der evangelischen Jugendarbeit, der Familienbildung, der Büchereifachstellen und der Kirchenmusik und Hinweise zur Situation der Kindertageseinrichtungen. Weitere Beiträge leisteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchenkreisen sowie eine Grundschule.

Düsseldorf, im Januar 2005

Landeskirschenschuldirektor Winfried Walter
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenrat Dr. Rainer Dinger
Evangelische Kirche von Westfalen
Kirchenrat Andreas-Christian Tübler
Lippische Landeskirche

Neue Formen der Zusammenarbeit von Kirche und Schule

Auswirkungen der Offenen Ganztagschule

Die flächendeckende Einführung der Offenen Ganztagschule für 25 Prozent der Grundschul Kinder bis 2007 wird teilweise erhebliche Auswirkungen auf kirchliche Arbeitsfelder haben:

- Evangelische Kinder- und Jugendarbeit und andere kirchliche Angebote an Nachmittagen
- Ferienangebote der Gemeinden für Kinder
- Kirchenmusik
- Horte und Schulkinderbetreuung in Kindertagesstätten
- Angebote der evangelischen Erziehungshilfe
- Familienbildung

Die Ausweitung der Zeit in der Schule bis in den Nachmittag wirkt sich auf die Konzeption kirchlicher Arbeit für Kinder aus. Diese Auswirkungen sind von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen her gesondert zu bedenken.

Nach dem bisherigen Stand wird die Offene Ganztagschule ein Angebot für bis zu 25 Prozent der Kinder abdecken. Das bedeutet, dass vor Ort noch beträchtliche Möglichkeiten für Angebote der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestehen.

Von der Bildungsmitverantwortung der Kirche her ist zu klären, ob und in welcher Form die evangelische Kirche bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten eine konstruktive Partnerschaft anbieten kann. Durch neue Formen der Zusammenarbeit von Kirche und Schule bildet sich zusätzlich zum Religionsunterricht und bisherigen Formen religiöser Gestaltung des Schullebens ein neuer Bereich religiöser Bildung in der Schule, dessen Bedeutung hoch einzuschätzen ist.

Im Rahmen einer orts- bzw. stadtteilbezogenen Gemeinwesenarbeit kann sich für die beteiligten Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Einrichtungen eine deutliche Funktionssteigerung im kommunalen Bereich ergeben, die zu einer veränderten öffentlichen Wahrnehmung von Kirche mit positiven politischen Folgen führt.

Kirchliche Einrichtungen einschließlich der diakonischen Einrichtungen werden daher die Entwicklungen vor Ort sorgfältig beobachten und prüfen.

- Welche Auswirkungen für den eigenen Arbeitsbereich treten ein bzw. sind zu erwarten?
- Welche Probleme entstehen?
- Wie können sie gelöst werden?
- Welche Chancen bestehen für die Grundschul Kinder und für den eigenen Arbeitsbereich durch eine kirchliche Mitwirkung in der Offenen Ganztagschule?
- Welche Möglichkeiten der Mitwirkung hat die eigene Kirchengemeinde oder welche Möglichkeiten bietet eine gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben durch die Zusammenarbeit von mehreren Kirchengemeinden – pädagogisch, personell, finanziell...?

Gemeinsamer Bildungsauftrag

Gleichberechtigte Partnerschaft von Schule und Jugendhilfe

Bei der Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule ist eine Zusammenarbeit der Grundschulen mit Einrichtungen der Jugendhilfe, Sportvereinen, Organisationen der Kultur und kirchlichen Organisationen vorgesehen.

Alle Programme der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern müssen am Wohl des Kindes orientiert werden. Dieser Begriff bezieht sich auf das körperliche, geistige und seelische Wohl jedes einzelnen Kindes und den umfassenden Schutz jedes in der Entwicklung befindlichen Kindes (§ 1666 Bürgerliches Gesetzbuch – § 1 SGB VIII/KJHG).

Bereits die entsprechenden Gesetze – SchulG NRW/Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule und KJHG verdeutlichen, dass beide Bereiche in diesem Gesamtrahmen einen eigenständigen Bildungsauftrag haben. Schule und Jugendhilfe stimmen darin überein, dass sie junge Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen und auf die Berufslaufbahn vorbereiten.

In der Offenen Ganztagsgrundschule, in der Schule und Jugendhilfe zusammengeführt werden sollen, wird der Bildungsauftrag der Schule und der im KJHG formulierte Bildungsbeitrag der Jugendhilfeträger verknüpft. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Akzente ist eine gleichberechtigte Partnerschaft von Schule und Jugendhilfe unerlässlich.

Die evangelischen Kirchen und die diakonischen Träger in NRW halten schon lange diverse Angebote mit ihren Tageseinrichtungen für Kinder, mit ihrer Jugendarbeit, Kirchenmusik, Erwachsenen- und Familienbildung, Büchereiarbeit, mit ihren Beratungsdiensten und Einrichtungen bzw. Diensten der Erziehungshilfe vor. Dabei leisten sie wertvolle professionelle Bildungsarbeit bzw.

die Familienerziehung stützende oder ergänzende Arbeit mit eigenem qualifiziertem Fachpersonal.

Die vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen in den Kirchengemeinden ermöglichen die qualifizierte Gestaltung von außerunterrichtlichen schulischen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule. Durch die Mitgestaltung der Bildungsarbeit in der Offenen Ganztagschule im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können Kirchenkreise und -gemeinden ihre Bildungsmitverantwortung öffentlich wahrnehmen.

Für qualitätsorientierte professionelle Kooperationen sind dabei tragfähige rechtliche Vereinbarungen und stabile Finanzierungsregelungen erforderlich.

Eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Jugend, Schule und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen und den drei evangelischen Kirchen in NRW sowie ihren Diakonischen Werken bildet den Rahmen für die Kooperation kirchlicher bzw. diakonischer Einrichtungen mit Offenen Ganztagschulen. Sie dient der Orientierung, ersetzt aber nicht die Kooperationsverträge vor Ort. Die konkreten Regelungen für die Zusammenarbeit werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und den beteiligten außerschulischen Partnern getroffen.

Diese Handreichung enthält hierzu rechtliche, organisatorische und pädagogische Hinweise sowie Finanzierungsbeispiele.

Es gibt mehrere Formen der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit Grundschulen:

- Die Schule kooperiert mit einem Träger, der die Gesamtverantwortung für die außerunterrichtlichen Angebote übernimmt und diese entweder mit eigenem Personal durchführt oder aber seinerseits Honorarkräfte „einkauft“.
- In einigen Fällen übernimmt das Jugendamt diese Gesamtverantwortung, stellt Fachkräfte und/oder Honorarkräfte ein.

- Darüber hinaus gibt es Konzepte, die vorsehen: Die Schule kauft sich Honorarkräfte ein, die Schule kooperiert mit verschiedenen Trägern, Vereinen, Honorarkräften; die Gesamtverantwortung bleibt in der Regel bei der Schulleitung.
- Wenn es schuleigene Fördervereine gibt, übernehmen diese in vielen Fällen die Verantwortung für die Gestaltung der außerunterrichtlichen Angebote. Der Förderverein stellt z. B. Erzieherinnen ein, um die Ganztagsangebote zu sichern. Die Fördervereine sind zwar in der Regel als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, die Nähe zur Schule wirft aber die Frage auf, ob damit dem Anspruch der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe Genüge getan ist. Mit den Fachkräften aus der Jugendhilfe kommt zwar das Know-how in die Schule; eine Kooperation auf Trägerebene findet aber (zunächst) nicht statt.

Vergabe von außerunterrichtlichen Angeboten an freie Träger

Es muss keine öffentliche Ausschreibung erfolgen, wenn der Schulträger Leistungen für den außerunterrichtlichen Betrieb der Offenen Ganztagschule an freie Träger vergibt, also an Einrichtungen der Jugendhilfe, kirchliche Einrichtungen, Sportvereine usw. Allerdings empfiehlt das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder den Schulträgern, vor der Vergabe eine so genannte „Markterkundung“ durchzuführen, bei der allen interessierten Anbietern Gelegenheit gegeben wird, ihre Angebote zu präsentieren. So kann der Schulträger vor allem bei Komplettangeboten einen Qualitäts- und Preisvergleich durchführen. Interessierte kirchliche und

diakonische Einrichtungen sollten daher den kommunalen Schulträgern und den Schulen, die Offene Ganztagschulen werden wollen, deutlich machen, dass sie als gemeinwohlorientierte Träger, die Vorrang vor kommerziellen Trägern haben, die Möglichkeit zur Präsentation bekommen möchten.

Die Schulkonferenz einer Offenen Ganztagschule beschließt über die Auswahl der außerschulischen Partner. Die Schule muss hinsichtlich der Auswahl der außerschulischen Partner mit dem Schulträger auf dem Verhandlungswege Einvernehmen erzielen.

Auf folgende Gefahr wird hingewiesen:

Da die Landesförderung für Betreuungsprojekte teilweise eingestellt worden ist, stellt sich die Frage, ob in Zukunft noch Betreuungsprojekte im Rahmen des Landesjugendplanes gefördert werden können. Teilweise werden Mittel, die bis dato durch das Land nach den entsprechenden Regelungen des Landesjugendplanes freigegeben werden, nur noch im Rahmen des Finanzierungskonzeptes der Offenen Ganztagschule gewährt. Eine Förderung von Betreuungsangeboten in der Offenen Jugendarbeit ist dann auf die Mitwirkung in der Offenen Ganztagschule beschränkt. Dieser Entwicklung ist entgegenzutreten, um auch weiterhin Jugendhilfeangebote mit anderem pädagogischen Konzept und für eine andere Klientel in der Offenen Jugendarbeit vorhalten zu können.

Bedarfsgerecht und transparent

Qualitative und quantitative Bedarfsfeststellung

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den Landesausführungsregelungen sind die erforderlichen bedarfsgerechten Angebote durch die Kommune zur Verfügung zu stellen.

Die Bedarfsfeststellung sollte in einem abgestimmten Miteinander von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung stattfinden. Dabei sollten die Lebenswelten der Familien berücksichtigt werden. Dem Verpflichtungscharakter des § 24 SGB VIII (KJHG) kommt besondere Bedeutung zu. Eine Dominanz von Schulausschüssen bei Entscheidungen sollte vermieden werden.

- Die erfolgreiche Beteiligung an der „Offenen Ganztagschule“ bzw. die Weiterführung eigener Einrichtungen (z.B. Horte) – gegebenenfalls in veränderter Form – setzt voraus, dass die Entwicklungen vor Ort bekannt sind und sorgfältig beobachtet werden.
- Es muss eine qualitative Bedarfsfeststellung mit den Eltern für ihre Kinder stattgefunden haben.
- Es muss geprüft sein, ob das vorgesehene Angebot den Bedürfnissen der Kinder und Familien entspricht.
- Es muss den Eltern transparent sein, wo sie ihren Bedarf artikulieren und einfordern können.
- Es müssen Handlungsmöglichkeiten zur Anpassung an einen noch nicht bekannten und einen veränderten Bedarf vorgesehen sein.
- Es müssen bedarfsgerechte Angebote in Bezug auf die täglichen Öffnungszeiten und die unterrichtsfreien Zeiten vorhanden sein unter Berücksichtigung der vorhandenen und zu schaffenden Ressourcen.
- Es ist ausreichender Raum für Bestimmungs- und Wahlrechte der Eltern zu schaffen.
- Initiativen in den entsprechenden Gremien sollten auch von den kirchlichen einschließlich der diakonischen Trägern ausgehen.

Neue Rechtsgrundlage

Kirchliches Engagement in kommunalen Gremien

Über die politischen Gremien (Schulausschuss und Jugendhilfeausschuss) sowie die lokale Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege kann und sollte Einfluss auf die öffentliche Entscheidung über Konzeption, Ausgestaltung und Beteiligung an der Offenen Ganztagschule genommen werden.

Kirchliche Vertreter sollen darauf hinwirken, dass eine weitere Beteiligung der beiden Ausschüsse in Information, Bewertung und Entscheidung sicher gestellt wird.

Neue Rechtsgrundlage für das kirchliche Engagement ist das neugefasste „Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3.AG-KJHG-KJFöG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

Konkrete Handlungsschritte

Kirchliche Beteiligung an Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule

- Entwicklung der Ganztagsangebote im kommunalen Bereich beobachten
- Mitarbeit an der Konzeptentwicklung in politischen Gremien (Jugendhilfeausschuss/ Schulausschuss/ örtliche Arbeitsgruppe)
- Kontaktaufnahme
 1. Grundschulen als Offene Ganztagschulen
 2. Schulträger
- Interesse als Kooperationspartner signalisieren
- eigenes Konzept vorstellen
- Bedingungen der Zusammenarbeit verhandeln
- eigenes kirchliches Bildungsverständnis klären
- Arbeitsgruppe „Ganztagschule“ auf Kirchenkreisebene bilden
- kirchlichen Bildungsbeitrag zur „Offenen Ganztagschule formulieren“
- Konzept mit Zielen, Inhalten, Gestaltungsformen entwickeln
- Vernetzungsmöglichkeiten mit kirchlichen Einrichtungen klären
- Vernetzungsmöglichkeiten mit nichtkirchlichen Einrichtungen prüfen evtl. gemeinsames pädagogisches Konzept entwickeln
- an der pädagogischen Konzeptentwicklung der Schule mitarbeiten
- Finanzierung klären
- Beratung suchen
- Personal auswählen
- Kompetenzen des eigenen Personals feststellen
- Fortbildungsbedarf ermitteln, Fortbildungsmöglichkeiten klären

Kooperationsvereinbarung abschließen

Kirchliche Bildungsarbeit in der Offenen Ganztagschule

Bildungsverständnis, Wertorientierung, Beteiligungsformen

Bildungsverständnis

Bildung ist eine wesentliche Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

„Die evangelische Kirche versteht Bildung als Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertebewusstsein, Haltungen (Einstellungen) und Handlungsfähigkeit im Horizont sinnstiftender Deutungen des Lebens.“³

Das evangelische Verständnis von der Bildung des Menschen in den verschiedenen Lebensaltern hat die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer Denkschrift „Maße des Menschlichen“ ausführlich dargelegt. Ausgewählte Auszüge und eine Zusammenfassung in Form von Thesen sind im Anhang der Handreichung abgedruckt.

Zu Fragen von Ganztagschulen hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Stellungnahme „Ganztagschule in guter Form“ verfasst, die im Anhang dieser Handreichung vollständig abgedruckt ist.

Entscheidende pädagogische Fragen dürfen beim Umstrukturierungsprozess von Schulen zu Ganztagschulen nicht aus dem Blickfeld geraten:

- „Die Frage danach, was **Kinder und Jugendliche** angesichts der sich wandelnden Bedingungen des Aufwachsens sowie ihrer individuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse brauchen.
- Die Frage nach der **Qualität von Schule**, die letztlich immer daran zu bemessen ist, welche Lern-, Erziehungs- und Bildungserfahrungen die Schule tatsächlich ermöglicht.

- Die Frage nach der **Bedeutung von Reformmaßnahmen für Eltern und Familien** im Sinne einer wirksamen Unterstützung von Familien, deren Erziehungstätigkeit und der anzustrebenden Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus sowie für die **Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit**.
- Die Frage nach der **Entwicklung von Schule in der Demokratie** insbesondere hinsichtlich bürgergesellschaftlicher Träger- und Beteiligungsverhältnisse sowie der Öffnung von Schule für das Gemeinwesen.
- Die Frage nach der konstitutiven Bedeutung **außerschulischer Bildungsangebote** beispielsweise in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.“⁴

Diese Grundsätze gelten nach dem Verständnis der evangelischen Kirchen in NRW auch für die Ausgestaltung von Grundschulen in NRW zu Offenen Ganztagschulen über die Aufgabe der Grundschule hinaus, im Rahmen der allseitigen Förderung der Persönlichkeit insbesondere sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler tragfähige Grundlagen für das Weiterlernen in der Sekundarstufe I erwerben, indem sie planvoll den Erwerb der in den Richtlinien und Lehrplänen festgelegten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Lernstrategien fördert.

Wertorientierung in der Offenen Ganztagschule

Die Grundrechte nach Art. 6 und 7 Abs. 4 und das Mitwirkungsrecht nach Art. 6 Abs. 4 der Landesverfassung sowie die Bestimmungen des SGB VIII erfordern im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten eine Vielfalt von Angeboten und Mitwirkungsmöglichkeiten unterschiedlicher Träger und Wertorientierungen. Schulen sind aufgefordert, sich ihrem Umfeld zu öffnen. Dazu gehört eine

³ EKD Denkschrift „Maße des Menschlichen“ S. 66, Hannover/Gütersloh 2003

⁴ Ganztagschule in guter Form – eine Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2004

Kooperation vor Ort mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Trägern und Gruppen. Kirchen und Religionsgemeinschaften sind einzubeziehen. Dabei sollen die Träger nicht nur in die Durchführung der Angebote einbezogen werden. Es muss auch gewährleistet sein, dass die freien Träger in Erfüllung selbstgestellter Aufgaben und bei der Verfolgung selbstgesetzter Ziele außerunterrichtliche Angebote auf gleicher Augenhöhe mit Schule und Schulträger bereitstellen können.

Kirchengemeinden, die als „Generalunternehmer“ die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule verantworten, sollten hinsichtlich der Frage der konfessionellen Ausgestaltung ihrer Angebote Folgendes berücksichtigen:

Die staatliche Grundschule, in der Schülerinnen und Schüler verschiedener kultureller, weltanschaulicher und religiöser Herkunft gemeinsam lernen, leistet eine allgemeine Werteerziehung im Rahmen eines **offenen Gottesbegriffs** (nach Artikel 7 der Landesverfassung/Schulordnungsgesetz § 1: „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung...“).

In diesem Zusammenhang wird der Staat darauf achten, dass verschiedene Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile zum Ausdruck kommen. Der kirchliche „Generalunternehmer“ wird daher selbst Bildungsangebote machen, die dem eigenen Selbstverständnis entsprechen, aber nicht konfessionell geprägt sind, so dass alle Schülerinnen und Schüler, auch die Angehörigen anderer Religionen und Konfessionen und solche ohne Bekenntnis daran teilnehmen können; oder wird über andere außerschulische Partner solche Angebote in die Offene Ganztagschule einbringen.

Gleichzeitig wird er eigene religiöse Bildungsangebote machen, die als solche klar erkennbar sind. Schülerinnen und Schüler können freiwillig an diesen religiösen Bildungsangeboten und anderen Bildungsan-

geboten kirchlicher Einrichtungen (z. B. von Jugendarbeit, Kirchenmusik ...) teilnehmen. Kirchengemeinden, die im Rahmen der Offenen Ganztagschule Einzelangebote, z.B. aus der kirchlichen Jugendarbeit oder der Kirchenmusik machen können, sollten nach Möglichkeiten suchen, diese an Offenen Ganztagschulen einzurichten. Da Kinder einen Anspruch darauf haben, freiwillig an religiösen Bildungsangeboten teilzunehmen, sollten Kirchengemeinden sich dafür einsetzen, dass solche Angebote für Schülerinnen und Schülern im Rahmen der offenen Ganztagschule vorhanden sind.⁵

Der Bildungsbeitrag kirchlicher Einrichtungen im Rahmen der offenen Ganztagschule

Überlegungen, welcher kirchliche Beitrag zur Gestaltung der Offenen Ganztagschule möglich ist, werden sich an den in der jeweiligen Kommune vorhanden Gestaltungsformen der Ganztagschule orientieren. Daher erfolgt an dieser Stelle eine kurze Information über die allgemeinen Rahmenbedingungen für Ganztagschulen soweit sie die „Offene Ganztagschule in NRW“ betreffen:

Grundstruktur

Nach der Definition der Kultusministerkonferenz vom März 2003 haben Ganztagschulen folgende Merkmale:

- Das ganztägige Angebot besteht an mindestens drei Wochentagen mit einem täglichen Zeitumfang von mindestens sieben Zeitstunden.
- An Ganztagen wird ein Mittagessen angeboten.
- Die Nachmittagsangebote stehen unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung und haben einen konzeptionellen Zusammenhang zur pädagogischen Arbeit am Vormittag.

⁵ Sie können sich dabei argumentativ auf die oben genannten Grundgesetzartikel beziehen

Formen

Voll gebundene Form

Alle Schülerinnen und Schüler der Schule nehmen an den Ganztagsangeboten der Schule teil.

Die voll gebundene Form, bei der alle Schulkinder einer Schule am Ganztagsbetrieb teilnehmen, bietet die größten Chancen für eine pädagogische Neugestaltung der Schule mit einer Rhythmisierung des Schultages und der Schulwoche. Sie ist für die Grundschulen in NRW nicht vorgesehen.

Teilweise gebundene Form

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler nimmt an mindestens drei Tagen für mindestens sieben Zeitstunden am Ganztagsbetrieb teil. Der Ganztagszug (ganztägig die Schule besuchende Kinder sind in einer Klasse zusammengefasst und werden vier Schuljahre lang gemeinsam pädagogisch gefördert) bietet gute Möglichkeiten für eine Rhythmisierung und ganzheitliche pädagogische Arbeit. Dieses Modell ist in NRW die Ausnahme.

Offene Form

Die Halbtagschule am Vormittag wird durch ein Bildungs- und Betreuungsangebot am Nachmittag ergänzt. Wenn Eltern ihre Kinder angemeldet haben, ist die Teilnahme für mindestens ein Jahr verbindlich. Die offene Form ist (nicht nur in NRW) die am meisten praktizierte Form, die unter den gesetzten Rahmenbedingungen realistisch durchführbar ist. Für NRW werden diese Rahmenbedingungen im Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom Februar 2003 dargestellt. Das additive Modell ermöglicht aus organisatorischen Gründen keine Rhythmisierung des Schultages im Sinne einer integrativen Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten.

Pädagogische Schwerpunkte in Offenen Ganztagschulen

In den bestehenden Offenen Ganztagsgrundschulen in NRW wurden folgende pädagogische Schwerpunktsetzungen festgestellt:

schulisches Förderkonzept (Beispiele)

- Nachhilfeunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- zusätzlicher Musikunterricht

das Betreuungskonzept

Betreuungsangebote machen den Großteil der Zeit aus.

das „Freizeit“-Konzept

Sport, Spaß und Spiel, kreative Freizeitgestaltung, von den Kindern selbst zu gestaltende Freiräume

das Förderkonzept

Beispiele für pädagogische Förderschwerpunkte:

- Spracherziehung
- soziales Lernen
- musisch-künstlerische Förderung
- Ernährung und Gesundheit
- Naturerleben
- Umgang mit Medien
- benachteiligte Zielgruppen wie z. B. Kinder aus Migrantenkulturen

das ganzheitliche Konzept

- angestrebt wird eine vielseitige Bildung und gezielte Förderung der einzelnen Kinder in allen Bereichen
- Schule wird als Lern- und Lebensraum angesehen, den es zu gestalten gilt
- der Stadtteil mit seinen Besonderheiten wird in den Blick genommen
- Elemente von Förder-, Freizeit - und Betreuungskonzept werden zusammen geführt.

Die Schulen werden in der Regel mehrere pädagogische Schwerpunktsetzungen in ihrem schuleigenen Profil miteinander verbinden. Bei einer kirchlichen Mitarbeit ist es sinnvoll, die Konzeptfrage zu klären und sich mit den eigenen Möglichkeiten so einzubringen, dass das schulische Angebot im Sinne einer allseitigen Erziehung und Bildung der Grundschul Kinder bereichert wird.

Kirchliches Bildungsverständnis und kirchlicher Bildungsbeitrag

Für die Zusammenarbeit mit Schulen auf kommunaler Ebene ist es notwendig, dass die kirchlichen Einrichtungen ihr jeweils eigenes Bildungsverständnis auf der Grundlage der Bildungsdenkschrift der EKD „Maße des Menschlichen“ klären und für den eigenen Bereich so entfalten, dass der besondere Bildungsbeitrag des eigenen Arbeitsfeldes als eigenständiger Bildungsbeitrag im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ explizit formuliert werden kann.⁶

Konzeptentwicklung

Für die Kooperation mit den Grundschulen ist es nötig, Konzepte zu entwickeln, die Ziele, mögliche Inhalte und Formen der Gestaltung enthalten. Dies gilt für komplexe Angebote wie für Einzelangebote (z.B. Projekte). In diesem Zusammenhang sollte auch ermittelt werden, welche Kooperationsmöglichkeiten im Sinne von Bildungspartnerschaften mit anderen kirchlichen Partnern und weiteren Partnern möglich sind. Für die Konzeption und Durchführung der Angebote tragen die kirchlichen Partner die inhaltliche Verantwortung.⁷

Formen der Beteiligung an der Offenen Ganztagschule

Vollständige Organisation und inhaltliche Gestaltung der Offenen Ganztagschule außerhalb des Unterrichts unter Beteiligung anderer außerschulischer Partner (z.B. Musikschule, Sportverein, Evangelische Jugendarbeit)

Einzelangebote

Angebot eines pädagogisch betreuten Mittagessens

Betreuung der Hausaufgaben

Thematische Projekte/Workshops evtl. mit wechselnden Themen über einen festgelegten Zeitraum

Erziehungshilfeangebote
Soziales Lernen

Kontinuierliche Einzelangebote
z.B. Jugendarbeit, Kirchenmusik, ...

Betreuung

Elternarbeit/Familienbildung

Bei der Konzeptentwicklung ist zu unterscheiden zwischen nichtkirchlich ausgerichteten Bildungsangeboten, die sich an alle Kinder unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit richten und

religiösen Angeboten, die als solche für Kinder und Eltern erkennbar sein müssen.

Kirchliche Angebote können auch in nahe gelegenen kirchlichen Räumen stattfinden.

⁶ Orientierungshilfen bietet die Schrift „Bildung als Lebensbegleitung braucht Bildungspartnerschaften“, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland (Abteilung IV), Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

⁷ vgl. hierzu das Beispiel einer Konzeptionsentwicklung in dieser Handreichung (S. 72 f.) für eine gemeinsame Trägerschaft eines Ganztagesangebotes durch das Diakonische Werk Dinslaken und zwei Kirchengemeinden

Arbeitskreis „Offene Ganztagsgrundschule“

Empfehlungen für die Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene

Um die anstehenden Fragen auf kommunaler bzw. kreiskirchlicher Ebene sachgerecht lösen zu können, notwendige Entscheidungen vorzubereiten und abzustimmen, wird eine verbindliche Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen auf Kirchenkreisebene und gegebenenfalls kirchenkreisübergreifend für erforderlich gehalten.

Ziele der Arbeitsgruppe

- Informationen aufbereiten und übermitteln an Superintendenten, Vorstände, Synoden, Pfarrkonvente, Kirchengemeinden durch Berichte, Informationspapiere und Veranstaltungen.
Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen für entsprechende Personenkreise
- Entwicklung eines Beratungskonzepts
Festlegung eines festen Ansprechpartners für die Gemeinden
- Entwicklung eines Fortbildungskonzepts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Qualitätssicherung,
Bestandsaufnahme/Beschreibung von Qualitätsstandards/Evaluation
- Informationsaustausch,
Erfahrungsaustausch und Koordination zwischen den beteiligten Einrichtungen

Beteiligte Einrichtungen der Kirchenkreise (in der Regel)

- Schulreferate
- Jugendreferate
- Kindertagesstätten
- Fachberaterinnen/Fachberater
- Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung
- Kreiskantoren
- diakonische Träger und Einrichtungen
- gegebenenfalls weitere Personen wie Synodalbeauftragte für entsprechende Aufgabenbereiche
- weitere Einrichtungen können sein, z. B. Beratungsstellen, Büchereien, CVJM...

Gründung des Arbeitskreises

Die Initiative wird häufig vom Schulreferat und/oder vom Jugendreferat ausgehen. Geklärt werden sollte die Frage der Federführung auf Dauer oder im Wechsel.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

Es ist sinnvoll, dass auf Kirchenkreisebene eine Person die Arbeit vor Ort koordiniert. Diese soll der Landeskirche bekannt sein, damit sie für ihren Bereich Informationen der Landeskirche erhalten kann. Sie wird die Landeskirche über Entwicklungen, Veränderungen, gelungene und nicht gelungene bzw. nicht zustande gekommene Aktivitäten informieren, damit diese Informationen gesammelt, ausgewertet und in Form von Hinweisen wieder an die lokale Ebene weitergegeben werden können.

Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort

Horte, Tagesgruppen, neue kirchliche Angebote

Was können Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen tun?

Der Erlass zur Offenen Ganztagschule sieht eine Überführung der finanziellen Mittel für den Hort und andere Betreuungseinrichtungen in die Offene Ganztagschule bis 2007 vor. Wie weit das Land seine Absicht realisieren kann, alle bisherigen Betreuungsformen bis 2007 in die Offene Ganztagschule zu überführen, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar.

Hort und Offene Ganztagschule haben je eigene gesetzliche Aufträge zu erfüllen. Kinder haben unterschiedliche Bedarfe hinsichtlich Erziehung und Bildung. Das erfordert ein differenziertes Angebot im Rahmen der Jugendhilfe, aus dem die Eltern auswählen können. Zur Erziehung und Bildung der Kinder ist ein auf den individuellen Bedarf abgestimmtes Angebot notwendig, das auch die pädagogische Qualität eines Hortes erfordern kann.

Die drei evangelischen Kirchen in NRW setzen sich für den Erhalt eines differenzierten Bildungs- und Betreuungsangebots ein, das dem tatsächlichen Bedarf der Erziehungsberechtigten entspricht. Deswegen ist es an vielen Stellen notwendig, Horte zu erhalten.

- Wir ermutigen, den Hort oder die altersgemischte Gruppe in unseren Kindertageseinrichtungen nicht aufzugeben. Es ist für Kinder und Familien hilfreich, die Entwicklung der Ganztagsgrundschule vor Ort abzuwarten. Zahlreiche Kommunen entwickeln Angebote zur Ganztagsgrundschule parallel zu ihren eigenen Horten.
- Horte in besonders ungünstigen sozialen Wohnlagen oder in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf sind pädagogisch notwendig. Sie sollten als unaufgebbar in den Jugendhilfeausschüssen vor Ort verteidigt werden.

- Trägern, die vorhaben, ihre Angebote für Schulkinder in die Verantwortung der Schule zu überführen, raten wir, den Kontakt zum Schulträger, d.h. der jeweiligen Kommune, aufzunehmen, um zu erfahren, welche Konzepte favorisiert werden.

Kooperation Hort und Offene Ganztagschule

Im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag sollte ein kirchlicher Hort nicht aufgegeben werden, soweit ein Bedarf nach besonderer pädagogischer Betreuung und Erziehung besteht. Vielmehr sollten Kooperationsmöglichkeiten gesucht und genutzt werden: Wo bereits gute Kontakte zu Schulen existieren, könnte geklärt werden, ob Kooperationen möglich und im Sinne der Trägerautonomie zu gestalten sind.

Kooperationsverträge können auch vor Ort im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 KJHG oder in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen entwickelt und verabschiedet werden. Rahmenverträge zur Orientierung sind auf Landesebene (NRW) in der Entwicklung.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich:

- Die Tageseinrichtungen für Kinder können als außerschulische Räume genutzt werden.
- Nach der Zeit der „verlässlichen Grundschule“ können Kinder von 13.00 - 16.30 Uhr im anliegenden Hort betreut werden. Bei guter Kalkulierung der vorhandenen Mittel (veranschlagte Finanzmittel und Elternbeiträge) kann erreicht werden, dass der Hortplatz unwesentlich teurer wird als die Betreuung in der Offenen Ganztagschule. Erforderlich sind anstatt der bisherigen Finanzmittel in Höhe von 2.400 € pro Platz ca. 3.000 € pro Hortplatz.

- Bei einer möglichen Aufgabe eines trägerspezifischen Hortangebotes sollte die Frage der Nutzung von Hortressourcen (Räume, Personal) in Form einer Kooperation abgesprochen werden. In diesem Zusammenhang wird auf arbeitsrechtliche, inhaltliche und organisatorische Probleme hingewiesen:
 - Das Konzept müsste geändert werden
 - Die Fachaufsicht und die Schulaufsicht liegen bei der Schule. Die Dienstaufsicht bleibt bei dem kirchlichen Anstellungsträger (soweit Personal weiter beim kirchlichen Anstellungsträger angestellt ist).
 - Der Beschäftigungsumfang der jeweiligen Erzieherin/des jeweiligen Erziehers müsste je nach Gruppengröße und zeitlichem Umfang des Angebots geändert werden.
 - Möglich ist auch eine Gestellung von Personal in Form von Gestellungsverträgen. Die Personalkosten werden über diesen Weg refinanziert.
 - Bei Aufgabe eines kirchenspezifischen Hortes als Ganzes und Überführung der Erzieherinnen in den schulischen Bereich wären die Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs zu beachten.

Neue Perspektiven

In den Presbyterien können gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit neue Angebote für die Kinder entwickelt werden, die die freiwilligen Angebote der Schule nicht wahrnehmen können oder wollen. Es ist zu klären, ob Trägeranteile, die durch die Aufgabe von Plätzen für Schulkinder frei werden, in neue Modelle einfließen können.

Die Betreuung von Kleinkindern ist bei vielen Trägern nicht im Blick. Sie erfordert neben erhöhten Personalkosten auch eine veränderte inhaltliche Arbeit. In NRW haben nur etwa zwei Prozent aller Kleinkinder einen Platz. In kirchlichen Einrichtungen liegt der Anteil unter einem Prozent. Leitungsgremien in den Kirchengemeinden sollten deswegen dieses dringend notwendige Angebot für junge Familien in ihre weiteren Planungen aufnehmen.

Das Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule bietet kein Angebot für Kinder nach Abschluss der Grundschulzeit. Auch in der Sekundarstufe I gibt es Bildungs- und Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I sollen ausgeweitet werden. Auch diese Entwicklung ist vor Ort sorgfältig zu beobachten. Eine Entwicklung von Angeboten der Gemeinden für diese Altersgruppe kann Chancen bieten.

Rechtliche Hinweise

Rahmenvereinbarung und Kooperationsverträge

Rahmenvereinbarung

Die drei evangelischen Kirchen in NRW, die Diakonischen Werke, die katholischen Bistümer und die Caritasverbände haben mit dem Land NRW eine Rahmenvereinbarung über die Kooperation kirchlicher Einrichtungen mit Offenen Ganztagschulen abgeschlossen. Grundlage ist auf evangelischer Seite die Stellungnahme der Landeskirchen zur Offenen Ganztagschule und die Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland „Ganztagschule in guter Form“.

Beide Texte sind im Anhang abgedruckt. Gemeinsame Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Land NRW, den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Bistümern sind die Erziehungsziele, die in der Landesverfassung NRW formuliert sind. Die evangelischen Landeskirchen und die katholischen Bistümer gehen davon aus, dass bei der Ausgestaltung der Angebote und Kooperationen im Ganztagsbereich (Horte etc.) die unterschiedlichen Erziehungsaufträge berücksichtigt werden und bei entsprechendem Bedarf die Angebotsvielfalt erhalten bleibt. Dem gesetzlich normierten Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist Rechnung zu tragen und die Trägerautonomie der beteiligten Einrichtungen ist zu gewährleisten.

Die Rahmenvereinbarung berücksichtigt, dass das Konzept NRW von einer zweigeteilten Verantwortung für pädagogische Angebote der Offenen Ganztagschule ausgeht. Anstellungsträger der Lehrer ist das Land. Für das übrige Personal ist der kommunale Schulträger zuständig. Die Rahmenvereinbarung mit dem Land kann dem entsprechend nur einen Rahmen vorgeben; innerhalb dieses Rahmens sind die konkreten Regelungen vor Ort zwischen den kommunalen und den kirchlichen Partnern zu vereinbaren.

Die Kirchen haben bei ihren Verhandlungen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW Wert darauf gelegt,

- dass sie mit ihren Angeboten im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit als gleichberechtigte Partner beteiligt werden und ihnen wie anderen gemeinwohlorientierten Trägern Vorrang vor anderen Anbietern gewährt wird,
- dass sie die Angebote in eigener kirchlicher Verantwortung gestalten können,
- dass Grundlage für eine Qualifikation des Personals die entsprechende Regelung des § 72 SGB VIII ist,
- dass fest angestelltes Personal auf der Grundlage des jeweils geltenden BAT-KF vergütet wird,
- dass für die außerschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Mitwirkungsregelung nach § 14 Schulmitwirkungsgesetz in den schulischen Gremien und eine entsprechende Mitwirkungsregelung in anderen Gremien, die sich mit Ganztagschule befassen, eingeräumt wird. Diese muss zwischen dem kirchlichen Partner und der Schule sowie dem Schulträger verhandelt und in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden.

Regelungsgegenstand einer Rahmenvereinbarung

Mit dem Land NRW haben die drei evangelischen Landeskirchen und ihre Diakonischen Werke gemeinsam mit den katholischen Bistümern und den Caritasverbänden eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die für die Schulträger und den kirchlichen Anstellungsträger als Rahmen verbindlich ist.

Die Schulträger sollen mit den jeweiligen außerunterrichtlichen Partnern Kooperationsverträge abschließen. In diesen Verträgen werden die jeweiligen Rechte und Pflichten in dem von der Rahmenvereinbarung vorgegebenen Rahmen dokumentiert und Empfehlungen für die Vertragspartner vor Ort ausgesprochen.

Auf dem Hintergrund eigener Bildungsaufträge von Schule und Trägern der freien Jugendhilfe ist eine Kooperation zwischen diesen Partnern so zu gestalten, dass eine gleichberechtigte Zusammenarbeit auf Augenhöhe erfolgt und Teilhaberechte eingeräumt werden.

Die Kooperationsvereinbarungen

Die Kooperationsverträge bieten außerschulischen Partnern wie z. B. Trägern der freien Jugendhilfe die Chance, eigene Leistungen ebenso wie Handlungsspielräume bei der Gestaltung des Ganztagsprogramms im Raum Schule in die Verhandlungen einzubringen und fest zu vereinbaren.

Vertragsform

Als Vertragsform werden Dienstleistungsverträge abgeschlossen, mit dem der kirchliche Bildungspartner eine Dienstleistung verspricht. Mit Dienstleistungsverträgen werden einzelne Leistungen, Leistungspakete oder kontinuierliche Leistungen durch Personal des kirchlichen Trägers angeboten. Es besteht die Möglichkeit, die gesamte Ganztagsbetreuung an einer Schule zu übernehmen oder einzelne Angebote durchzuführen.

Vertragspartner

Der Vertragspartner auf kirchlicher Seite ist festzulegen. Vertragspartner können auf kirchlicher Ebene die Landeskirche, Kirchenkreise und einzelne Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sein.

Kleinere Träger (Kirchengemeinden) sollten sich überlegen, ob sie für die Beteiligung an der Offenen Ganztagschule Aufgaben gemeinsam oder mit anderen Trägern aus dem kirchlichen Umfeld übernehmen.

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 Verband G ist dann über diese Zusammenarbeit eine Vereinbarung zu schließen. Ist vorgesehen, dass Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang auf eine Kirchengemeinde übertragen werden sollen, ist dies durch Satzung festzulegen.

Die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben bei einer Beteiligung an der Offenen Ganztagschule hat den Vorteil, dass im Rahmen des Gesamtangebots verschiedene Dienstleistungsangebote mit unterschiedlichen Personen gemacht werden können. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass bei Ausfall einer Person eine Vertretung durch eine andere Person unproblematisch möglich ist.

Inhalte

Für den Inhalt der Bildungsangebote tragen die kirchlichen Träger in Planung und Durchführung die Eigenverantwortung. Dies sollte auch bei der gemeinsamen Konzepterstellung im Rahmen der Vertragsgestaltung zum Ausdruck kommen.

Die Angebote stehen allen Kindern unabhängig von ihrer Konfession offen. Sie leisten in der Schule als einem „Haus des Lernens und Lebens“ evangelische Beiträge zur Bildung und zum Schulleben.

Einsichtsrecht

Dem Träger des Angebotes wird ein Einsichtsrecht eingeräumt.

Umfang und Dauer

Umfang und Dauer des Angebotes sind festzulegen. Insbesondere ist darzulegen, ob auch Ferienangebote vorgehalten werden sollen und in welchem Umfang.

Personaleinsatz in der Offenen Ganztagschule

Von außerschulischen Partnern kann eine große Bandbreite von Personal zur Mitarbeit in der Offenen Ganztagschule gestellt werden (vgl. Erlass zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 12.02.2003, Pt. 3):

- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, -pädagoginnen/-pädagogen,
- Erzieherinnen/Erzieher,
- Psychologinnen/Psychologen,
- Fachkräfte aus dem Bereich Musik,
- Übungsleiterinnen und -leiter aus dem Sportbereich
- Studentinnen/Studenten,
- Eltern, Ehrenamtliche,
- ältere Schülerinnen und Schüler.

Bisher sind keine Anträge von Grundschulen bekannt, die offene Ganztagschulen werden wollen, die nur nichtprofessionelles Personal vorsehen. Einen Überblick über die quantitative Verteilung der einzelnen (Fach-)Kräfte gibt es nicht.

Kirchliche Einrichtungen werden infolge ihrer Verantwortung für die Kinder und ihre Eltern persönlich geeignetes und qualifiziertes Personal (Jugendmitarbeiterinnen/Jugendmitarbeiter, Erzieherinnen/Erzieher, Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,...) stellen, das auch die Qualität des kirchlichen Angebotes garantiert. Die Frage der Qualitätssicherung ist besonders zu klären, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden sollen.

Auf ein pädagogisch nicht verantwortbares Billigangebot werden kirchliche Einrichtungen verzichten. Der kirchliche Träger wird dem schulischen Vertragspartner zusichern, fachlich und persönlich geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen,

- Auf die **Personalhoheit** der Träger ist Wert zu legen.
- Die kirchlichen Anstellungsträger haben die **Dienstaufsicht**.
- Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen hinsichtlich ihres Dienstes in der Schule der staatlichen **Schulaufsicht**; sie haben die gleichen

Rechte und Pflichten wie das staatliche Personal. In diesem Rahmen ist die **Schulleitung** dem kirchlichen Personal gegenüber weisungsberechtigt. Staatliche Regelungen über Amtshaftungsgrundsätze und Unfallversicherung gelten entsprechend.

- Da sowohl die **Personalautonomie** als auch das **Personalrisiko** bei den kirchlichen Anstellungsträgern liegt, ist im Vertrag festzulegen, dass der kirchliche Träger bei der **Auswahl von außerschulischem Personal** (angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Honorarkräfte) die Entscheidungsbefugnis hat. Bei der Einstellung kann und sollte die Schule und der Schulträger beratend beteiligt werden.

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Aufgrund der Tatsache, dass die Maßnahmen für ein Schuljahr befristet werden, wird empfohlen, die Aufgabenübertragung oder sogar das Arbeitsverhältnis zu befristen. Aufgaben können jederzeit im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitgebers befristet übertragen werden. Soweit die Voraussetzungen aus arbeitsrechtlicher Sicht vorliegen, können Honorarverträge ebenfalls jederzeit befristet abgeschlossen werden. Bei Befristung von Arbeitsverträgen ist § 14 Teilzeitbefristungsgesetz (TzBFG) zu beachten. Danach kann bei Neueinstellungen nur bis zu zwei Jahren befristet werden. Eine Befristung ist bei fest angestellten Mitarbeitern nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich. Die unsichere finanzielle Lage aufgrund schwankender Schülerzahlen in der Offenen Ganztagschule ist allerdings kein ausreichender sachlicher Grund für eine Befristung.

Vergütung

Vergütungsbestandteile sollen sich bei fest angestelltem rentenversicherungspflichtigem Personal am BAT-KF in der jeweiligen Fassung orientieren. Für die Qualifikation gelten ebenfalls die im BAT-KF festgelegten Erfordernisse oder Merkmale entsprechend den sonstigen kirchlichen Bestimmungen bzw. entsprechend § 72 SGB VIII. Ansonsten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Arbeitszeit

Das Stundensoll und damit auch die Arbeitszeit in den Arbeitsverträgen ist entsprechend dem Umfang des vorgehaltenen Angebotes zu vereinbaren. Da sich aufgrund der pro-Kopf-Finanzierung des Erlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW auch das Stundensoll bei Überschreitung bzw. Unterschreitung der Gruppenstärke erhöhen bzw. verringern kann, ist diesbezüglich eine Regelung zu treffen. Empfohlen wird außerdem, dass angemessene Vor- bzw. Nachbereitungszeit für die Organisation der Offenen Ganztagschule mit in die Berechnung der Arbeitszeit einbezogen wird.

Vertretungsregelung

Für die Schule muss die Verlässlichkeit des kirchlichen Angebotes garantiert sein. Es sind daher klare Regelungen über die Verantwortlichkeit und mögliche Kooperation mit der Schule in Vertretungsfällen zu treffen. Soweit die kirchlichen Vertragspartner mit mehreren Trägern zusammen Dienstleistungsangebote machen, ist eine Vertretung durch Austausch der Fachkräfte untereinander möglich. Zu verhandeln wäre auch eine Regelung, wonach in kurzfristigen Vertretungsfällen die Schule eine Lehrkraft stellt und bei langfristigen Vertretungsfällen der kirchliche Partner auch Aushilfskräfte einstellen kann.

Mitwirkungsregelung

Im Sinne des § 14 Schulmitwirkungsgesetz sollte eine konkrete Mitwirkungsregelung für den außerschulischen Partner im Kooperationsvertrag vereinbart werden. Empfohlen wird, dass den pädagogischen Fachkräften und sonstigen Mitarbeitern zumindestens ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme in allen Gremien eingeräumt wird, in denen über Fragen der Offenen Ganztagsgrundschule verhandelt wird.

Ansprechpartnerinnen und -partner

Für den außerschulischen Partner sowie für den Schulträger sollte ein offizieller Ansprechpartner benannt werden.

Es ist sinnvoll, eine Clearingstelle zu installieren und mit den beteiligten Vertragspartnern (den offiziellen Ansprechpartnern, Vertretern der Schulaufsicht usw.) zu besetzen, um Konflikte zu bereinigen.

Regelung der Personal-, Sach- und Verwaltungskosten

In den Kooperationsvertrag ist eine Regelung zur Refinanzierung der Personalkosten sowie zur Refinanzierung von Verwaltungs- und Sachkosten aufzunehmen. Der Schulträger sollte die erforderliche Ausstattung der Schule mit Lern- und Beschäftigungsmaterial, Ausstattungsgegenständen und sonstigen Sach-, und Verbrauchsmitteln übernehmen. Zu regeln ist auch, dass bei wesentlicher Änderung der zugrunde liegenden Kalkulation über die Kosten neu zu verhandeln ist.

Nutzung kirchlicher Räume

Bei einer Nutzung kirchlicher Räume für den Betrieb der Offenen Ganztagschule sind Regelungen zur Nutzung zu treffen. Zu verhandeln ist über die Erstattung von Verbrauchskosten (Energie-, Unterhaltungskosten sowie Reinigungs- und Hausmeisterkosten).

Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten eines Kooperationsvertrages sind zu regeln.

Spielräume nutzen

Finanzierung der Offenen Ganztagschule

Finanzierungsregelung des Landes für den Platz in einer Offenen Ganztagschule

Gesamtkosten pro Jahr pro Kind	1.230,- €
davon	
finanziert durch das Land	820,- €
finanziert durch die Kommune	410,- €

Elternbeiträge pro Platz in Höhe von bis zu 100,- € können die Kommunen zur Refinanzierung ihres Anteils verwenden. Sie können sich auch durch Anrechnung von bisherigen Trägeranteilen bei Ganztagsangeboten refinanzieren.

Kosten für die Verpflegung

Verpflegungskosten sind von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu zahlen.

Betriebskosten

Es gibt keine zusätzliche Förderung des Landes für Betriebskosten.

Investitionskosten

Investitionskosten können aus den bis 2007 vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmitteln in Höhe von vier Milliarden Euro nach einem entsprechenden Zuwendungserlass beantragt werden.

Finanzrahmen für zwei Gruppen

Einer Schule stehen insgesamt für zwei Gruppen mit je 25 Kindern 61.500,- € zur Verfügung.

Grundlagen der Leistungs- und Kostenermittlung

Die Leistungsinhalte und die daraus resultierenden Kosten hängen zunächst von den Anforderungen ab, die an die Quantität und Qualität des außerschulischen Angebotes gestellt werden.

Diese Anforderungen müssen mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen abgestimmt werden.

In den Verhandlungen sollten der Bedarf vor Ort, die Wünsche der Eltern und Kinder, das pädagogische Konzept der Schule, die Möglichkeiten und Interessen des Schulträgers sowie die kirchlichen Konzepte zur Gestaltung des kirchlichen Bildungsbeitrags entscheidende Komponenten sein.

Es ist möglich, mit den beteiligten Trägern einen höheren Finanzrahmen zu verhandeln, um eine bessere Qualität des pädagogischen Angebots zu ermöglichen.

Einige Kommunen sind bereit, den Elternbeitrag nicht zur eigenen Entlastung zu verwenden, sondern zur Erhöhung der pädagogischen Qualität der Offenen Ganztagschule.

Manche Kommunen geben über ihren Pflichtbeitrag hinaus eigene Mittel in die Offene Ganztagschule, damit eine angemessene Qualität erreicht wird.

Die Kosten setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Personalkosten

In der Berechnung wird zunächst nur vom fest angestellten Personal ausgegangen, dessen Vergütung sich nach den Bestimmungen des BAT-KF richtet. Auslagen für ehrenamtliches Personal oder Kosten für Minijobs werden hier nicht genannt.

Die Arbeitszeit der entsprechenden Mitarbeiter ist von dem entsprechenden Bedarf und Umfang des Bildungsangebotes abhängig: Normalerweise wird von einer Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgegangen. In diese Berechnung hineingenommen werden Vor- und Nachbereitungszeiten, die mindestens 15 Prozent der Gesamtarbeitszeit betragen können. Bei Berücksichtigung von Kosten für den Urlaubsanspruch, Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung kann man pro Woche realistisch von 25 zu bezahlenden Wochenstunden ausgehen. Sollte eine zusätzliche Betreuungszeit am Vormittag eingesetzt werden, erhöht sich die Arbeitszeit entsprechend.

Personalschlüssel

Bei den bisherigen Hortgruppen ist gemäß § 5 der Betriebskostenverordnung (BKVO) vorgesehen, dass zwei ausgebildete Fachkräfte für 20 Kinder zur Verfügung zu stellen sind. Das vom Land vorgegebene Budget für die „Offene Ganztagschule“ lässt einen solchen Personalschlüssel pro Gruppe nicht zu. Hilfreich wäre im Vorfeld den Bedarf entsprechend der Kinderzahl während der verschiedenen Betreuungszeiten an jedem Wochentag zu eruieren. Eine unterschiedliche Besetzung je nach Bedarfslage (z.B. weniger Personal für die Betreuung kleiner Schülergruppen am Vormittag) kann vereinbart werden.

Das vom Land vorgesehene knappe Budget lässt nur eine Minimalbesetzung mit einer Erzieherin als Leitung und zwei Ergänzungskräften mit reduzierter Stundenzahl zu oder eine Erzieherin mit 25/30 Stunden und eine Hilfskraft mit 10 Stunden als Minijob pro Gruppe. Alle Personalveränderungen im Hinblick auf die Qualität und Quantität erhöhen die Kosten und können nicht aus dem vorhandenen Budget von 1.230,- € pro Kind bestritten werden.

Spiel- und Verbrauchsmaterial

Zu berücksichtigen und in die Verhandlungen mit hereinzunehmen ist, dass die Schule entsprechende Mittel für Spiel- und Verbrauchsmaterial für freizeitpädagogische Aktivitäten, Übungsmaterialien etc. zur Verfügung stellt.

Kirchliche Räume

Für die Zurverfügungstellung von kirchlichen Räumen für die Offene Ganztagschule können in Abstimmung mit dem Schulträger Investitionsmittel beantragt werden. Darüber hinaus sind Putz- und Hausmeisterdienste, Energiekosten und Bauunterhaltungskosten ggf. zu berücksichtigen.

Modellrechnungen

Zur Information ist im Anhang ein alternatives Kosten- und Leistungsmodell dargestellt, das die Kirchenkreise Hagen, Hattingen, Witten und Schwelm vorgelegt haben. In diesem Modell werden zunächst die Grundlagen für das sogenannte Basismodell I (Arbeitszeit, Bruttopersonalkosten, Overheadkosten) dargestellt und im Anschluss alternative Modelle vorgestellt und abschließend alle Modelle miteinander verglichen. Grundsätzlich wird eine angemessene Refinanzierung der Personalkosten im Sinne der vorgestellten Modellrechnungen einschließlich anfallender Overheadkosten angestrebt.

Umsatzsteuerbefreiung

Das Finanzministerium in Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass die Leistungen freier Träger im Rahmen der Offenen Ganztagschule regelmäßig umsatzsteuerfrei sind. Eine generelle Umsatzsteuerbefreiung für die vielfältigen sehr unterschiedlichen Leistungen ist nicht möglich. Für die notwendige Einzelfallprüfung sind daher Einzelanträge auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen. Für den Fall, dass für ein kirchliches Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule Fragen von Umsatzsteuerpflichtigkeit auftreten, gibt das Landeskirchenamt Auskunft.

Folgende Gesichtspunkte sind mit zu bedenken:

- die Klärung der Frage, wieweit eine Refinanzierung – auch wenn sie nicht optimal ist – möglicherweise zum Erhalt einer aus finanziellen Gründen gefährdeten Stelle beitragen kann,
- die Klärung, wieweit beim Einsatz von kirchlichem Personal Eigenmittel der Kirche eingesetzt werden können und sollen, weil so wichtige Ziele der eigenen Arbeit erreicht werden können.

Standorte neu bestimmen

Kirchliche Jugendarbeit in Schule und Gemeinde

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden haben häufig bereits Kontakte zu Grundschulen. Diese sind mehr oder weniger institutionalisiert: Hausaufgabenhilfe im Rahmen von SIT u.ä. Förderprogrammen. Es bestehen bereits vielfältig informelle schulische Angebote im Rahmen der evangelischen Kontaktstunde, gemeinsame Einzelprojekte, oder gelegentliche lockere Absprachen im Rahmen von schulbenachbarten Schülercafés und Jugendhäusern.

Hier ist zu entscheiden,

- ob aktiv ein Ausbau der vorhandenen Kooperationen und Angebote zu solchen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule angestrebt wird (ggf. in Absprache mit der Schule und weiteren Partnern auch mittelfristig, z.B. bis 2007),
- ob die bisherigen Angebote parallel (ggf. in variiertes Form zu einer entstehenden Offenen Ganztagsgrundschule) weitergeführt werden bzw. weitergeführt werden können, soweit sie aus bestehenden Programmen finanziert werden,
- oder ob angesichts entstehender Ganztagsgrundschulen im Einzugsgebiet der Gemeinde die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit sich auf reine Freizeitangebote für Ganztags Schülerinnen und -schüler außerhalb der Schule und die von der Ganztagschule nicht tangierten Kinder und Jugendlichen konzentriert.

Im Rahmen einer Standortbestimmung einer Gemeinde, ob sie in Kooperation mit einer Schule treten will, ist (im ländlichen Raum) zu bedenken, dass eine Schule auch im Einzugsgebiet mehrerer Gemeinden liegen kann. Vorherige Absprachen zwischen den Gemeinden sind nötig, um gegenüber der Schule als verlässlicher Partner auftreten zu können.

Für Gemeinden mit bestehender Zusammenarbeit mit Grundschulen wie für Gemeinden,

deren Kinder- und Jugendarbeit bisher keine Kontakte zu Schulen hatte, sind gezielte Einzelangebote möglich, z.B.

- Projekte,
- vielfältige Beiträge zur Bildung von Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung von Ferienangeboten für die Ganztags Schüler,

außerdem

- die Abdeckung der vom Erlass des Landes NRW geforderte Elternberatung an den offenen Ganztagsgrundschulen durch hauptamtliche Kräfte der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, die über beratende Zusatzqualifikationen verfügen,
- die Erweiterung des Wirkungskreises von Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Spezialwissen.

Für diese Fälle gilt in besonderem Maße die unter Ziff.1 genannte Prüfung der Refinanzierung, soweit damit der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Kapazitäten und Ressourcen entzogen werden.

Die evangelische Arbeit mit Kindern soll nicht in Einzelangeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule aufgehen.

Der Erlass des Landes NRW ermöglicht, dass Angebote in gemeindeeigenen Räumen bzw. Jugendhäusern durchgeführt werden können, und dass Ganztags Schulkinder z.B. bei Ferienangeboten zusätzlich zu andern Kindern aus der Gemeinde teilnehmen können.

Seitens der evangelischen Jugend und im Interesse der Gemeinden wird Wert darauf gelegt, Grundbedingungen wie Partizipation der beteiligten Kinder und Freiwilligkeit, sowie pädagogische Standards wie Lebenswelt- und Subjektorientierung in schulischen Angeboten und Kooperationen zu erhalten.

Der eigenständige Beitrag der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Förderung, Begleitung und Bildung von Kindern und Jugendlichen muss auch außerhalb der Schule erhalten bleiben.⁹

Brückenschlag zwischen Schule und Elternhaus

Erwachsenen- und Familienbildung in der Offenen Ganztagschule

Die Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung in den Kirchenkreisen haben bereits jetzt hier und da Kontakte zu Grundschulen. Ihr besonderes Pfund, mit dem sie wuchern können, besteht aber gar nicht einmal primär in diesen Angeboten, sondern in den Kontakten zu Familien, wie sie über Bildungsarbeit im familialen Kontext entstehen. Sie verfügen also über besondere Kompetenz was die familialen Einbindung und Entwicklung von den Kindern betrifft, die durch die Arbeit der Offenen Ganztagschule begleitet werden sollen.

Die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung im Kirchenkreis kann also, wie kaum eine andere kirchliche Arbeit, im Rahmen der Offenen Ganztagschule den Brückenschlag zwischen Schule und Elternhaus fördern.

Man denke dabei nur an die Möglichkeiten, die sich durch die Eltern-Kind-Gruppenarbeit und die Vorarbeit in den professionell geleiteten Krabbelgruppen ergeben. Diese Kompetenzen sind jedoch im schulischen Bereich häufig unbekannt.

⁹ In der Reihe „aja- arbeitshilfen für die jugendarbeit“, herausgegeben vom Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, sind zwei Hefte zum Thema Jugendarbeit und Schule erschienen. Sie sind zum Lesen und Herunterladen eingestellt auf der Internetpräsenz des Amtes: Für alle(s) offen? Jugendarbeit und Offene Ganztagschule, Materialien als Anregung zur Beteiligung, 2. Auflage, Düsseldorf, Februar 2003 und Lernstationen – Evangelische Jugendarbeit auf dem Schulweg – Adresse: <http://www.ekir.de/jugend/service/archiv/aja/ajalernstationen.pdf>
Materialien zur Stellungnahme der Evangelischen Jugend im Rheinland, Zur Bildung von Kindern und Jugendlichen anlässlich der Einführung der Offenen Ganztagschulen im Gebiet der EKIR Düsseldorf, Februar 2004
Schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – eine Standortbestimmung, Modelle der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, Herausgeber: Bielefelder Jugendring e.V. Ravensberger Str. 12, 33602 Bielefeld

Man kann hier also nicht unbedingt erwarten, dass die Schulen an die Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung herantreten, sondern es ist seitens der Erwachsenen- und Familienbildner im Kirchenkreis der Kontakt zu den Schulen zu suchen.

Selbstverständlich würde dieses für die Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung auch eine sektorale Modifikation ihres Angebotspektrums bedeuten. Betrachtet man jedoch das Gesamtspektrum des Angebotes einer kreiskirchlichen Stelle für Erwachsenenbildung oder einer Familienbildungsstätte, so wird man sehr schnell darauf stoßen, dass es bereits jetzt zahlreiche Angebote gibt, die aus dem Blickwinkel der Offenen Ganztagschule betrachtet zahlreiche Anknüpfungspunkte bieten. Man denke nur an die vielen Angebote im Eltern-Kind-Bereich, die es bereits jetzt gibt. Dazu gehört sicherlich auch das Konzept der Einbindung von Eltern unter professioneller pädagogischer Leitung. Die Verknüpfung von der Arbeit mit Kindern mit der Elternarbeit kann die Arbeit in der Offenen Ganztagschule über eine soziale Betreuungsleistung hinaus in das gesamte soziale Umfeld des Kindes ermöglichen. Die Nachmittagsarbeit mit den Kindern wird dadurch nicht nur pädagogisch qualifiziert, sondern kann dazu beitragen, dass die schulische Wahrnehmung und die Wahrnehmung des familiären Umfeldes der Kinder in der praktischen Arbeit angemessen berücksichtigt wird, zum Wohl und zur Entwicklung der Kinder.

Auf das in dieser Handreichung abgedruckte Beispiel einer Elternschule, durchgeführt von einer örtlichen evangelischen Familienbildungsstätte, an der Offenen Ganztagsgrundschule Klosterstraße in Duisburg, wird hingewiesen.

Kernkompetenzen fördern

Beiträge der Buch- und Büchereiarbeit

Sprechen, Lesen, Schreiben sind elementare Kernkompetenzen, die es in der heutigen Zeit mehr denn je zu fördern gilt. Evangelische Büchereien bieten neben ihrem Angebot an Büchern und Medien solche Möglichkeiten der Förderung. Dazu zählt nicht nur die Ausleihe, sondern vor allem auch das Angebot an lesefördernden Veranstaltungen. Seit vielen Jahren gibt es bereits beispielhafte Modelle der Zusammenarbeit von Büchereien und Schulen. Büchereien sind neben den Schulen, die einzige Institution, die sich systematisch der Leseförderung widmet. Das Besondere dabei ist, dass sie dieses ohne Lernzwang, dafür kreativ und spielerisch tun können. Die Ergebnisse der PISA-Studie haben erneut die Notwendigkeit belegt, Kindern und Jugendlichen Spaß am Lesen kreativ und spannend zu vermitteln. Ziel bleibt dabei, Lesemotivation, Lesekompetenz und darauf aufbauend Informations- und Medienkompetenz zu vermitteln. Die Förderung der Sprach- und Lesefähigkeit spielt auch innerhalb der Kirche eine wichtige Rolle, da sie die elementare Grundlage bildet zum Ausdruck persönlicher Glaubensvorstellungen.

Es wäre begrüßenswert, wenn die Kirchengemeinde ihr Büchereiteam ermutigt, sich mit Ideen und Aktionen (Vorlesestunden, Bilderbuchkino, Buchvorstellungen, Büchereirallye, Schreibwerkstätten, Vorlesewettbewerben, Einführung in die Nutzung von Büchereien und Informationsquellen u.a.) in die Ganztags schulbetreuung einzubringen und dabei auf den in den Büchereien vorhandenen Fundus von Veranstaltungskonzepten zurückzugreifen.

Ein Ideenkatalog von lesefördernden Angeboten von Büchereien im Rahmen der Ganztags schulbetreuung sowie praktische Arbeitshilfen zur Durchführung dieser Veranstaltungen sind bei den landeskirchlichen Büchereifachstellen erhältlich:

Landeskirchliche Bücherei-Fachstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

Ansprechpartnerin:
Helga Schwarze

Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-525

Büchereifachstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ansprechpartnerin:
Dörte Melzer

Cansteinstr. 11
33647 Bielefeld
Telefon (0521) 94 40 150

Musikalische Bildung und Bereicherung des Schullebens

Bildungsbeitrag und Angebotsprofil der Kirchenmusik

Musizieren – singend wie instrumental – ist eine elementare Beschäftigung und Äußerung des Menschen. Musik trainiert das Gedächtnis, fördert emotionale und allgemein kognitive Intelligenz. Musikalische Tätigkeiten sind kreativ, sie sind ausgerichtet auf Entwicklung der Persönlichkeit, der Person und ihrer Fähigkeiten sich auszudrücken, sich mitzuteilen, sich zu präsentieren, sozial und emotional zu kommunizieren. Musizieren bedeutet auch Teilhabe an Kultur und an kulturellen Traditionen, bedeutet sinnstiftende Beschäftigung und Übernahme von Verantwortung z. B. bei Aufführungen, Gestaltungen, Präsentationen.

Positive Aspekte für die Schulen

- Positive Außenwirkung durch musische Projekte, öffentlichkeitswirksame Auftritte.
- Förderung der Kinder durch professionelle musikalische Betreuung. Die musikalische Praxis kann dabei neben dem einfachen chorischen Singen auch weitere musikalische Arbeitsgemeinschaften, größere musikalische Projekte wie Singspiele, Kindermusicals etc. umfassen.
- Musikalische Gestaltung bei Schulveranstaltungen (Abschlussfeiern, Schulgottesdiensten, Festen und Feiern).

Angebot der Kirchenmusik

Soweit Kirchengemeinden über hauptamtliche Kirchenmusikerstellen verfügen, haben sie musikalisch-pädagogische Kräfte, zu deren Praxis die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehört. Der Umgang mit großen Gruppen in Klassenstärke ist tägliche Praxis.

Die musikalische Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Schule eröffnet synergetische Effekte, die einen vielerorts vorhandenen Mangel an musikalischen Lehrkräften partiell kompensieren können. Dabei versteht sich die Kirchenmusik nicht als Konkurrenz zu Einrichtungen wie Musikschulen, deren Arbeit eigene, andersartige musikpädagogische Zielsetzungen hat.

Eine Domäne der Kirchenmusik ist chorische Laienarbeit, gerade auch mit Kindern und Jugendlichen. (Chorisches) Singen fördert Gemeinschaft und soziales Verhalten. Darüber hinaus hat das Singen allgemein gesundheitsfördernde Aspekte. Trainiert werden neben Stimme und Gehör u.a. auch Atmung und Körperhaltung, Körperspannung. Positive Effekte sind weiterhin Ausgeglichenheit und Lebensfreude.

Angebote von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden folgende musikalische und pädagogische Aspekte besonders berücksichtigen:

- pädagogisches Verständnis und Erfahrungen im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Jahrgangsstufen,
- musikdidaktische Grundkenntnisse,
- kreativer Umgang mit vielen musikalischen Ausdrucksformen (vokal und instrumental),

- Einbeziehung des Verkündigungselements durch die Musik in die praktische Arbeit mit Grundschulkindern,
- Vernetzungen: innerkirchliche Kooperation, z. B. Musical-Einstudierungen zusammen mit Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, mit bestehenden oder wünschenswerten gemeindlichen musikalischen Aktivitäten, z. B. Aufführung von im schulischen Kontext erarbeiteten Singspielen auch in der Gemeinde.

Personal

Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Qualifikation durch musikalisches Studium mit Erfahrungen in der musikalischen Gemeindegarbeit.
Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine intensive musikalische Basisarbeit in der Gemeinde betreiben.

Angebote

Vokaler Bereich:

Einstimmiges Singen, Erlernen von blattsängerischen Fähigkeiten / Stimmpflege und Stimmerzziehung / mehrstimmiges Singen (Chor)

Instrumentaler Bereich:

Elementarer Unterricht in Kleingruppen (z.B. Blockflöte) Musikalische Erziehung (Orff/Rhythmik), Blechblasinstrumente (Posaunenchor), elementare Musiklehre, Notenkunde

Musikalisch-szenisch:

Singspiele, Musicals

Rahmenvereinbarung

der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen

Präambel

Die Parteien

- in der Übereinstimmung, dass die in Art. 7 LV-NRW formulierten Grundsätze, von denen die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zu sozialem Handeln besonders hervorgehoben werden, gemeinsame Voraussetzungen sind, unter denen Erziehung, Betreuung und Bildung in Nordrhein-Westfalen stehen,
- in dem Wissen, dass die Familie der primäre Ort für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist,
- in dem gemeinsamen Bestreben, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger der Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht,
- unter der Voraussetzung, die Offene Ganztagsgrundschule zu einem kindgerechten Haus des Lebens und Lernens zu entwickeln, den Kindern eine erfüllte Zeit zu geben und sie zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu erziehen,
- in der Überzeugung, dass die Offene Ganztagsgrundschule eine Chance für die Umsetzung dieser Ziele bieten kann, wenn sie auf den guten Erfahrungen und Traditionen der kirchlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufbaut, die schon bisher mit ihren Angeboten (Horte, Schulkinderhäuser, Schülertreffs in Tageseinrichtungen) auch als Kooperationspartner von Schulen mit schulischen Ganztagsangeboten (z.B. Schule von acht bis eins, Dreizehn plus) für eine hohe Qualität von Ganztagsangeboten für Schulkinder gesorgt haben,
- ausgehend davon, dass bei einer Beteiligung der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft an der Offenen Ganztagsgrundschule eine Entwicklung eingeleitet wird, mit der bereits bestehende Angebote im Ganztagsbereich in der Kooperation mit der Offenen Ganztagsgrundschule so weiterent-

wickelt werden, dass das Ziel einer hohen Qualität der außerunterrichtlichen Bildung erreicht wird,

- auf der Grundlage dessen, dass Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule gemeinsame Aufgabe der (in der Regel öffentlichen) Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unter Einschluss der kirchlichen Träger und der Schulaufsicht sind und dass sie nur gelingen kann, wenn die Zusammenarbeit mit der Maßgabe erfolgt, dass eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule erreicht werden soll,
- in der Erwartung, dass die Kooperation von Schulträgern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestaltet wird, dass im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule auch die Pluralität und die Wahlfreiheit der Angebote gewährleistet ist, die intensive Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger an der örtlichen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Bildungsplanung als unerlässliche Voraussetzung weiterhin gewährleistet bleibt und bei der Planung, Organisation und Gestaltung der Angebote der freien Jugendhilfe in der Offenen Ganztagsgrundschule dem freien Träger eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung beigemessen wird,

schließen als Rahmenvereinbarung für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den freien Trägern und den Schulträgern vor Ort folgende Vereinbarung:

1. Vertragspartner sind die jeweiligen Schulträger und die kirchlichen Träger. Kirchliche Träger sind alle kirchlichen Anstellungsträger in NRW, z. B. die Bistümer, Kirchengemeinden, die Caritas- und Fachverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform. Vertragspartner kann auch ein Zusammenschluss freier oder kirchlicher Träger sein.
2. Gemeinwohlorientierte Angebote der kirchlichen Träger haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter. Die kirchlichen Träger können an ihren Angeboten die Organisationen und Einrichtungen der Partner der Schulen aus Kultur, Musik und Sport gemäß den vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder mit diesen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligen.

3. Unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestalten die kirchlichen Träger die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Bildungsangebote eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche bzw. in Übereinstimmung mit den bei dem jeweiligen freien Träger geltenden Grundsätzen und Ordnungen.
 4. Grundlage für die Beschäftigung von Fachkräften ist § 72 SGB VIII. Dies schließt die Einstellung von Fachkräften aus anderen Bereichen, insbesondere aus Kultur und Sport, nicht aus. Für die Durchführung der Angebote aus diesen anderen Bereichen kommen in der Regel Personen in Betracht, die gemäß dem Erlass des MSJK „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind. Für die Durchführung der Angebote der kirchlichen Träger kommen auch Personen in Betracht, die beim Träger bereits tätig sind und entsprechend § 72 SGB VIII oder nach eigenen Bestimmungen der kirchlichen Träger persönlich und fachlich qualifiziert und geeignet sind.
 5. Die kirchlichen Träger und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der kirchlichen Träger finden regelmäßig statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sollen die Dauer von einem Schuljahr in der Regel nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
 6. Die Schule stellt die notwendigen Räume und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Geeignete Räume von kirchlichen Trägern können genutzt werden, wenn sie für Schüler zu Fuß zu erreichen sind. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Erstattung notwendiger Auslagen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Trägern abgestimmt.
 7. Die Angebote der kirchlichen Träger gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der in der Offenen Ganztagsgrundschule mitwirkenden Mitarbeitende der kirchlichen Träger einschließlich der Amtshaftung.
 8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule eingesetzt werden, haben in schulischen Gremien im Sinne des § 14 SchMG ein Mitwirkungsrecht. Darüber hinaus sollen sie auch in anderen Gremien, soweit dort Fragen der Offenen Ganztagsgrundschule behandelt werden, einbezogen werden. In dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag sind die Formen der Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger in schulischen Gremien bzw. die themenbezogene Mitwirkung der Schule in Gremien des kirchlichen Trägers zu regeln. Kooperation auf gleicher Augenhöhe heißt, dass kein Partner den anderen überstimmen darf. Die Personalhoheit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.
 9. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der kirchlichen Träger das zwischen den örtlichen Vertragspartnern zu vereinbarenden Entgelt auf der Grundlage der jeweilig gültigen Tarife.
- Weiterhin sind sich die Parteien im Folgenden einig:
1. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger nehmen an dem Verfahren der Qualitätsentwicklung bei der Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule teil.
 2. Die an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligten kirchlichen Träger beteiligen sich an der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung.
 3. Die kirchlichen Träger werden bei der der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
 4. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.
- Düsseldorf, den 23. September 2004
- gez. **Ministerin Ute Schäfer**
Ministerium für Schule, Jugend und
Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
- i.V. gez. **Prälat Dr. Karl-Heinz Vogt**
Direktor des katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
- gez. **Kirchenrat Karl Wolfgang Brandt**
Bevollmächtigter der Evangelischen Kirche bei Landtag
und Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 in der geänderten Fassung vom 2. Februar 2004

1. Ziele und Grundsätze der offenen Ganztagschule

1.1. Die offene Ganztagschule soll durch die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Trägern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. Sie sorgt für eine neue Lernkultur zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Zusammenarbeit von Lehrkräften mit anderen Professionen. Sie ermöglicht mehr Zeit für Bildung und Erziehung, individuelle Förderung, Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schultages. Sie sorgt für ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientiert. Sie umfasst insbesondere:

- Förder-, Betreuungs- und Freizeitangebote,
- besondere Förderangebote für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und für Kinder mit besonderen Begabungen sowie
- Angebote zur Stärkung der Familienerziehung.

1.2. Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). In Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur soll sie zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags eine bessere Förderung für alle Kinder ermöglichen. Die offene Ganztagschule eröffnet Schülerinnen und Schülern Hilfen zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit.

1.3. Ziel ist es, die Landesmittel für bestehende Ganztagsangebote im Primarbereich – Horte und Schulkinderhäuser sowie Angebote der Ganztagsbetreuung für Schulkinder aus den Programmen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich und „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SiT) – bis zum 31. Juli 2007 schrittweise in die Finanzierung des Programms „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zu überführen. Der Antragsteller hat den schrittweisen Ausbau der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die

zeitlichen Umsetzungsschritte bis 2007 im Rahmen eines Entwicklungsprozesses darzustellen. Der Entwicklungsprozess soll darüber Auskunft geben, in welchen Schritten die Umwandlung von Schulen in offene Ganztagschulen im Primarbereich durchgeführt werden soll.

Angebote aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ können an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich für die Kinder gefördert werden, für die ein Betreuungsbedarf ausschließlich zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr besteht. Angebote aus den Programmen „Dreizehn Plus“ und „Schülertreff in der Tagesstätte“ werden in einer offenen Ganztagschule nicht gefördert.

Ganztagsangebote für Schulkinder, die noch nicht in eine offene Ganztagschule eingebracht werden können, können bis spätestens zum 31. Juli 2007 nach den jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen weiter gefördert werden.

1.4. Die offene Ganztagschule soll auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, den Schulen und den beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet werden. Auf der Landesebene wird dieser Prozess durch Beratungsleistungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörden, der Landesjugendämter und des Landesinstituts für Schule (GÖS-Arbeitsstelle) und Rahmenkooperationsvereinbarungen des Landes mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen gemeinwohlorientierten Partnern in der offenen Ganztagschule unterstützt.

2. Die Organisationsstruktur der offenen Ganztagschule

2.1. Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer offenen Ganztagschule und bei der Zusammenführung von Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung wirken Schule, Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Nr. 8 SchMG (BASS 1 - 3)¹⁰ sowie § 81 SGB VIII zusammen. Die örtlichen Träger der freien Jugendhilfe sind dabei von Anfang an, insbesondere bei der Bedarfsplanung, Bedarfserhebung, Konzeptentwicklung und -umsetzung zu beteiligen. Die Schulaufsicht unterstützt den Umgestaltungsprozess im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Zur Konzeptplanung und Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote ist ein Beschluss der

¹⁰ Bereinigte Sammlung amtlicher Schulvorschriften

Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG erforderlich. Das Ganztagskonzept der offenen Ganztagschule ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 21 SchMG entscheidet.

- 2.2. Die Lehrkräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die Eltern, der Schulträger und die Kooperationspartner der Schule arbeiten bei der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote zusammen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Trägern, Organisationen und Institutionen, z.B. Kirchen, Bibliotheken, Sportvereinen, Musikschulen, örtlichen Vereinen (§ 5 b SchVG; BASS 1 - 2). Angestrebt wird eine regelmäßige Anwesenheit mindestens einer ständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für die Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeit von Lehrkräften auch im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote.
- 2.3. Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler einer Schule bereit. Er kann eine Schule aber auch für alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule zu einer offenen Ganztagschule umgestalten. Gemeinsame Angebote benachbarter offener Ganztagschulen sind möglich.
- 2.4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. In Sonderschulen können auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an den Angeboten der Klassenstufen 1 bis 4 teilnehmen. Der Schulträger stellt sicher, dass jedes Kind im Grundschulalter, das vor einer Umgestaltung einen Ganztagsplatz in einem anderen Betreuungsangebot hatte, auch in der offenen Ganztagschule einen Platz in einem entsprechenden außerunterrichtlichen Angebot erhält.
- 2.5. Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten, der Kinder und nach der Unterrichtsorganisation. Er erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 - 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber

bis 15 Uhr. Angestrebt wird, dass die offene Ganztagschule auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr anbietet, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. In den Ferien soll der Schulträger in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger bei Bedarf ein ggf. auch schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

- 2.6. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 2.7. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können je nach Bedarf insbesondere umfassen:
- über den in der Studententafel verankerten Förderunterricht hinausgehende Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen und für besonders begabte Schülerinnen und Schüler (z. B. Hausaufgabenhilfen, Förderkurse, Sprachförderung),
 - themenbezogene, klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Aktivitäten, Arbeitsgemeinschaften und Projekte (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport usw.) in unterschiedlich großen und heterogenen Gruppen,
 - Angebote zur musisch-künstlerischen Bildung und Erziehung sowie Bewegung, Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung,
 - Projekte der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der außerschulischen Jugendarbeit (beispielsweise mit geschlechtsspezifischen und interkulturellen Angeboten).

Die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der offenen Ganztagschule gehören zu den außerunterrichtlichen Sportangeboten.

Für die teilnehmenden Kinder soll Gelegenheit für einen Imbiss oder eine Mahlzeit bestehen.

In Kooperation mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sollen in den offenen Ganztagschulen auch Möglichkeiten der Elternberatung geschaffen werden.

- 2.8. Für die Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes sollen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder andere Träger oder Organisationen einbezogen werden. Dabei soll die besondere Bedeu-

tung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege beachtet werden. Die jeweilige Ausgestaltung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen den Beteiligten abzuschließenden Kooperationsvereinbarung. Sie regelt u. a. die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner, die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsam zu entwickelnden pädagogischen Konzepts, Fragen gemeinsamer Bedarfsermittlungen und -planungen sowie erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des zusätzlichen Personals gemäß §14 SchMG. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten sind die gemeinnützigen Sportvereine und deren Vereinigungen als Kooperationspartner zu berücksichtigen.

- 2.9. Die Größe der Gruppen der außerunterrichtlichen Angebote richtet sich nach dem Inhalt des Angebots, soll jedoch die Zahl von 25 Kindern, in Sonderschulen die Zahl von zwölf Kindern, nicht überschreiten. Ausnahmen sind z. B. bei Sportangeboten oder bei Theatergruppen, Instrumentalensembles und Chören möglich.

3. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote

- 3.1. Die Qualifikation des Personals sowie die Intensität des jeweiligen Personaleinsatzes in der offenen Ganztagschule richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder. Über Lehrerinnen und Lehrer hinaus kommen für die Mitarbeit in Betracht:

- Erzieherinnen und Erzieher,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- andere Professionen (z.B. Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, Handwerkerinnen und Handwerker usw.),
- therapeutisches Personal.

Bei pädagogischer Eignung können ergänzend insbesondere auch

- ehrenamtlich tätige Personen,
- Seniorinnen und Senioren,
- Eltern,
- ältere Schülerinnen und Schüler,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studierende

tätig werden.

- 3.2. Der Schulträger entscheidet im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die Einstellung und Beschäftigung des für die Mitarbeit in den außerunterrichtlichen Angeboten zuständigen Personals. Stellt ein außerschulischer Träger Personal zur Verfügung oder ist Personal ehrenamtlich tätig, sind die Rechte und Pflichten der Beteiligten in einer Kooperationsvereinbarung festzuhalten.

- 3.3. Der Schulträger unterstützt die Zusammenarbeit von Schulen mit Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung, Erziehung und Betreuung fördern. Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Sicherstellung eines regelmäßigen und fachgerechten Austauschs zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel der Verknüpfung des Unterrichts mit den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule.

- 3.4. Die Lehrerkonferenzen sollen das Personal der außerunterrichtlichen Angebote gemäß § 6 Abs. 2 SchMG zu Beratungen zum Ganztagskonzept einbeziehen. Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Personen als Gäste zu ihren Sitzungen einzuladen. Werden an einer Grundschule außerunterrichtliche Angebote in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen vorgehalten, sind gemäß § 14 SchMG besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner zu vereinbaren. Eltern von Schülerinnen und Schülern der Schule, die als Personal bei außerunterrichtlichen Angeboten mitwirken, können gleichwohl nach den Bestimmungen des SchMG wählen und gewählt werden.

- 3.5. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz - IfSG (BASS 2 - 4) zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber (Schulträger) für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (§ 35 IfSG).

4. Versicherungsschutz

- 4.1. Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 4.2. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Übernimmt der Schulträger dieses Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen.
- 4.3. Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule – außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.
- 4.4. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen von Artikel 34 GG (BASS o - 1) in Verbindung mit § 839 BGB für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler von der Haftung freigestellt.

5. Finanzierung

Die Finanzierung regelt der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.2.2003 (ABl. NRW. Nr. 2/03).

6. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Runderlass wird im ABl. NRW. veröffentlicht. Die Veröffentlichung in den amtlichen Schulblättern der Bezirksregierungen ist zugelassen.

In Vertretung

Staatssekretär **Dr. Elmar Schulz-Vanheyden**

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43)

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (BASS 12 - 63 Nr. 4) mit Formblättern

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Sinne des Bezugserlasses. Bestehende bisher aus den Landesprogrammen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Schülertreff“ geförderte Ganztagsangebote sowie im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geförderte Horte und Schulkinderhäuser sollen in einer offenen Ganztagschule im Primarbereich zusammengeführt werden. Eine schrittweise Zusammenführung ist möglich. Eine Förderung ist auch in Gemeinden möglich, in denen bisher keine Angebote im Sinne von Satz 2 bestehen.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlass des Kultusministeriums v. 26. März 1982 (BASS 12 - 63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztags-sonderschulen im Primarbereich für Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sinnesgeschädigte ist ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Vorlage einer Kurzfassung eines abgestimmten Konzeptes des Schulträgers und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen.
- b) Vorlage einer Kurzfassung des Ganztagskonzepts einer offenen Ganztagschule.
- c) Vorlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger.
- d) Vorlage eines Kostenplans.
- e) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Für das Angebot an unterrichtsfreien Tagen gilt Nr. 2.5 des Bezugserlasses.
- f) Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).
- g) Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuwendung

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird in Höhe von 615 € pro Schuljahr für jedes an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmende Kind gewährt. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler zugewiesen. An Stelle der Lehrerstellenanteile kann ein Festbetrag in Höhe von 205 € pro Schülerin oder Schüler gewährt werden. Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten

Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.

5.5 Eigenanteile

Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile in Höhe von 410 € pro Schülerin oder Schüler. Auf diese können die bisherigen Trägeranteile für die in die offene Ganztagschule einbezogenen Ganztagsangebote und Elternbeiträge angerechnet werden.

Elternbeiträge können bis zur Höhe von 100 € pro Monat pro Kind einbezogen werden. Der Schulträger soll eine soziale Staffelung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bis zum 31. Mai 2003, ab 2004 bis zum 30. April eines jeden Jahres einzureichen.

Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks.

6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche

Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserlass.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten längstens bis zum 31. Juli 2007.

**Anlage 1:
Antrag**

Kreis/Stadt/Gemeinde/ Ersatzschulträger
Ort, Datum An die Bezirksregierung
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung und einer Zuweisung von Lehrerstellenanteilen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offe- ner Ganztagsschulen im Primarbereich
Ich bin Träger/in von Grundschulen und Sonderschulen im Primarbereich ¹ . Im Schuljahr/..... sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet werden: an Grundschule/n für insgesamt Schülerinnen und Schüler an Sonderschule/n im Primarbereich ¹ für insgesamt Schülerinnen und Schüler. Hierfür beantrage ich eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € (615 € pro Schülerin oder Schüler) und einen Lehrstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 25 Schülerinnen und Schüler) und ² /oder ³ - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € (820 € pro Schülerin oder Schüler) ³ .
Als Anlage 1 füge ich bei: - Kurzfassung des abgestimmten Konzeptes des Schulträgers und der örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen - Kurzfassungen der Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagschulen im Primarbereich - Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulträgern bzw. den offenen Ganztagschulen im Primarbereich und freien Trägern oder weiteren Trägern ³ - Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrstellenanteile auf die jewei- ligen Schulen 3) -Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer sowie Angabe der Anzahl der dort im laufenden Schuljahr geförderten Gruppen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und SiT. Die Einrichtung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich wurde durch die zuständige Schulkonferenz gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 SchMG (BASS 1 - 3) beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.
Im Schuljahr/..... wird/werden: 1. folgende, bereits im Ganztagsbetrieb geführte Schule/n in eine Offene Ganztagschule/n umgewandelt:

¹ Ausgenommen sind gemäß Nr. 2 des RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (ABl. NRW. S. 43) bestehende Ganztagssonderschulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Sinnesgeschädigte.

² Eine Teilung des Lehrstellenanteils ist nur in der Staffelung je 25 Kinder möglich.

³ Nichtzutreffendes streichen

2. folgende bestehende Ganztagsangebote in Offene Ganztagschulen überführt:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“
- große Gruppen SiT
- kleine Gruppen SiT
- Hortplätze, davon aus kommunaler Trägerschaft.

Ich bestätige, dass ich Eigenanteile in Höhe von € (410 € pro Schülerin oder Schüler) für die genannten Maßnahmen aufbringe.

Ich erkläre, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt.

Ich erkläre,

a) dass ich für die o. g. Schulen, die ich in offene Ganztagschulen umwandeln möchte, **keine** Zuwendungen zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ oder SiT für das kommende Schuljahr beantragt habe.

oder: 3)

b) dass ich für die o. g. Schulen, die ich in offene Ganztagschulen umwandeln möchte, folgende Zuwendungen des Landes für das kommende Schuljahr beantragt habe:

Schule:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“
- große Gruppen SiT
- kleine Gruppen SiT

Schule:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“
- große Gruppen SiT
- kleine Gruppen SiT

Schule:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“
- große Gruppen SiT
- kleine Gruppen SiT.

Sollte mein o. g. Antrag auf Umwandlung in offene Ganztagschulen positiv beschieden werden, bitte ich meinen Antrag auf Zuwendung zur Einrichtung von Gruppen Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und SiT entsprechend zu kürzen.

Im Auftrag:

(Unterschrift)

Anlage 2:
Zuwendungsbescheid

Bezirksregierung

Az.: Ort, Datum
An

Zuwendungsbescheid
Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung
außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich
Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Allgemeine Nebenbestimmungen für
Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren o. g. Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung
außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich für
das Schuljahr/..... eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von
€ für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen
..... € für Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen im Primarbereich.
Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.
Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt €. Sie wird in Form der
Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o. g.
Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei
gleichen Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausgezahlt.
Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.
In die Ermittlung der Zuwendung wurde die Umwandlung von
..... Gruppen „Schule von acht bis eins“
..... Gruppen „Dreizehn Plus“
..... großen Gruppen SiT
..... kleinen Gruppen SiT
..... Hortplätzen
sowie die Umwandlung folgender Ganztagschule/n

in offene Ganztagschulen einbezogen. Eine Weiterförderung dieser
Gruppen/Plätze ist damit ausgeschlossen. Der bisher gewährte Zuschlag auf die
Grundstellen entfällt für die o. g. umgewandelte/n Ganztagschule/n.
Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beige-
fügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.
Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach
Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung
dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden
Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum
Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (eine Woche nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr) reduzieren, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens einen Monat nach dem genannten Termin, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.14, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.14, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule/n sind in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis in der Regel 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr durchzuführen. An unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) soll in Abstimmung mit dem Jugendhilfeträger ein ggf. schulübergreifendes Angebot organisiert werden.
- Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule/n sind in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme durchzuführen.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

Unterschrift

**Anlage 3:
Verwendungsnachweis**

Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

Ort, Datum

An die
Bezirksregierung

**Verwendungsnachweis
Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
offener Ganztagschulen im Primarbereich**

Durch Zuwendungsbescheid vom, Az.:, wurden mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o. g. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich an Grundschulen mit Schülerinnen und Schülern und an Sonderschulen im Primarbereich mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt wurden.

Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Davon wurden Mittel in Höhe von € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.⁽¹⁾

Meinen Eigenanteil in Höhe von € habe ich erbracht. Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler sowie an Sonderschulen im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler beantragten Landesmittel in Höhe von € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Beginn des Schuljahres um Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am . . . 200... zurückgezahlt.⁽¹⁾

Im Schuljahr/..... wurde/n:

1. folgende, bereits im Ganztagsbetrieb geführte Schule/n in eine Offene Ganztagschule/n umgewandelt:

.....
.....

2. folgende Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen überführt:

..... Gruppen „Schule von acht bis eins“
..... Gruppen „Dreizehn Plus“
..... große Gruppen SiT
..... kleine Gruppen SiT
..... Hortplätze, davon aus kommunaler Trägerschaft.

Im Auftrag

Unterschrift

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler und Personal im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW. S. 45)

Im nachfolgend wiedergegebenen Schreiben an die Bezirksregierungen der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln hat der Gemeindeunfallversicherungsverband in Abstimmung mit anderen Versicherungsträgern die Zuständigkeiten für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler sowie für das Personal im Rahmen der Offenen Ganztagschule beschrieben:

Düsseldorf, den 27. Mai 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Zusammenarbeit mit unseren Mitgliederkommunen konnten wir erkennen, dass hinsichtlich des Versicherungsschutzes der an der Offenen Ganztagschule beteiligten Personen und der hieraus resultierenden Zuständigkeit weiterhin Klärungsbedarf besteht. Auf diesem Wege möchten wir durch die nachstehende Stellungnahme, die mit den übrigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in NRW abgestimmt wurde, eine einheitliche Information für unser gemeinsames Klientel bereitstellen. Damit gleichzeitig eine Information der Mitgliederkommunen im Regierungsbezirk Köln sichergestellt wird, geben wir eine Ausfertigung dieses Schreibens der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis. Eine Durchschrift erhält ebenfalls das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW.

Der RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW. S. 45) ermöglicht den Schulen mit der Offenen Ganztagschule (OGTS) zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) anzubieten. Dies geschieht in Kooperation mit vielfältigen Partnern, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports und der Kultur.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Beteiligten kommen verschiedene Zuständigkeiten von Unfallversicherungsträgern in Frage: Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGTS im Rahmen des o.g. Runderlasses teilnehmen, stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch (SGB) VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger der die OGTS veranstaltenden Schule. Dieses gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die an sich eine andere Schule besuchen, auch soweit sie in Nachbargemeinden ansässig sind. Zuständig ist auch hier der Unfallversicherungsträger, bei dem die Schule, die die Betreuungsmaßnahmen anbietet und durchführt, Mitglied ist.

Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Dabei gilt, dass Beschäftigte des jeweiligen Schulträgers (Städte, Gemeinden, des Kreises, eines Zweckverbandes und des Landschaftsverbandes) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über unseren Verband unfallversichert sind. Beim Land NRW angestelltes Lehrpersonal (mit Ausnahme des beamteten Personals) ist bei der Landesunfallkasse NRW, Ulenbergstr. 1, 40223 Düsseldorf, versichert.

Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers (sog. Kooperationspartner) hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, bei einzelnen Kooperationspartnern aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe käme im Einzelfall auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, in Betracht. Näheres ist bei Bedarf über die vorgenannten Berufsgenossenschaften zu klären.

Übernimmt der Schulträger das vorgenannte Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen. Dies gilt auch, wenn Vereinsmitglieder von Eltern- oder Fördervereinen im Einzelfall wie Beschäftigte der Kommune (z. B. Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Küchenpersonal) in deren Organisation eingebunden und auf deren Weisung (ggf. auch unter Entgeltzahlung) tätig werden. In diesen Fällen ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband der zuständige Unfallversicherungsträger.

Eltern und andere Personen, die im Auftrag einer öffentlichen Schule unentgeltlich (außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses) im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule typische Aufgaben von Lehrpersonal ausführen, sind grundsätzlich über das Land bei der Landesunfallkasse NRW gesetzlich unfallversichert.

Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden (so genannte Honorarkräfte), scheidet ein Schutz als Beschäftigte in der gesetzlichen Unfallversicherung aus.

Für die Beantwortung auftretender Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der angegebenen Adresse bzw. Telefonnummer zur Verfügung.

Abteilung Allgemeine Verwaltung

Mitglieder-/Beitragswesen

Auskunft erteilt:

Kirsten Heider

Telefon (0211) 28 08-551

Telefax (0211) 28 08-559

E-Mail Kataster@RGUVV.de

Stellungnahme der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen zum Erlassentwurf „Offene Ganztagschule“

1. Die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstützen die Absicht des Landes, in der Konsequenz des Bündnisses für Erziehung insbesondere
 - 1.1 ein pädagogisches Gesamtkonzept für den Elementar- und Primarbereich zu erstellen, das die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder in einem ganzheitlichen Zusammenhang erfasst und Bildungsqualität verbessert;
 - 1.2 die Chancengerechtigkeit für Kinder unterschiedlicher sozialer Herkunft zu fördern und damit auf die Ergebnisse der PISA-Studie zu reagieren,
 - 1.3 einen Beitrag zur besseren Vereinbarung von Familie und Berufstätigkeit der Eltern zu leisten;
 - 1.4 die Kooperation von Schulträgern und Trägern der Freien Jugendhilfe anzustreben, um im Rahmen der offenen Ganztagschule die Pluralität und Wahlfreiheit der Angebote zu gewährleisten;
 - 1.5 die Erziehungspartnerschaft von Schulen und außerschulischen Partnern der freien Jugendhilfe mit Eltern zu gestalten und zu fördern.
2. Die Einrichtung einer offenen Ganztagschule kann als wichtiger Baustein in der Umgestaltung von Schulen zu einem kindgerechten Haus des Lebens und Lernens gesehen werden. Die evangelischen Kirchen betonen, dass die Tag für Tag in der Schule verbrachte Zeit den Kindern von Gott geschenkte, wertvolle Lebenszeit ist. Im Mittelpunkt aller Konzepte muss darum das Bemühen stehen, den Kindern eine erfüllte Zeit einzuräumen,
 - 2.1 in der sie die Rhythmen von angespannter Tätigkeit und Entspannung (einschließlich von Ruhe und Stille) gestalten,
 - 2.2 in der sie eine neue Lernkultur erfahren, die verschiedene Formen der Betätigung von freiem Spiel bis zu leistungsorientierter Arbeit verbindet;
 - 2.3 in der sie das soziale Miteinander und zeitweise auch Formen der Einzelbeschäftigung als bereichernd erfahren.
3. Die evangelischen Kirchen sind grundsätzlich bereit, ihren Beitrag zum Projekt der offenen Ganztagschule in NRW zu leisten. Als Kooperationspartner des Landes können die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen
 - 3.1 pädagogisches Fachpersonal einsetzen, das der Qualität der Förderung von Kindern dient,
 - 3.2 Angebote zur ganzheitlichen (musisch-kreativen, affektiven, kognitiven, sozialen) Entwicklung der Kinder gestalten. Entwicklung in diesem Sinne schließt nach dem Verständnis der evangelischen Kirchen insbesondere die religiöse Dimension ein,
 - 3.3 innerhalb der Schule und an außerschulischen Lernorten Gruppen einrichten und Projekte der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anbieten.
4. Trotz der im Erlassentwurf auf Seite 1 u.a. genannten unterstützenswerten Ziele haben die evangelischen Kirchen erhebliche Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Sie sehen durch den Erlassentwurf die Gefahr eines Paradigmenwechsels von größtem politischen Ausmaß, indem mit der Errichtung der offenen Ganztagschule die Freie Jugendhilfe von der Schule her funktionalisiert wird. Einerseits werden der Jugendhilfe die Spielräume genommen, in eigener Verantwortung ihre Angebote an unterschiedlichen pädagogischen Orten durchzuführen. Andererseits wird den freien Trägern zugemutet, die finanziellen und personellen Ressourcen der Jugendhilfe in den Raum der Schule und unter Leitung der Schule einzubringen. Die bisher bewährte gesellschaftspolitische Aufgabenteilung nach dem Subsidiaritätsprinzip wird auf diese Weise infrage gestellt. Eine echte Kooperation zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und der Schule zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe im System der offenen Ganztagschule muss nach Meinung der Kirchen erst noch gestaltet werden.

5. Der Erlassentwurf nennt mehrfach die auch von den evangelischen Kirchen unterstützten Aufgaben der Bildung und Erziehung. Daneben und in Spannung dazu erhält die Aufgabe der Betreuung von Kindern ein solches Gewicht, dass die Kirchen die Gefahr sehen, die offene Ganztagschule in der vom Erlassentwurf vorgesehenen Weise könne primär als eine Betreuungseinrichtung etabliert werden. Der Entwurf scheint das Konzept einer offenen Ganztagschule auf eine Ergänzung der herkömmlichen Schule am Vormittag um ein Betreuungsangebot am Nachmittag zu verkürzen.
6. Die evangelischen Kirchen nehmen mit Besorgnis zur Kenntnis, dass mit der Entwicklung zur offenen Ganztagschule die Arbeit der Horte infrage gestellt wird. Damit wird eine bewährte Institution der Jugendhilfe aufgegeben, in der Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich festgelegt sind und realisiert werden. Im Erlassentwurf werden entsprechende Standards nicht genannt. Es ist zu betonen, dass es bei der Ausgestaltung der Angebote ein Wunsch- und Wahlrecht gibt, das vielfältige Angebote voraussetzt, aus denen Eltern wählen können (vgl. § 5 JHG in Verbindung mit den Prinzipien des SGB VIII KJHG und § 9 SGB - VIII KJHG). Wir halten es für bedenklich, eine solche Arbeit zu gefährden. Dabei kann gerade die Arbeit der Horte in einer besonderen Weise in die Gesamtkonzeption eingebracht werden. Die evangelischen Kirchen vermissen eine klare Parteinahme für sozial- und bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche.
- 7.1 Die evangelischen Kirchen sind bereit, sich konstruktiv am Aufbau der offenen Ganztagschulen zu beteiligen. Sie geben damit zu erkennen, dass sie auch weiterhin ihre Bildungsverantwortung wahrnehmen wollen und mit Angeboten der Jugendhilfe, der Jugendarbeit und Gemeindepädagogik als Kooperationspartner zur Verfügung stehen. Aus Sicht der evangelischen Kirchen ist es dabei dringend notwendig, eine Rahmenvereinbarung mit dem Land NRW zu schließen. Darin müsste gesichert werden,
- dass die Kirchen mit ihren Angeboten im Bereich der Jugendhilfe und Jugendarbeit als gleichberechtigte Träger anerkannt werden;
 - dass die gleichberechtigte Mitwirkung bei der Konzeptionierung bei der offenen Ganztagschule gewährleistet ist;
 - dass Angebote der Freien Träger in eigener Verantwortung gestaltet werden können;
- dass Leistungsbeschreibung und pädagogische Qualität der Angebote sowie angemessene Vergütungs- und Erstattungsregelungen verbindlich vereinbart werden.
- 7.2 Die evangelischen Kirchen dringen darauf, dass landesweit verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ermöglichen,
- dass Kinder ein plurales Angebot erhalten, aus dem sie und ihre Eltern wählen können;
 - dass pädagogische Qualitätsstandards entwickelt werden;
 - dass Kinder auch außerhalb des Unterrichts religiöse Angebote wahrnehmen können;
 - dass Kinder tagsüber Frei- und Entfaltungsräume auch ohne Betreuung durch Erwachsene haben.
- 7.3 Die evangelischen Kirchen legen großen Wert darauf, dass die besonderen Angebote der Freien Träger, vor allen Dingen in sozialen Brennpunkten, durch die offene Ganztagschule nicht gefährdet werden. Zur konstruktiven Kooperation kann es nur kommen, wenn die jeweiligen Interessen gewahrt werden.
- 7.4 Das Land erwartet, dass „bisherige Trägeranteile in bestehenden Ganztagsangeboten“ in die offene Ganztagschule eingebracht werden. Ganz offensichtlich werden damit auch die bisherigen Eigenmittel der Freien Träger beansprucht. Auch hier besteht Klärungsbedarf, um eine konstruktive Kooperation nicht zu gefährden.
8. Der Erlassentwurf sieht den Einsatz fachlich qualifizierten Personals für außerunterrichtliche Angebote vor. Beim Personaleinsatz liegt nach dem Entwurf die Entscheidungshoheit beim Schulträger. Die Leitungskompetenz hat die Schulleitung, selbst wenn Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Kooperationsverträgen umfangreich tätig werden. Hier ist Regelungsbedarf, um die Eigenständigkeit der außerschulischen Träger hinreichend zu berücksichtigen.
9. Bei allem Verständnis für die schwierige Situation des Landes sehen die evangelischen Kirchen erhebliche Probleme in dem im Erlassentwurf skizzierten Finanzierungskonzept.

- 9.1 Die evangelischen Kirchen halten es für falsch, wenn sich das Land aus der Vollfinanzierung der schulischen Angebote zurückzieht. Gleichzeitig entsteht der Eindruck, dass die angestrebten qualitativen Verbesserungen entweder gar nicht oder nur durch Rückgriff auf die selbständig agierenden subsidiären Träger erreicht werden sollen.
- 9.2 Sofern die evangelischen Kirchen als Kooperationspartner Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule durchführen, sehen sie erhebliche finanzielle Risiken auf sich zu kommen:
- die Zuschüsse des Landes und die Elternbeiträge decken die Gesamtkosten nicht ab;
 - die pro-Kind-Finanzierung belässt die Risiken einseitig bei den Anstellungsträgern;
 - es wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Trägeranteile in die Finanzierung eingehen.
 - Regelungen für Angebote an schulfreien Tagen und Ferienzeiten fehlen.
- 9.3 Der quantitative Ausbau von Plätzen zur Tagesbetreuung wird durch die Überführung der bisherigen Angebote in die offene Ganztagschule mit einem Abbau von pädagogischen Standards verbunden.
- 9.4 Das Verhältnis von Elternbeiträgen und öffentlicher Förderung ist unangemessen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Kinder aus Familien mit geringem Einkommen teilnehmen können, um nicht erneut soziale Benachteiligung der Kinder durch Bildungsbenachteiligung zu verstärken. Die ursprüngliche Absicht bei der Einführung der Ganztagschule wäre in ihr Gegenteil verkehrt.
- 9.5 Die evangelischen Kirchen begrüßen, dass „bestehende Horte und Schulkindergärten nach den Vorgaben des GTK weitergefördert werden, wenn sie nicht in eine offene Ganztagschule im Primarbereich integriert werden“ (5.2).

Düsseldorf, im Januar 2003

Ganztagschule in guter Form

Eine Stellungnahme des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vorwort

Das deutsche Schulwesen befindet sich im Umbruch. „Bildungsstandards“, „Schulzeitverkürzung“, „Schulprogramme“, „Zentrale Prüfungen“ sind nur einige Stichworte der Debatte.

Wichtige Veränderungen sind in Gang gekommen; aber der Reformbedarf reicht darüber hinaus. Vor allem unter Verweis auf die Schulsysteme in Staaten, die bei Vergleichsuntersuchungen von Schulleistungen (PISA u. a.) gut abgeschnitten haben, wird unter anderem der Ausbau von Ganztagschulen vorangetrieben. Das fordert die evangelische Kirche zur Stellungnahme heraus, denn sie ist in der Mitverantwortung für den Religionsunterricht und in der Trägerschaft von evangelischen Schulen von der Thematik direkt betroffen.

Auswirkungen für die kirchliche Arbeit ergeben sich aber auch für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit sowie für andere Bereiche (z. B. Kindertagesstätten, Familienbildung, Kirchenmusik), die aufgefordert sind, sich mit anderen gesellschaftlichen Trägern, Verbänden und Gruppen in die Gestaltung der Ganztagschule einzubringen. Allein die zunehmende zeitliche Ausweitung der Schule in den Nachmittag hinein wirkt sich auf die Konzeption aller kirchlichen Angebote für Schülerinnen und Schüler aus. Die daraus folgenden Konsequenzen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind im Einzelnen gesondert zu bedenken.

Die Entwicklung in verschiedenen Bundesländern zeigt, welche Möglichkeiten sich ergeben, wenn die evangelische Kirche im Blick auf die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten eine konstruktive Partnerschaft anbietet. Dabei kann an die guten Erfahrungen mit zahlreichen Kooperationsprojekten angeknüpft werden. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zunehmend in Strukturen der Zusammenarbeit eingebunden, die durch konkrete Erlasse oder Vereinbarungen geregelt sind. Auf diese Weise formiert sich ein neuer Bereich von religiöser Bildung in der Schule, dessen Bedeutung neben dem Religionsunterricht hoch einzuschätzen ist. Er dient vor allem den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrer freien und selbständigen religiösen und ethischen Orientierung.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat den vorliegenden Text, den eine durch die Kammer

der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend angeregte Arbeitsgruppe verfasst hat, dankbar und zustimmend entgegengenommen und seine Veröffentlichung beschlossen.

Ich wünsche unserer Stellungnahme bei den für die weitere Entwicklung Verantwortlichen und bei allen Beteiligten in Staat und Kirche, Schule und Gemeinde Aufmerksamkeit und Verbreitung. „Wenn dein Kind dich morgen fragt ...“ lautet das biblische Leitwort des Deutschen Evangelischen Kirchentages im kommenden Jahr. Es betont unsere Verantwortung für die kommende Generation. Mit ihm fragen wir: „Was kann uns Zukunft und Hoffnung geben?“ Wir brauchen eine Schule mit einer pädagogischen Kultur, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den sie bedrängenden Lebensfragen nicht allein lässt und ihnen zugleich tragfähige Lebensperspektiven eröffnet. Dazu will die evangelische Kirche nach Kräften beitragen.

Hannover, im Juni 2004

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vor allem aufgrund der Ergebnisse vergleichender Untersuchungen von Schulleistungen stehen die deutschen Schulstrukturen auf dem Prüfstand. Verstärkt werden mehr Ganztagschulen gefordert. Vielfach sind Planungen und Umstrukturierungsprozesse im Gange, um den Anteil von Ganztagschulen im Bildungswesen deutlich zu erhöhen. Die Bundesregierung hat ein Programm aufgelegt, das die Bundesländer bei der Einrichtung und dem Ausbau solcher Schulen unterstützen soll. In dieser Situation kommt es aus Sicht der evangelischen Kirche darauf an, dass entscheidende pädagogische Fragen nicht aus dem Blick geraten:

- Die Frage danach, was Kinder und Jugendliche angesichts der sich wandelnden Bedingungen des Aufwachsens sowie ihrer individuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse brauchen.
- Die Frage nach der Qualität von Schule, die letztlich immer daran zu bemessen ist, welche Lern-, Erziehungs- und Bildungserfahrungen die Schule tatsächlich ermöglicht.
- Die Frage nach der Bedeutung von Reformmaßnahmen für Eltern und Familien im Sinne einer wirksamen Unterstützung von Familien, deren Erziehungstätigkeit und der anzustrebenden Erziehungspart-

nerschaft zwischen Schule und Elternhaus sowie für die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit.

- Die Frage nach der Entwicklung von Schule in der Demokratie insbesondere hinsichtlich bürgergesellschaftlicher Träger- und Beteiligungsverhältnisse sowie der Öffnung von Schule für das Gemeinwesen.
- Die Frage nach der konstitutiven Bedeutung außerschulischer Bildungsangebote beispielsweise in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Bildung muss Wissen und Lernen inhaltlich qualifizieren. Sie spiegelt als Kulturanspruch die Sinn- und Wertorientierung einer Gesellschaft und verlangt daher einen kontinuierlichen öffentlichen Bildungsdiskurs. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat dazu die Denkschrift „Maße des Menschlichen. Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft“ (2003) veröffentlicht. In ihr sind die Grundzüge eines evangelischen Bildungsverständnisses für unsere Zeit dargelegt worden. Was die Thematik der vorliegenden Stellungnahme angeht, ist die evangelische Kirche darüber hinaus mehrfach angesprochen:

- als Träger von Schulen und Kindertagesstätten sowie weiterer außerschulischer Bildungsangebote der Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise der Sozialpädagogik/Sozialarbeit;
- als Träger von Ausbildungsstätten sowie von Fort- und Weiterbildungsangeboten;
- als Partner von Ganztagschulen im Gemeinwesen, mit ihren Kirchengemeinden, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden;
- in ihrer in Zusammenarbeit mit dem Staat übernommenen Zuständigkeit für den schulischen Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 3 GG), in ihrem Engagement für religiöse Veranstaltungen im Schulleben sowie – damit verbunden – für Fragen einer sinn- und wertorientierten Erziehung und Bildung in der Schule sowie im Bildungswesen insgesamt.

Weitere Ursachenforschung notwendig

Durch das vergleichsweise schwache Abschneiden des deutschen Bildungswesens bei internationalen Untersuchungen zum Vergleich von Schulleistungen ist die Bildungspolitik stark unter Druck geraten. Besorgniserregend ist nicht nur das Zurückbleiben eines Großteils der Schülerinnen und Schüler in Deutschland bei Spitzenleistungen im Bereich von Lesefähigkeit sowie von mathematisch-naturwissenschaftlichen Fähigkeiten. Anlass zur Sorge gibt auch

der große Anteil von Kindern und Jugendlichen, deren Lernerfolge so gering sind, dass für sie schon jetzt die Erreichbarkeit einer zukünftigen Erwerbstätigkeit nachhaltig infrage gestellt ist (vgl. „Perspektiven für Jugendliche mit schlechteren Startchancen“, EKD 2003). Zudem ist es alarmierend, dass in Deutschland die soziale Selektivität des Bildungswesens stärker ist als in den anderen untersuchten Staaten. Die mangelnde Chancengleichheit stellt die demokratische Qualität unseres Schulwesens in Frage. Deswegen müssen dringend Reformen angegangen und Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden.

Verstärkter Handlungsdruck und nahe liegende Reformversuche machen die Frage nach den Ursachen der konstatierten Defizite jedoch nicht überflüssig. Ohne eine genaue und verlässliche Ursachenforschung sind wirksame Reformen nicht möglich. Nicht allein dass etwas getan wird, ist wichtig, sondern das Richtige muss getan werden!

Genau in dieser Hinsicht lassen bloße Schulleistungsvergleiche die Bildungsplanung aber im Stich. Solange lediglich untersucht wird, wer wie viel kann, sind Aussagen über die Entwicklung und vor allem über die Förderung entsprechender Fähigkeiten oder Kompetenzen nicht möglich oder bleiben Spekulation. Das häufig angebotene Argument, die besseren Ergebnisse von in internationalen Vergleichsuntersuchungen führenden Ländern hätten ihre Ursachen vor allem in ganztägigen Schulkonzepten, ist theoretisch und praktisch nicht tragfähig. Denn zum einen lässt sich das Bildungswesen allein durch seine äußeren Strukturen nicht angemessen charakterisieren – an erster Stelle kommt es immer darauf an, was tatsächlich in den Schulen geschieht, und dabei gibt es bekanntlich schon innerhalb desselben Schultyps enorme Unterschiede. Zum anderen wurden und werden ohne Ganztagschulen zum Teil durchaus Spitzenleistungen erzielt. Gute Schule braucht mehr als veränderte Strukturen. Zielgenaue Reformen, die eine wirksame Förderung aller Kinder und Jugendlichen – sowohl leistungsschwacher als auch leistungsstarker Schülerinnen und Schüler – ermöglichen, sind ohne weitere Ursachenforschung nicht zu haben.

Welche Schule brauchen Kinder und Jugendliche?

Untersuchungen wie PISA verweisen auf Defizite ebenso beim Erlernen grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten wie bei der Ausbildung von Exzellenz. Zudem vermag gerade die Schule in Deutschland es nicht, sozialisationsbedingte Defizite auszugleichen. Was den Schulen weithin fehlt, ist demnach eine wirk-

same Förderung von Lernprozessen, die sich auf unterschiedliche individuelle Voraussetzungen einzustellen vermag. Beispielsweise erlaubten die verfügbaren diagnostischen Möglichkeiten der pädagogischen Psychologie bereits jetzt eine weit gezieltere Unterstützung und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern, als dies in den Schulen in der Regel realisiert wird.

Initiativen zur Verbesserung von Schule als Ort des Unterrichts beziehungsweise des fachlichen Lernens sind daher sehr zu begrüßen. Kinder und Jugendliche brauchen innerhalb und außerhalb des Unterrichts eine Schule, die sie als einen sinnerfüllten Lebensraum erfahren können. Das gilt für die Ganztagschule schon allein in zeitlicher Hinsicht in besonderem Maße. Schule als Lebensraum und Lebenswelt ernst zu nehmen bedeutet, dass das Lernangebot auch in sozialer, kultureller und religiöser Hinsicht ausgebaut werden muss. Die Erfahrung verlässlicher Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehört dazu ebenso wie die aktive Übernahme von Verantwortung für andere, soweit dies in der Schule möglich ist.

Die Vielfalt von Lebenslagen im Prozess des Aufwachsens, der heute zunehmend von sozialer und kultureller Pluralität, von Multikulturalität und Multireligiosität, von Migration, Internationalisierung und Globalisierung geprägt wird, lässt sich im Blick auf seine Konsequenzen für die Schulen längst nicht mehr auf den Nenner eines einzigen Schulmodells bringen. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene brauchen Schulen, die bereit und in der Lage sind, sich auf diese Vielfalt einzustellen und kreativ, sensibel und phantasievoll mit Angeboten zu reagieren, die auf die einzelnen Personen zugeschnitten sind.

Was brauchen Mütter, Väter und Familien?

Die einschlägigen Untersuchungen von Schulleistungen verweisen nicht nur auf Defizite von Schulen, sondern auch auf Defizite im Elementarbereich und in der Familienerziehung (wobei diese Bereiche allerdings nicht eigens untersucht werden). Reformbemühungen müssen deshalb bereits in der frühen Kindheit ansetzen und die schulbegleitende Familienerziehung berücksichtigen.

Es ist richtig, die Familie an ihre Verantwortung als erster Träger der Erziehung zu erinnern und sie in dieser Verantwortung zu fordern. Zu fragen ist aber ebenso, wie Familien in ihren Erziehungsmöglichkeiten gefördert werden können. Erziehungs- und Bildungsangebote müssen in ihrer familienergänzenden Funk-

tion wahrgenommen und daher auf die Erfordernisse im Alltag von Familien zugeschnitten sein. Eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile entspricht nicht nur dem Wunsch und der Lebensführung vieler Mütter und Väter, sondern ist heute vielfach schon aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich. Angebotszeiten und -strukturen von Ganztageseinrichtungen sollten dies verstärkt berücksichtigen.

Weitere Aufgaben betreffen die Förderung von Kompetenzen in der Familie, etwa die sprachlichen Fähigkeiten von Eltern mit anderer Muttersprache als Deutsch. Auch hier sollten Förderungsprogramme nicht isoliert bei der Sprache ansetzen, sondern in umfassender Weise dem Ziel einer differenzsensiblen kulturellen Integration dienen, was häufig Fragen der interreligiösen Verständigung einschließt. Zur Stärkung der Familienerziehung gehören Angebote der Familienbildung, zum Beispiel in kirchlichen Familienbildungsstätten oder anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Sie unterstützen die Erziehungskompetenz und sind mit öffentlicher finanzieller Hilfe weiter auszubauen.

Daneben müssen sozialraumorientierte Konzepte der Familienarbeit entwickelt und gefördert werden. Ganztagschulen könnten eine zentrale Stellung einnehmen, sofern sie sich zu Stadtteil- oder Nachbarschaftszentren entwickeln, die Menschen unterschiedlicher Herkunft und Generation einbeziehen und verbinden. Kinder und Jugendliche können dann bürgerschaftliches und soziales Engagement erleben und einüben. In diesem Zusammenhang ist die Familienbildung nicht zuletzt durch den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 2003 aufgefordert, neue Wege zu den Familien zu erschließen, um besonders diejenigen zu erreichen, welche die herkömmlichen Angebote der Familienbildung nicht wahrnehmen. In Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen könnte dies im Rahmen von Ganztagsangeboten gelingen.

Veränderter Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ganztagschulen

Aus christlicher Sicht bleiben Erziehung und Bildung unvollständig und unzureichend, wo sie nicht konstitutiv auf Sinn- und Wertfragen bezogen sind. Dabei darf nicht isoliert die Schule in den Blick kommen, sondern es muss das Zusammenwirken aller an Erziehung und Bildung beteiligter Institutionen und Träger bedacht werden, das Elternhaus ebenso wie die Sozialisationswirkungen der gesellschaftlichen Umwelt, beispielsweise in Gestalt der Medien. Fähigkeiten und Fertigkeiten allein sind noch nicht Bildung. „Die evangelische Kirche versteht Bildung als Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertbewusstsein, Haltungen (Einstellungen) und Handlungsfähigkeit im Horizont

sinnstiftender Deutungen des Lebens“ (Maße des Menschlichen, EKD-Denkschrift 2003). Je weiter sich die Schule zeitlich ausdehnt, desto größer wird auch ihre Verantwortung für die Persönlichkeitsbildung, die nur in einem umfassenden Sinne und also nicht allein von isolierten Fähigkeiten her zu verstehen ist. Deshalb muss bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagschulen gewährleistet sein, dass Kinder und Jugendliche als sich allseitig bildende Menschen das Maß der Schule sind. Erforderlich ist eine veränderte Schule als eine Stätte für Erziehung und Bildung, innerhalb und außerhalb des Unterrichts.

Ganztagschule braucht vielfältige Partnerschaften

Verschiedentlich wird befürchtet, dass mit einer verstärkten Einführung von Ganztagschulen Erziehung und Bildung immer weiter verstaatlicht werden. Angesichts der bundesweit relativ geringen Zahl solcher Schulen sowie angesichts begrenzter Finanzmittel ist von vornherein keine Verstaatlichung der Erziehung zu befürchten. Dem entspricht die inzwischen in der Politik mehrheitlich vertretene Entscheidung für eine Ganztagschule als freiwilliges Angebot. Sie ist auch aus evangelischer Sicht zu begrüßen. Bei der Ganztagschule in offener und halboffener Form steht es den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern frei, ob und in welcher Weise sie die Angebote außerhalb des Unterrichts in Anspruch nehmen. Wenn sie sich für solche Angebote entscheiden, muss allerdings eine bestimmte Verlässlichkeit gewährleistet sein, die dann eine kontinuierliche Teilnahme einschließt. Bei Ganztagschulen in gebundener Form sollte man grundsätzlich innerhalb des Schuleinzugsgebiets eine andere Schule wählen können. Alle diese Wahlmöglichkeiten achten die Rechte von Eltern. Gleichzeitig können die Schulen unter verlässlichen Rahmenbedingungen ganztägige Konzepte entwickeln, die offenere Formen des Unterrichts und andere Zeitstrukturen zulassen. Bei der Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagschulen darf auch unter dieser Voraussetzung das Ziel einer demokratischen, zum Gemeinwesen hin offenen Schule nicht aus dem Blick geraten.

Für Ganztagschulen ergeben sich daraus Anforderungen auf mehreren Ebenen, die erhebliche Investitionen erforderlich machen:

- Entscheidungen über die Schulträgerschaften dürfen nicht einseitig den Staat oder die Kommune bevorzugen. Angesichts ihrer in Deutschland insgesamt geringen Zahl sollten Einrichtungen in freier Trägerschaft wie beispielsweise kirchliche Schulen eigens berücksichtigt werden. Sie besitzen das besondere Vertrauen vieler Eltern, stärken das zivil-

gesellschaftliche Engagement und beruhen auf einem demokratisch-subsiidiären Trägerpluralismus. Ein Systemwechsel von Einrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (z. B. Kinderhorten) zu Ganztagsangeboten in staatlicher Trägerschaft kann nicht Ziel der anstehenden Reformen sein.

- Die Gestaltung von schulischen Angeboten über den Unterricht hinaus setzt Erfahrungen und Kompetenzen voraus, die weniger zum herkömmlichen Profil des Lehrerberufes passen als zu dem der Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.
- Parallel dazu sind heute im Unterricht selbst zunehmend sozialpädagogische Kompetenzen erforderlich. In einzelnen Bundesländern kann bereits auf erfolgreiche Kooperationsmodelle, beispielsweise mit der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie mit weiteren Trägern im Bereich der Kirchen, verwiesen werden. Dies entspricht einer Entwicklung im Sinne der angestrebten Öffnung von Schule (community school). Für qualitätsorientierte professionelle Kooperationen sind dabei rechtliche Vereinbarungen und stabile Finanzierungsregelungen erforderlich.
- Ganztagschulen sind verstärkt auf eine Erziehungspartnerschaft im Sinne einer engen Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen. Schulen brauchen die Kooperation der Eltern, um ihre Erziehungs- und Bildungsziele erreichen zu können. Mütter und Väter brauchen Schulen, die für Elternrechte und -erwartungen offen und sensibel sind.
- Ganztagschulen bieten die Chance, interkulturelle und interreligiöse Aspekte des Lernens stärker in unterrichtliche wie in außerunterrichtliche Angebote einzubeziehen. Hierzu bedarf es sowohl entsprechender Qualifizierungen als auch der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.
- Ganztagschulkonzepte wirken sich auf die Anforderungen an Lehrerinnen und Lehrer aus. Neben Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Lehrkräften ist eine entsprechende Fort- und Weiterbildung für die unterschiedlichen in der Ganztagschule arbeitenden Professionen (Schulpädagogen, Sozialpädagogen etc.) erforderlich.

Evangelische Kirche als Partner für Ganztagschulen

Schulen sind heute gefordert, sich ihrem Umfeld zu öffnen. Das gilt verstärkt für Ganztagschulen. Dazu gehört eine Kooperation mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Trägern vor Ort, die Kirchen und Religionsgemeinschaften einbezieht. Entsprechend der verfassungsmäßig garantierten Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Bildungsauf-

trag der Schule ist die Auseinandersetzung mit religiösen und ethischen Themen und Fragestellungen in der Schule keineswegs nur auf den Religions- und Ethikunterricht beschränkt. Religion gehört zum Leben und damit ebenso zum Lebensraum Schule. Die verantwortlichen staatlichen Stellen achten in diesem Zusammenhang darauf, dass die verschiedenen Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile im Rahmen einer toleranten, freiheitlichen Demokratie zum Ausgleich kommen. Es ist deswegen ein wichtiges Grundprinzip der Einbeziehung anderer gesellschaftlicher Gruppen und Träger in die Gestaltung der Schule, dass Eltern und Schülerinnen und Schüler über eine Teilnahme an deren Angeboten frei entscheiden können.

Die evangelische Kirche ist ein erprobter und verlässlicher Partner für die Ganztagschule. Insbesondere evangelische Kindertageseinrichtungen und die evangelische Kinder- und Jugendarbeit können viele unterschiedliche, gelungene Kooperationsprojekte mit Schulen auf qualitativ hohem Niveau vorweisen. Im Folgenden werden die Ziele und die Voraussetzungen einer erfolgreichen Kooperation am Beispiel der Kinder- und Jugendarbeit erläutert. Vergleichbares gilt auch für die anderen kirchlichen Aufgabenfelder, die im Rahmen eines Ganztagsangebotes eingebunden werden können (Kindertagesstätten, Friedensdienst, Familienbildung, Kirchenmusik etc.).

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit folgt mit ihren Angeboten im Rahmen der Ganztagschule dem Anliegen, Schule zu einem Lebensraum zu machen. Sie hilft Kindern und Jugendlichen, ihre Stellung in Schüler- und Gleichaltrigengruppen zu reflektieren und Selbstständigkeit zu gewinnen, initiiert Bildungsprozesse, die einzelne Lerninhalte übergreifen, und bietet Reibungsflächen bei der Suche nach Lebensorientierung.

Durch das Evangelium werden Kinder und Jugendliche ermutigt, eigene christlich verantwortete Lebensperspektiven in Kirche und Gesellschaft zu entwickeln.

Erfahrungen mit Grundfragen des Lebens und mit religiösen Sinnhorizonten sind dabei ebenso wichtig wie die Begegnung mit Erwachsenen, die nicht zum Lehrerkollegium der Schule gehören. Bei der Planung von Ganztagsangeboten entstehen Kooperationen, die Schule und Jugendarbeit gegenseitig bereichern. Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit hat sich schon seit längerer Zeit für die Schule geöffnet und verfügt über ein breites Spektrum an Erfahrungen: in Schülercafés, Schülerbibelkreisen, Orientierungstagen, Schulsozialarbeit, Projektwochen, Seminaren u. a.. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Vermittlung beziehungsweise Aneignung grundlegender Werte und Haltungen,
- Weiterentwicklung von Beteiligungsstrukturen für junge Menschen in der Schule als Institution sowie

Einübung von bürgerschaftlichem Engagement,

- Einrichtung eines Lern- und Experimentierraums für christliche Glaubensinhalte und religiöse Erfahrungen,
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Bildungsinhalten und -formen in der Schule,
- Entwicklung und Erprobung neuer konzeptioneller Möglichkeiten und Methoden für die Kinder- und Jugendarbeit.

An manchen Orten bestehen zwischen Schule und Jugendarbeit Vorbehalte und Abgrenzungen.

Wechselseitig befürchtet man Konkurrenzen oder eine Überfremdung der eigenen Verantwortungsbereiche.

Die Kooperation zwischen Schule und evangelischer Kinder- und Jugendarbeit kann nur gelingen, wenn die spezifischen Voraussetzungen dieser Kooperation beachtet werden:

- Jugendarbeit und Schule unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die staatliche Schule ist als Pflichtschule organisiert, während die Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) so beschrieben wird, dass die staatliche Lenkung auf ein Minimum beschränkt und den Anbietern ein größtmöglicher Freiraum gewährt wird. Dieser Unterschied sollte nicht als Hindernis, sondern als Chance für die Zusammenarbeit gesehen werden.
- Evangelische Kinder- und Jugendarbeit versteht ihre Aufgabe im Sinne von Bildung und will das Angebot der Schule mit spezifischen Kompetenzen und eigenständigen Bildungsangeboten ergänzen. Dazu sind unter anderem eigene, kinder- und jugendgemäße, Räume in der Schule erforderlich. Das Engagement im Rahmen von Ganztagschulen kann bis zur gemeinsamen Gestaltung ganztägiger Unterrichtseinheiten reichen. Das Profil von evangelischer Kinder- und Jugendarbeit muss dabei durchweg erkennbar bleiben.
- Anzustreben ist eine Verbindung von schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern, wie sie vor allem durch hauptberufliche Fachkräfte vorangetrieben werden kann. Nicht zuletzt müssen junge Menschen gemäß den Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder die Möglichkeit haben, Angebote verantwortlich zu leiten.
- Kooperationen setzen weiterhin eine gemeinsam erarbeitete Konzeption voraus sowie eine regelmäßige Evaluation, an der Kinder und Jugendliche beteiligt sind.
- Kooperationsangebote müssen nicht auf die Schule als Ort begrenzt sein. Dem situativen Ansatz von Bildungsarbeit wird nur der konsequente Einbezug unterschiedlicher Lebens- und Lernorte gerecht - einschließlich der Möglichkeit, evangelische Kinder-

und Jugendarbeit mit ihren vielfältigen Angeboten und Methoden auch außerhalb des Schulbetriebs kennen zu lernen.

- Kooperationsangebote brauchen eine stabile Grundlage. Dazu gehört eine entsprechende finanzielle Ausstattung, weil die vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Partner bei weitem nicht ausreichen. Eine einfache Umschichtung von Mitteln aus dem Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zugunsten von Ganztagsangeboten an Schulen ist abzulehnen. Kinder- und Jugendarbeit muss auch in Zukunft ihren Schwerpunkt bei der außerschulischen Arbeit behalten. Sonst würde sie zu einem Teil der Schule und könnte nicht mehr als deren Partner auftreten. Sie muss ferner weiterhin alle Kinder und Jugendlichen erreichen und einbeziehen können, zumal viele keine Schule mit Ganztagsangeboten besuchen.

Evangelische Schulen

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen in evangelischer Trägerschaft gibt es bislang nur wenige Ganztagschulen in gebundener Form. Besonders engagieren sich evangelische Schulen jedoch bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten.

Eine wichtige Rolle spielen dabei die Betreuung in Tagesinternaten und Horten, Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung sowie Formen der gezielten individuellen Förderung. Damit reagieren die evangelischen Schulen im Rahmen ihres diakonischen Auftrags auch auf aktuelle gesellschaftliche Bedürfnisse. Evangelische Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten werden derzeit weiter ausgebaut.

Die Erfahrungen der evangelischen Schulen machen deutlich, dass ein vom Unterricht losgelöstes freiwilliges Ganztagsangebot am Nachmittag allein wenig bewirkt. Wenn Schulen zu Lern- und Lebensgemeinschaften werden sollen – mit einer größeren Nachhaltigkeit des Lernens und mit mehr Möglichkeiten zur Ausbildung von Methoden- und Sozialkompetenz, aber auch für Gemeinschaftserfahrungen – sind weitere Reformen erforderlich. Elemente dafür können sein:

- Rhythmisierung des Schulalltags,
- Erweiterung des Unterrichtsangebots (z. B. für Übungsphasen),
- Umstellung der Unterrichtsorganisation (Blockunterricht, Epochenunterricht, sinnvolle Planung nicht nur für den Vormittag etc.),
- individuelle Förderung und Begleitung (auch in persönlichen Fragen),
- praktische Möglichkeiten für soziales und diakonisches Lernen,
- veränderte Unterrichtsformen und -methoden,

- erweitertes Personalspektrum (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Schulpsychologen, Sozialpädagogen, Honorarkräfte für besondere Aufgaben etc.),
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen etwa der Jugendarbeit sowie anderer Vereine,
- Erweiterung des Raumangebots (Werkstätten, Räume für Praktika, Küche und Speiseräume, Rückzugsmöglichkeiten, Spielflächen, Arbeitsplätze).

Die Reformelemente müssen in ein Gesamtkonzept von Schule eingebunden sein. Dabei sind auch die außerschulischen Einrichtungen einzubeziehen, und die Elternbeteiligung wird wichtiger.

Vor allem sind zahlreiche finanzielle Fragen zu klären – etwa die Beteiligung der Länder und Kommunen bei Ganztagschulen in freier Trägerschaft sowie die Finanzierung außerschulischer Mitwirkung.

Zeit für die Arbeit der Kirche mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Das Angebot der Ganztagschule kann zu zeitlichen Konflikten mit dem Konfirmandenunterricht führen, der in der Regel an einem Nachmittag in der Woche stattfindet. Eine Einbindung der Konfirmandenarbeit in die Ganztagschule als außerunterrichtliches Angebot ist nicht ohne weiteres möglich und wird weithin abgelehnt.

Die Konfirmandenarbeit integriert Jugendliche aus allen Schularten und orientiert sich an einer bestimmten Kirchengemeinde. Sie muss darum eigenständig bleiben und allein von der Kirche verantwortet werden. Abhängig von der jeweiligen Regelung zwischen den Landeskirchen und den Bundesländern ist eine Lösung zu suchen, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne Benachteiligungen und Konflikte eine Teilnahme am Konfirmandenunterricht ermöglicht (z. B. durch Freistellung). Wenn in dieser Zeit – abhängig von der Form der Ganztagschule – für die anderen Schülerinnen und Schüler ein reguläres außerunterrichtliches Angebot stattfindet, lässt sich das Entstehen einer Konkurrenzsituation allerdings nicht ganz vermeiden. Damit erhalten neue Formen der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (Blockveranstaltungen, Projekttag, Freizeiten, Angebote auf Kirchenkreisebene etc.) ein stärkeres Gewicht.

Zusammenfassung: Anforderungen an Ganztagschule in guter Form

1. Initiativen zur Verbesserung von Unterricht und Schule, Erziehung und Bildung sind aus evangelischer Sicht nachdrücklich zu begrüßen.

Die Kirche ist bereit, sich in ihren eigenen Schulen und pädagogischen Einrichtungen daran zu beteiligen und als Partner das staatliche Bildungswesen zu unterstützen.

2. Reformen von Schule sind zuerst an der Frage auszurichten, was Kinder und Jugendliche heute für ihr Aufwachsen brauchen. Schulen müssen bereit und in der Lage sein, sich auf die Vielfalt von Lebenslagen im Prozess des Aufwachsens angesichts zunehmender sozialer und kultureller Pluralität, von Multikulturalität und Multireligiosität, von Migration, Internationalisierung und Globalisierung konstruktiv einzulassen.

3. Verbesserungen sind an der Qualität von Schule zu bemessen. Dabei muss die Schule als Stätte des unterrichtlichen Lernens ebenso im Blick sein wie die Schule als Ort des gemeinsamen Lebens.

4. Die Ergebnisse internationaler Untersuchungen zum Vergleich von Schulleistungen verweisen auf Defizite innerhalb und außerhalb des Bildungswesens. Die bislang vorliegenden Befunde geben allerdings wenig Aufschluss über eine wirksame Förderung der einzelnen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schule und darüber hinaus. Weitere Ursachenforschung, die sich nicht mit bloßen Leistungsvergleichen begnügt, ist dringend erforderlich.

5. Die Ausgestaltung von Ganztagschulen sollte auch die Bedürfnisse von Eltern und Familien berücksichtigen. Deren Situation sieht von Ort zu Ort anders aus, und unterschiedliche regionale Traditionen und Prägungen spielen eine Rolle. Ganztagsangebote nehmen eine familienergänzende Funktion wahr und müssen auf die zeitlichen Belastungen beispielsweise von berufstätigen Müttern und Vätern eingestellt sein. Außerdem sollten flankierende Maßnahmen unter anderem der Eltern und Familienbildung und sozialraumorientierter Familienarbeit die Erziehungskraft des Elternhauses stützen. Darin läge zugleich ein Beitrag zu größerer Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

6. Bei der Einrichtung und Förderung von Ganztagschulen ist sorgsam darauf zu achten, dass ein demokratischer Trägerpluralismus zum Tragen kommt. Auch bei Ganztagsangeboten und Ganztagschulen muss daher im Sinne einer demokratisch verstandenen Subsidiarität freien Trägern breiter Raum gegeben werden.

7. In Ganztagschulen gewinnen die erzieherischen Aufgaben an Gewicht, und bei den Bildungsangeboten muss selbstgesteuerten individuellen Bildungsprozessen stärker Rechnung getragen werden, als dies bislang in der Schule häufig der Fall ist. Je weiter sich Schule zeitlich ausdehnt, desto größer wird auch ihre Verantwortung für eine umfassende Persönlichkeitsbildung.

8. Ganztagschulen brauchen vielfältige Partnerschaften – mit Eltern, mit Gemeinde und Gemeinwesen sowie mit Vereinen und Verbänden. Andere Methoden und Kompetenzen etwa aus der Jugendarbeit müssen den herkömmlichen Unterricht ergänzen und verändern. Die evangelische Kirche verfügt hier über vielfältige Erfahrungen und ist bereit, verstärkt mit Ganztagschulen zusammenzuarbeiten.

Für eine Zusammenarbeit zwischen Schule und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Trägern sind geeignete rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen. Konkurrenzsituationen, wie zum Beispiel im Blick auf den Konfirmandenunterricht, sind möglichst zu vermeiden, fordern aber die Konfirmandenarbeit konzeptionell auch zu neuen Angebotsformen heraus.

9. Ganztagschulen brauchen ebenso Erwachsene, die nicht zum Lehrerkollegium gehören: Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie andere pädagogische Fachkräfte, Psychologinnen und Psychologen, bis hin zu hauswirtschaftlichem Personal. Der Einsatz pädagogisch nicht ausgebildeten Personals muss die Ausnahme bleiben. Für die neuen Formen der Fortbildungsmöglichkeiten sowie begleitende Beratung beziehungsweise Evaluation erforderlich.

10. Das Raumangebot in den Schulen muss verändert und vergrößert werden. Neben Küchen und Speiseräumen werden zum Beispiel Werkstätten, Spielflächen, kinder- und jugendgerechte Rückzugsmöglichkeiten und Arbeitsplätze für an der Schule Beschäftigte benötigt.

11. Ganztagschule ist ohne zusätzliche finanzielle Mittel nicht zu realisieren. Einmalige Investitionszuschüsse des Bundes reichen nicht aus. Damit Länder, Kommunen und andere Träger die erhöhten Kosten für die pädagogische Ausgestaltung von Ganztagschulen aufbringen können, müssen sie unterstützt oder an anderer Stelle entlastet werden.

12. Ganztagschule braucht ein pädagogisches Konzept. Angebote außerhalb des Unterrichts müssen als Chance begriffen werden, das Bildungs- und Lernspektrum der Schule zu erweitern und neue Formen zu praktizieren. Sie sollten zum Unterricht nicht in einem bloß additiven Verhältnis stehen, sondern ihren Ort im

Rahmen eines insgesamt rhythmisierten Schultages finden. Neben der Förderung leistungsschwächerer Kinder und Jugendlicher hat hier auch die Förderung besonderer Begabungen ihren Platz. Dazu ist in Zusammenarbeit aller Partner ein verbindliches Konzept zu erarbeiten und periodisch zu überprüfen. Ganztagschule in guter Form muss eine sich immer wieder pädagogisch erneuernde Schule sein.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Studienleiter Pfarrer Rainer Brandt, Schliersee
Generalsekretär Mike Corsa, Hannover
Oberstudiendirektor i. R. Werner Kast, Marbach
Ltd. Regierungsschuldirektor a. D. Jörgen Nieland,
Mettmann
Professor Dr. Dr. h.c. Karl Ernst Nipkow, Tübingen
Professorin Dr. Annette Scheunflug, Nürnberg
Professor Dr. Ulrich Schwab, München
Professor Dr. Friedrich Schweitzer, Tübingen
Pfarrer Matthias Spenn, Münster
Oberrechtsrätin i. K. Bettina Wilhelm, Speyer
Oberkirchenrat Matthias Otte, Hannover
(Leitung und Geschäftsführung)

Finanzierungsmodellrechnungen und Praxisbeispiele

Kirchenkreis Hattingen-Witten: Kosten- und Leistungsbeschreibungen mit Modellrechnungen für eine Offene Ganztagsgrundschule

1. Vorbemerkung

Die Zusammenstellung der Kosten beinhaltet verschiedene qualitative und quantitative Varianten.

Ausgangsgrundlage ist eine Offene Ganztagsgrundschule mit zwei Gruppen je 25 Kinder.

Diese Kosten- und Leistungsbeschreibungen wurde vom Kirchenkreis Hattingen-Witten erarbeitet.¹⁰

Je nach Bedarf und Wunsch der Eltern, Kinder, Schule und des Schulträgers sind diese Annahmen veränderbar. Die qualitative Ausgestaltung der Angebote muss dabei mit den vorhandenen Ressourcen in Einklang gebracht werden.

Die Eckpunkte des hochwertigen „Qualitativen Basismodell I“ bilden die Grundlage für die Kurzbeschreibung der weiteren Modelle 2 - 5.

2. Ermittlung der Arbeitszeit

a) Betreuungszeiten Qualitatives Basismodell I“

192 Unterrichtstage	(12.00 - 16.00 Uhr)
4 ganztägige Betreuungen (z.B. Elternsprechtag)	(8.00 - 16.00 Uhr)
4 bewegliche Ferientage	(8.00 - 16.00 Uhr)
10 Tage Herbstferien	(8.00 - 16.00 Uhr)
5 Tage Weihnachtsferien	(8.00 - 16.00 Uhr)
8 Tage Osterferien	(8.00 - 16.00 Uhr)
18 Tage Sommerferien	(8.00 - 16.00 Uhr)
20 Tage Schließungszeit (15 Tage Sommerferien/5 Tage Weihnachtsferien)	

Schulzeit:	2 Erzieherinnen/2 Ergänzungskräfte 1 Hauswirtschaftskraft (finanziert über die Essensbeiträge)
Ferienzeit:	2 Erzieherinnen /2 Ergänzungskräfte

Modell:

A = Erzieherin, B = Erzieherin, C = Ergänzungskraft, D = Ergänzungskraft, E = Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Mittagessen-Pauschale)

	12 -13 Uhr	13 -14 Uhr	14 -15 Uhr	15-16 Uhr
Gruppe 1	Freies Angebot	Mittagessen Hausaufgaben	Freies Angebot Hausaufgaben-Förderung	Freies Angebote Förderung
Gruppe 2:	Freies Angebot	Mittagessen	Freies Angebot	AG Angebote
Personal	ABCD ⁽¹⁾ E	ABCDE	ABCD	AC(B;D oder andere ⁽²⁾)

⁽¹⁾ Je nach Kinderzahl sollte das Personal flexibel und bedarfsorientiert eingesetzt werden. Es könnte z.B. in der Zeit von 12.00 - 13.30 Uhr weniger Personal anwesend sein. Dafür stünde in der arbeitsintensivsten Phase von 13.30 - 15.00 Uhr entsprechend mehr Personal zur Verfügung oder es könnten besondere Fachleistungen (z.B. Leserechtschreibförderung) eingekauft werden. Die Kosten würden gleich bleiben, sich jedoch auf mehrere Beschäftigungsverhältnisse aufzuteilen. Die o.g. Darstellung wurde gewählt, um die komplexen Strukturen noch einigermaßen überschaubar zu halten.

⁽²⁾ Im gemeinwesenorientierten Ansatz ist es vorgesehen, bestehende Strukturen und Kompetenzen im Stadtteil aktiv in die Arbeit einzubinden. Diesem Ansinnen liegen fachliche und sozialpolitische Überlegen zu Grunde. Für diese „externen“ Leistungen ist eine Kostenerstattung nach Qualität und Quantität vorgesehen, welche aus o.g. Personalbudget bezahlt werden kann.

b) Erzieherinnen und Ergänzungskräfte**Arbeitszeit der fest angestellten Kräfte**

Der Vertrag soll auf die Dauer des gesetzlichen Schuljahres, d.h. vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geschlossen werden.

Die Betreuungszeit täglich von 12.00 - 16.00 Uhr:

4 Stunden an 5 Tagen wöchentlich = 20,00 Wochenstunden

Für die Vor- und Nachbereitung inkl. Dienstbesprechungen sowie Fortbildungen (Arbeitszeit) werden zusätzlich 15 Prozent angesetzt.

20 Wochenstunden zzgl. 15 Prozent Verfügungszeit = 23,00 Wochenstunden

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass für Mitarbeiter/innen im Erziehungsbereich als Verfügungszeiten ca. 25 Prozent der wöchentlichen tariflichen Arbeitszeit angesetzt sind (§ 5 Abs. 5 der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte).

Bei der folgenden Berechnung ist von einem Erholungsurlaubsanspruch von sechs Wochen ausgegangen worden (auch wenn im Einzelfall wie z.B. bei jüngeren Mitarbeiter/innen ein abweichender Anspruch besteht.)

Urlaubsanspruch	6 Wochen
./.. Schließung	4 Wochen
Urlaubsvertretung erforderlich für	2 Wochen
Vertretung für Krankheit, Kur, Arbeitsbefreiung etc.	2 Wochen (3,8%)
Summe:	4 Wochen

4/52 Wochen von 23 Stunden aufgerundet	2,0 Wochenstunden
Kosten des Anstellungsträgers	25,0 Wochenstunden

Zusätzlich (ganztägige Betreuungen)

Betreuungszeit 8.00 - 12.00 Uhr

4 Stunden an 5 Tagen wöchentlich = 20 Wochenstunden

20 Wochenstunden zzgl. 15 % Verfügungszeit = 23 Wochenstunden

Bei 13 Wochen Ferien ./.. 4 Wochen Schließung = 9 Wochen

Urlaub bei 6 von 52 Wochen 11,5%

Krankheit etc. 3,5%

insgesamt 15,0% aufgerundet 1,5 Wochen

Summe 10,5 Wochen

10,5 Wochen x 23 Std. =

241,50 Stunden / 52 Wochen aufgerd. = 5,00 Wochenstunden

Zahlung des Schulträgers 30,00 Wochenstunden

Die genaue Arbeitszeit muss im Einzelfall festgesetzt werden.

¹⁰ Die Darstellung wurde entnommen aus „Wir gestalten mit“ Arbeitshilfe zur Beteiligung evangelischer und diakonischer Träger an der Offenen Ganztagschule NRW, herausgegeben vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Fachverbänden und dem Amt für Jugendarbeit der EkvW.

c) Hauswirtschaftskräfte

Der Vertrag soll für die Dauer des gesetzlichen Schuljahres, d.h. vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geschlossen werden.

52 Wochen á 2 Stunden pro 5 Arbeitstage wöchentliche 10 Wochenstunden

Urlaubsanspruch	6 Wochen
./ Schließung	4 Wochen
Urlaubsvertretung für	2 Wochen
Vertretung für Krankheit etc.	2 Wochen (3,8 %)
Summe	4 Wochen
4/52 von 10 WStd	1,0 Wochenstunden
Kosten des Anstellungsträgers aufgerundet	11,0 Wochenstunden

Bei der Berechnung ist von einem Erholungsurlaubsanspruch von sechs Wochen ausgegangen worden. Die Bezahlung der Hauswirtschaftskraft könnte mit der Essensumlage durch die Eltern zusätzlich erfolgen.

3. Berechnung der Bruttopersonalkosten

Bei der Berechnung wurde von einer Eingruppierung nach der Berufsgruppe 2.10 „Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF bzw. nach der Berufsgruppe 1 „Mitarbeiter in handwerklichen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Hilfstätigkeiten“ zum BA-Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF ausgegangen (siehe Anlagen).

Darüber hinaus ist von folgenden Annahmen ausgegangen worden:

- Die Beschäftigten werden alle zum 01.08.2004 und nicht im unmittelbaren Anschluss an ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen/kirchlichen Dienst eingestellt.
- Anrechenbare Vordienstzeiten liegen bei den älteren Beschäftigten (40/55 Jahre) vor. Bei diesen

Beschäftigten wurden ein Ehegatte (nicht im öffentlichen/kirchlichen Dienst) sowie zwei Kinder berücksichtigt.

- Bei den jüngeren Beschäftigten (25 Jahre) handelt es sich um Berufsanfängerinnen, die ledig und ohne Kinder sind. Auf Grund unserer Erfahrungswerte ist für die Hauswirtschaftskraft keine Berechnung für eine junge ledige Kraft ohne Kinder vorgenommen worden.
- Die Beschäftigten fallen mit Ausnahme der Hauswirtschaftskraft alle mit Beschäftigungsbeginn für die Dauer eines Jahres unter die „Regelung zur Modifizierung des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe der Vergütungsgruppe“.
- Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung belaufen sich während des gesamten Zeitraums auf 24 Prozent.
- Für die Zeit ab 1. Januar 2005 wurde eine Tarifierhöhung von zwei Prozent berücksichtigt.
- Es handelt sich um das erste Dienstverhältnis.

Tätigkeit	Lebensalter	Vergütungsgruppe	Bruttopersonalkosten für die Zeit vom 1.08.04 bis 31.07.05
Erzieherin	25 Jahre	VI b BAT-KF	rd. 25.000,00 EUR
Erzieherin	40 Jahre 55 Jahre	V c BAT-KF zzgl. Vergütungsgruppenzulage	rd. 36.000,00 EUR
Ergänzungskraft	25 Jahre	VIII BAT-KF	rd. 22.500,00 EUR
Ergänzungskraft	40 Jahre 55 Jahre	VI b BAT-KF	rd. 32.200,00 EUR
Hauswirtschaftskraft	40 Jahre	BA 1 BAT-KF	rd. 8.200,00 EUR

Rechnet man die Bruttopersonalkosten in Stundenlöhnen um, ergibt sich folgendes Bild:

Tätigkeit	Lebensalter	Bruttopersonalkosten inkl. 15% Verfügungszeit 3,6% pro Stunde Krankenstand/ Vertretungszeit
Erzieherin	25 Jahre	15,93 EUR
Erzieherin	40 Jahre	22,95 EUR
	55 Jahre	
Ergänzungskraft	25 Jahre	14,34 EUR
Ergänzungskraft	40 Jahre	20,51 EUR
	55 Jahre	
Durchschnitt päd. Personal		18,43 EUR
Hauswirtschaftskraft	40 Jahre	14,29 EUR

4. Leistungsbeschreibung und Overheadkosten

Unter Overheadkosten verstehen wir eine anteilige Vergütung der Arbeitsleistung, die wir als Träger im Zusammenhang mit der Durchführung der OGGs erbringen. Diese Leistungen sind, unabhängig von der Trägerfrage im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule zu erbringen. Die Overheadleistung beinhalten bei der Kirche folgende Leistungen:

a) Leistungen in der Begleitung des Fachpersonals

- Auswahl und Einstellung des Personal (i.A. mit Schule/Schulträger)
- Überwachung der Einhaltung aller relevanten arbeitsrechtlichen, gesundheitlichen und Arbeitssicherheits-Auflagen.
- Dienstaufsicht,
- Fachaufsicht (i.A. mit Schule)
- Erstellung von Dienstplänen
- Organisation von Krankheits- und Urlaubsvertretung
- Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen:
(Im Erziehungsbereich werden hierfür 0,25% der Personalkosten für Fortbildungsmaßnahmen zum Ansatz gebracht)

b) Konzeptionelle Leistungen

- schulspezifische Konzeptentwicklung
- Evaluation (Leistungs- und Ergebnisüberwachung)
- Konzeptfortschreibung

c) Koordinationsleitungen

- Einbindung freier Träger und externer Angebote (Akquise, Schließen von Kooperationsverträgen, Qualitätssicherung – Gemeinwesenorientierung)
- Aufbau eines vernetzten Kommunikationssystems zwischen OGGs und verschiedenen kommunalen Fachbereichen (z.B. Jugendamt)
- Sicherstellen von verlässlichen Kommunikationsstrukturen zwischen schulischen Gremien, Lehrern, Eltern und OGGs
- Entwicklung gemeinsamer Hilfepläne für Kinder und Familien in Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt und weiteren Beratungs- und Hilfsdiensten

d) Geschäftsführende Leistungen

- Überwachung der qualitativen und wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Ressourcen
- Einhaltung bestehender Richtlinien und Gesetze (wie z.B. Runderlass Offene Ganztagsgrundschule, Bundesseuchengesetz, Tarifverträge ...)
- Vorhalten einer verlässlichen Verwaltungs- und Kommunikationsstruktur Organisation der Mittagsverpflegung
- (Mit-) Gestaltung der Vertragsangelegenheiten zwischen Schulträger, Schule und Eltern
- Erstellen von Verwendungsnachweisen

Die anteilige Kostenerstattung der Overheadleistungen, richtet sich zum einen nach Anzahl der Schulen, Kinderzahl und dem Personaleinsatz welche im Rahmen der OGGs durch die Kirche im Stadtgebiet

betreut werden. Sie sind in einem Kooperations-/Leistungsvertrag festzulegen.
 Eine Trägervielfalt kann, aus inhaltlichen Gründen, zur Verhinderung der Monopolstellung eines einzelnen Anbieters, wünschenswert sein. Andererseits können Kosten gespart werden, wenn mehrere Schule durch einen Träger federführend betreut werden, weil hier die Möglichkeit besteht, bestimmte Abläufe zu synchronisieren und effizienter zu gestalten.

5. Alternative Kosten- und Leistungsmodelle

a) Qualitatives Basismodell I (siehe Punkt. 1-3)

Betreuung 12.00 - 16.00 Uhr/2 Erzieherinnen/2 Ergänzungskräfte/incl. Ferien/1 Hauswirtschaftskraft außerordentlich gute Betreuer-Kinderrelation/sehr gute Fördermöglichkeit/sehr differenziertes Freizeitangebot/ gute Einbindungsmöglichkeit von Kindern mit sozialen und schulischen Schwierigkeiten (hortähnliche Verhältnisse)

A - Erzieherin 40 Jahre	36.000 EUR
B - Erzieherin 25 Jahre	25.000 EUR
C - Ergänzungskraft 40 Jahre	32.200 EUR
D - Ergänzungskraft 25 Jahre	22.500 EUR
E - Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Essensbeitrag)	0.000 EUR
Spiel- und Verbrauchsmaterial	2.500 EUR
Gesamtausgaben	118.200 EUR
zuzüglich Overheadkosten/Gebäudekosten	N.N.

b) Basismodell II

Betreuung 12.00 - 16.00 Uhr/1 Erzieherin als Leitung/3 Ergänzungskräfte/Ferienangebot mit 50%igem Personaleinsatz (ohne C/D) (geringer Bedarf)/1 Hauswirtschaftskraft/gute Betreuer-Kinderrelation/gute Fördermöglichkeit/sehr differenziertes Freizeitangebot/Einbindungsmöglichkeit von Kindern mit sozialen- und schulischen Schwierigkeiten

A - Erzieherin 40 Jahre	36.000 EUR
B - Ergänzungskraft 25 Jahre	22.500 EUR
C - Ergänzungskraft 40 Jahre	22.500 EUR
D - Ergänzungskraft 25 Jahre	15.700 EUR
E - Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Essensbeitrag)	0.00 EUR
Spiel- und Verbrauchsmaterial	2.500 EUR
Gesamtausgaben	99.200 EUR
zuzüglich Overheadkosten/Gebäudekosten	N.N.

c) Grundmodell I

Betreuung 12.00 - 16.00 Uhr/1 Erzieherin als Leitung/2 Ergänzungskräfte B/C/3 Ergänzungskraft D nur in der Spitzenzeit 2h anwesend/Ferienangebot mit 50%igem Personaleinsatz (ohne B/D) (geringer Bedarf)/1 Hauswirtschaftskraft minimale Betreuer-Kinderrelation /begrenzte Fördermöglichkeit/besondere Freizeitangebote möglich

A - Erzieherin 40 Jahre	36.000 EUR
B - Ergänzungskraft 25 Jahre	15.700 EUR
C - Ergänzungskraft 40 Jahre	32.200 EUR
D - Ergänzungskraft 25 Jahre	7.900 EUR
E - Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Essenbeitrag)	0.000 EUR
Spiel- und Verbrauchsmaterial	2.500 EUR
Gesamtausgaben	94.300 EUR
zuzüglich Overheadkosten/Gebäudekosten	N.N.

d) Grundmodell II

Betreuung 12.00 - 16.00 Uhr /1 Erzieherin als Leitung /2 Ergänzungskräfte B/G/3. Ergänzungskraft D nur in der Spitzenzeit 2h anwesend/Ferienangebot wird durch Träger der Jugendhilfe mit Hilfe bestehender Angebote extern durchgeführt/Erzieherin A ist in den Ferien koordinierend und unterstützend tätig/1 Hauswirtschaftskraft minimale Betreuer-Kinderrelation/begrenzte Fördermöglichkeit/einzelne besondere Freizeitangebote möglich

A - Erzieherin 40 Jahre	36.000 EUR
B - Ergänzungskraft 40 Jahre	22.500 EUR
C - Ergänzungskraft 25 Jahre	15.700 EUR
D - Ergänzungskraft 25 Jahre	7.900 EUR
E - Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Essensbeitrag)	0.000 EUR
Spiel- und Verbrauchsmaterial	2.500 EUR
Gesamtausgaben	84.600 EUR
zuzüglich Overheadkosten/Gebäudekosten	N.N.

e) „Minimal Modell“

Betreuung 12.00 - 15.00 Uhr/1 Erzieherin als Leitung/2 Ergänzungskräfte B/C /Ferienangebot wird durch Träger der Jugendhilfe mit Hilfe bestehender Angebote extern durchgeführt/Erzieherin A ist in den Ferien koordinierend und unterstützend mit 50% der Arbeitszeit tätig/1 Hauswirtschaftskraft gerade noch vertretbare Betreuer-Kinderrelation/keine Fördermöglichkeit/keine besonderen Freizeitangebote möglich/nur Betreuungsmöglichkeit!

A - Erzieherin 40 Jahre	24.000 EUR
B - Ergänzungskraft 40 Jahre	16.600 EUR
C - Ergänzungskraft 25 Jahre	11.600 EUR
D - Hauswirtschaftskraft (Finanzierung über Essensbeitrag)	0.000 EUR
Spiel- und Verbrauchsmaterial	2.500 EUR
Gesamtausgaben	54.700 EUR
zuzüglich Overheadkosten/Gebäudekosten	N.N.

Das unter OGGs Gesichtspunkten nicht mehr zu vertretende „Minimal Modell“ (welches jedoch u.U. eine Anerkennung erhalten würde) käme mit dem vorgesehenen pro Kopf Zuschuss in Höhe von 1230,- EUR (50 Kinder x 1230,- EUR = 61.500,- EUR) aus. Hier könnten sogar noch die Overheadkosten aus dem Budget beglichen werden. Bei diesem Modell dürfte jedoch ehrlicher Weise nicht mehr von OGGs, sondern von einer reinen Betreuungsmaßnahme gesprochen werden. Schon jetzt halten wir in unseren kirchlichen Angeboten „acht bis eins“ und „13 Plus“ eine größere Qualität vor. Dieses geht jedoch zu Lasten der Entlohnung der eingestellten Mitarbeiterinnen. Die entsprechenden Erlasse „acht bis eins“ und „13Plus“ lassen auf Grund der geringeren fachlichen Anforderungen eine niedrigere Eingruppierung zu.

Daneben gibt es aktuell ein differenziertes Förder- und Betreuungsangebot aus dem die Familien bedarfsgerecht auswählen können. Folgt man dem Gedanken der „reinen Betreuung“ ist natürlich auch im Rahmen der OGGs eine niedrigere Eingruppierung möglich und somit bei gleichbleibendem Mitteleinsatz eine bessere „Betreuer - Kinderrelation“ herstellbar. Die Entscheidung über die Inhalte ist jedoch eine (bildungs-)politische Entscheidung. Als Kirche favorisieren wir im Rahmen des OGGs Erlasses die Modelle 1-3.

Witten, den 12. Januar 2004

Duisburg: Das Konzept der Offenen Ganztagschule der GGS Klosterstraße

1. Ziele der „Offenen Ganztagschule“

Die OG ist ein herausgehobenes schul- und jugendpolitisches Vorhaben des Landes. Die Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Einbeziehung freier Träger, ist nicht als staatliches Ganztagsmodell umsetzbar, sondern nur in einem kooperativen Modell. Das Land, die Kommunen und die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen daran in gleicher Augenhöhe beteiligt sein.

Die evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg, der CVJM Duisburg und das evangelische Familienbildungswerk zählen neben den Sportverbänden und Museen zu den wichtigsten Kooperationspartnern der Schule. Die dadurch ermöglichten evangelischen Angebote dienen zur Identitätsfindung, zur Orientierung eines verantwortlichen Handelns und zur Gestaltung des Lebens. Kirche investiert in Schule und ermöglicht somit den Kindern Lernwege zur religiösen Bildung und eröffnet die Teilhabe an religiösen Erfahrungen.

Die OG bietet Förderung, Freizeit, Lernen, Hobby, Beratung an einem Ort. Sie wächst in einer Bildungspartnerschaft und Dialogsuche aus Kinder- und Jugendhilfe, Kirche, Kultur und Sport. Sie unterstützt die Lehrkräfte durch die Profession der freizeitpädagogischen Kräfte bei der Öffnung von Schule. Mit ihrem erweiterten Zeitrahmen und der gegebenen Kooperation ist sie eine große Chance für Kinder, Eltern, Lehrkräfte, ErzieherInnen und alle, die gerne und engagiert mit Kindern arbeiten.

Die OG hat Schubwirkung bei der Gestaltung eines ganztägig geöffneten Hauses des Lebens und Lernens. Kinder sollen dort erhalten:

- anregende Räume für gemeinsames Lernen, zum Entspannen, für gemeinsames Handeln,
- ein qualifiziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das Stärken und Schwächen erkennt und jedes Kind nach seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen fördert und
- die Möglichkeit, gemeinsam mit gleichaltrigen Kindern ihre neue Schule mitzugestalten.

Der Weg zur OG ist als Prozess zu verstehen. Die grundlegende Gelingensbedingung ist Partizipation. Alle Beteiligten entscheiden gemeinsam über die jeweili-

gen Inhalte und Organisationsformen ihrer offenen Ganztagschule.

Erziehung, Bildung und Betreuung kommen in der OG aus einer Hand. Es kann sich dabei ein neues Verständnis von Schule, eine neue Lernkultur zur besseren Förderung, eine neue Rhythmisierung des Schultages und ein dialogisches Zusammenarbeiten von Lehrkräften und anderen Professionen ergeben.

2. Organisation der „OG“ und ihr pädagogisches Konzept

Die OG ist eine pädagogische Gestaltungsaufgabe der gesamten Schulgemeinde der GGS Klosterstraße. Nach dem Schulprogramm unserer Schule werden in einem ganzheitlichen Konzept Unterricht und Erziehung, Spielen und Lernen sowie Arbeits- Spiel- und Erholungsphasen miteinander verbunden. Verbindliche Schulzeit für die Kinder der Klassen 1-2 ist die Zeit von 8.00 - 11.45 Uhr, für die Kinder der Klassen 3 - 4 die Zeit von 8.00 - 13.30 Uhr. Der Schulvormittag ist rhythmisiert. In einem offenen Anfang entscheiden die Kinder eigenverantwortlich eine Tätigkeit. Der Unterricht, die Pausen, die Spiel- und Bewegungszeiten weichen ab von einem traditionellen 45-Minuten-Takt. Die Einheiten werden altersgemäß in Zeitabschnitte rhythmisiert. Der Unterrichtsmorgen vollzieht sich in drei Einheiten: dem eigentlichen Unterricht mit dem abschließenden Unterrichtsblock „Fördern und Fordern“, der partiell jahrgangsorientiert und klassenübergreifend strukturiert ist, dem Betreuungsangebot und dem sozial- und freizeitpädagogischen Spezialangebot. Mit Fördern/ Fordern steht ein Konzept, das dem gemeinsamen Lernen, dem individuellen Interesse, dem gegebenen Defizit Rechnung trägt.

In der Struktur von „erziehen-betreuen-zusammenleben-spielen-lernenlassen-bewegen-fördern-fordern-gestalten“ öffnet sich nach der verbindlichen Schulzeit das Betreuungsangebot in der Zeit von 12.00 - 15.00 Uhr. In diesem Zeitabschnitt ist neben einer längeren offenen selbstwählbaren Spielphase, die Hausaufgabenbetreuung und das gemeinsame Essen anberaumt.

Viele lerngruppenübergreifende Wahlangebote und projektorientierte Arbeitsgemeinschaften in der Zeit von 15.00 - 16.30 Uhr haben unterrichts-ergänzenden Charakter. Sie möchten vor allem kreatives Potential wecken. Unter Nutzung außerschulischer Lernorte und sozialpädagogischer und fachspezifischer Kräfte geschieht hier die Öffnung der Schule.

In diesem freizeitpädagogischen Abschnitt gibt es ein Angebot, das eine Vielzahl unterrichts-ergänzender

Aktivitäten einbringt. Blockflöten, Klavier, Spiel mit Orffschen Instrumenten, Tanz, Theater, Kunst und Museum, Basteln können im musisch-künstlerischen Bereich gewählt werden. Für sportbegeisterte Kinder wird Judo, Karate, Tennis, Hockey, Ballspiel, psychomotorisches Training angeboten. Besondere Lernanreize gehen von der Lese-/Schreibwerkstatt, und dem Computerlernen aus. Verschiedene Werkstattthemen wie Malen, Werken, Experimentieren, Spielen lernen und gesunde Ernährung mit dem Erlernen der Esskultur stehen auf der Angebotspalette.

Mit der OG wird Schule zu einem Lebensort im Stadtteil. Als Lebensraum und Lernstätte richtet sie sich auch an die Eltern der Kinder. Unter dem Motto „Starke Kinder brauchen starke Eltern“ bietet die Zusammenarbeit mit dem evangelischen Familienbildungswerk eine „Elternschule“ an. Die vielfältigen Themen werden jeweils von 19.30 - 21.00 Uhr als Einzelveranstaltungen von Fachkräften (Sozialpädagogik, Schule, Gesundheits-erziehung, Religionspädagogik, Medizin, Ökonomie usw.) durchgeführt.

Themen der Elternschule

(Winterhalbjahr 2004/2005)

- Zum Übergang in die weiterführenden Schulen
- Abschiednehmen – Tot(d) – was dann?
Sterben und Tod – wie gehen Kinder damit um?

- Eltern und Kinder in der Weihnachtsbäckerei
- Mein Kind ist gewalttätig!? Zivilcourage lernen – Vom Umgang mit Gewalt und Bedrohung
- Mathematik – So wird sie gelehrt!
- Störfall ‘Kind’ – Lernatmosphäre schaffen – aber wie?
- Gesunde Ernährung – Fit in den Tag
- Bewegung macht schlau
- Sprachförderung
- Lernen kann man lernen – Lernhilfen
- Erziehung – Kinder stärken
- Wie sag’ ich’s meinem Kind?

3. Ausblick

Die OG der GGS Klosterstraße zeigt Aufnahmen und Träume einer Schule, in der sich viele bunte Ideen umsetzen. Für alle Kinder gibt es die Möglichkeit, immer wieder Neues zu entdecken, aber auch Bekanntes zu wiederholen und zu üben. Damit die bunten Ideen nicht nur schillernde Seifenblasen bleiben, sondern auf dem Boden der Realität Wurzeln schlagen, braucht es weitere Impulse und Initiativen, um eine noch stärkere Schulkultur aufzubauen.

Duisburg, den 26 Juni 2004
Rektor **Klaus Ziermann**

Konzept der GGS Klosterstraße für die „Offene Ganztagsgrundschule“					
Planung: Schuljahr 2004/2005					
Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.00 - 12.00	Unterrichtsverantwortung der Schule				
12.00 - 12.45					
Spiel- und Betreuungszeit:					
12.00 - 15.00	Betreuung mit Imbiss in zwei Gruppen zu jeweils 30 Schülern mit sieben Betreuungskräften				
13.00 - 14.30	Hausaufgaben	Hausaufgaben		Hausaufgaben	
Freizeitpädagogischer Bereich:					
15.00 - 16.30	Psychomotorische Bewegungsförderung	Judo	Ballspielversuche	Psychomotorische Bewegungsförderung	Spielnachmittag
	Projekt: Leben im Mittelalter	Kindermuseum Atlantis	Sprach-/Lesekurs in der Stadtbibliothek	Gesunde Ernährung und Esskultur	Farbenzauber Mal- und Kreativkurs
	Gesunde Ernährung	Tennis und Hockey	Instrumentalmusik	Umgang mit dem Computer	Entspannungskurs
			Kunst und Museum		

Der Stundenplan der Schule belegt noch einmal im Detail den Dreitakt von Unterricht, Betreuung und freizeitpädagogischem Angebot.

Leverkusen Rheindorf: Offene Ganztagsgrundschule „Löwenzahnschule“

Träger:

Träger ist die evangelische Kirchengemeinde Rheindorf

Die evangelische Kirchengemeinde Rheindorf ist der Anstellungsträger für das hauptberufliche fachpädagogische Personal, die Honorar- sowie die 400-Euro-Kräfte.

Die evangelische Kirchengemeinde stellt den Betrieb in den Zeiten, in denen kein Fachunterricht durch Lehrkräfte erteilt wird, sicher.

Im Vertretungsfall werden zusätzliche Honorarkräfte kurzfristig eingestellt. Diese Lösung hat sich bewährt.

Die evangelische Kirchengemeinde gestaltet das inhaltliche Konzept in den unterrichtsfreien Zeiten.

Die Kooperation ist auf Augenhöhe angelegt. Hier gibt es derzeit Klärungsbedarf zwischen dem fachpädagogischen Personal und der Schulleitung. Da spricht die Schulleitung davon, dass die Aula zur „Tobe-Aula verkommt“, die pädagogischen Fachkräfte sehen darin das Bedürfnis von Kindern, sich nach dem Unterricht auch frei bewegen zu können und ihrem Bewegungsdrang nachgehen zu können.

Konzept

- Verknüpfung von außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit mit der Grundsatzfrage: „Was brauchen Kinder?“ und der neuen „Offenen Ganztagsgrundschule“?
- Evangelische Kinder- und Jugendarbeit kommt mit ihrem Profil, ihrer Professionalität und ihrem Menschenbild in die Schule, die nach völlig anderen Prinzipien funktioniert.¹²
- Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen Nordrhein-Westfalen zum Erlassentwurf „Offene Ganztagschule“

Gemeinsam wird versucht, den Lernanspruch und die Lebenswelt, die sich in der Schule, aber auch neben ihr abspielt, zu verknüpfen, um die Kindern mit der Frage, was sie brauchen, ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Diese Sichtweise ist nicht immer einfach umzusetzen. Zum einen ist das Konzept im Jahr 2003 gestartet ohne großen Vorlauf. Es gab also nichts, was vorher lange durchdacht war.

So müssen nach und nach erste Strukturen geschaffen werden. Das Klima untereinander, zwischen Lehrkräften und fachpädagogischem Personal ist nicht immer offen.

Gründe dafür liegen

- in der Zeitstruktur, die sich durch den zu knapp bemessenen Personalschlüssel ergeben,
- darin, dass sich beide Gruppen, Lehrkräfte und fachpädagogisches Personal, in der Kommunikation annähern müssen,
- die Schulleitung lernen muss, partizipial zu leiten und Eigenverantwortung anderer Disziplinen wertzuschätzen und zu zulassen.

Öffnungszeiten: 7.30 - 16.00 Uhr siehe Tabelle 1 (S. 67)
Angebote am Nachmittag siehe Tabelle 2 (S. 67)

Personalschlüssel: Zwei Fachkräfte, drei 400-Euro-Kräfte plus Honorarkräfte plus vier Lehrkräfte je eine Stunde pro Woche

Stundenumfang: Fachkraft 1 (23,5 Stunden wöchentliche Arbeitszeit)
Fachkraft 2 (10 Stunden wöchentliche Arbeitszeit)
400-Euro-Kraft 1 arbeitet im pädagogischen Bereich
400-Euro-Kraft 2 arbeitet im pädagogischen Bereich
400-Euro-Kraft 3 arbeitet im hauswirtschaftlichen Bereich(Küche)

Tagstruktur: siehe Tabelle 1 und 2

¹² Anmerkung der Redaktion zur Zusammenarbeit von Schule mit außerschulischen Partnern aus der Kinder- und Jugendarbeit: „Jugendarbeit und Schule unterliegen unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Die staatliche Schule ist als Pflichtschule organisiert, während die Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz(SGB VIII) so beschrieben wird, dass die staatliche Lenkung auf ein Minimum beschränkt und den Anbietern ein größtmöglicher Freiheitsraum gewährt wird. Dieser Unterschied sollte nicht als Hindernis, sondern als Chance für die Zusammenarbeit gesehen werden.“ (aus: Stellungnahme der EKD zur Ganztagschule, die in dieser Handreichung abgedruckt ist.)

Angebote am Nachmittag												
Uhrzeit	Montag		Dienstag			Mittwoch		Donnerstag			Freitag	
14.00 Uhr	Sport AG 1. + 2. Schuljahr		Bewegungs- spiele für Jungen	Internet für Mädchen		Computer AG	Lese AG			Natur- kunde AG	Tanz AG	Sport AG
14.30 Uhr												
15.00 Uhr						städt. JH						
15.30 Uhr												
16.00 Uhr												

	1. + 2. Schuljahr
	3. + 4. Schuljahr
	alle Jahrgänge

Tabelle 1: Die Angebote am Nachmittag werden von den Fachkräften, von Honorarkräften oder den 400-Euro-Kräften durchgeführt.

An vier Tagen in der Woche wird ein Angebot von einer Stunde von einer Lehrkraft angeboten. Zusätzlich werden von den Fachkräften je nach Bedarf der Kinder noch freie Angebote (freiwillige Angebote) gemacht:

- Kochen für Kinder
- Stilleübungen

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag										
8.15 Uhr	Unterricht aller Klassen nach Stundenplan														
9.00 Uhr	an beweglichen Ferientagen, Elternsprechtagen														
9.30 Uhr	wenn der Unterricht ausfällt, gehen die Kinder in die Angebote des fachpäd. Personals														
10.00 Uhr															
10.30 Uhr															
11.00 Uhr	Fachkraft 1														
11.30 Uhr	Ende des Unterrichts 1. und 2. Schuljahr														
12.00 Uhr	Beginn des Essens, das etappenweise stattfindet ca. 30 Minuten später beginnen die Kinder, die gegessen haben, mit den Hausaufgaben														
12.30 Uhr						Ende des Unterrichts 3. und 4. Schuljahr									
12.45 Uhr	Fachkraft 2														
13.00 Uhr	Angebote am Nachmittag														
13.30 Uhr						Fachkraft 2									
14.00 Uhr						Ende des Essens für alle Kinder, die in der OGS bleiben									
14.30 Uhr															
15.00 Uhr															
15.30 Uhr															
16.00 Uhr															

Tabelle 2: Die Honorar- und 400-Euro-Kräfte werden nach Bedarf in den AG's (siehe Tabelle 2) eingesetzt

Der wesentliche Teil ist die Hausaufgabenbetreuung

Inhalte und Angebote

AG's und „Offene Angebote“, wobei wichtig ist, dass die Kinder auch freie Zeit haben, die sie selber gestalten können, und eben gerade am Nachmittag nicht auch noch Zeiten mit AG's angefüllt sind.

Wesentlicher Teil der Arbeit ist die Hausaufgabenbetreuung.

Zu den Angeboten

Eine erste Bilanz zeigt, dass die Kinder nicht alle Angebote annehmen, so wird das Sportangebot am Montag nicht mehr weitergeführt, weil nach kurzer Zeit, nur noch drei Kinder an dem Angebot teilnahmen. Ebenso fand eine Fahrrad AG nur sehr sporadisch statt. An der Nachmittagstruktur wird weiter gearbeitet werden müssen. Auch an dem „Vorurteil“, wenn es keine AG gibt, „gammeln und toben“ die Kinder nur herum oder haben Langeweile. Aus unserer Sicht und Erfahrung in der außerschulischen Kinder und Jugendbildung brauchen Kinder diese Zeiten genauso wie verlässliche Angebote, die sie frei wählen können.

Für das kommende Schulhalbjahr wird ein Deeskalationstraining für Kinder durch das Jugendreferat des Kirchenkreises angeboten, da sich herausgestellt hat, dass die Konfliktpotentiale hoch sind und die Lösungen oft in Form von verbaler oder körperlicher Gewalt gesucht werden.

Manches scheitert auch am Geld, so kann eine Schwimm-AG nicht stattfinden, da der Preis für den Bus, um ins Bad zu gelangen, zu hoch ist.

Fazit/Ausblick

- Die Kommunikation zwischen Schulleitung und den Fachkräften muss noch verbessert werden. Schule und Jugendhilfe lernen langsam voneinander. Das Klima an der Schule muss offener werden.
- Die Personalausstattung muss verbessert werden.
- Eine „Schein-Verlässlichkeit“: unter einer Anzahl von fünf Kindern kann in den Sommerferien kein Angebot stattfinden, weil es zu teuer ist. Für fünf Kinder etwas von 8.00 - 16.00 Uhr anzubieten, ist eine Mogelpackung für berufstätige Eltern.
- Fehlinformationen, wie die „es gibt individuellen Förderunterricht“, sollten den Eltern nicht gegeben werden. Bei 50 Kindern aus vier Jahrgängen kann nur eine Hausaufgabenbetreuung stattfinden.

Wie eine Förderung sicherzustellen ist, darüber muss nachgedacht werden. Diese Frage sollte mit dem Ministerium erörtert werden, denn was im Erlass steht, ist so nicht machbar.

- Kritikpunkt ist die verbindliche Zeit bis 16.00 Uhr. Eltern möchten die Kinder individueller abholen können.
- Bei den Hausaufgaben gibt es ein positives Ergebnis. Die Qualität der Hausaufgaben hat sich wesentlich verbessert.
- Wird Kirche als Kirche dort wahrgenommen? Zum Teil ja, aber es dauert lange, bis die Eltern und andere Personenkreise wahrnehmen, dass die evangelische Kirche der Träger der Maßnahme ist. Wahrgenommen wird es von den Eltern, deren Kinder einmal im Monat an der Kinder-Kirche teilnehmen, die im Anschluss an die OGS am Freitag stattfindet. Dort wird auch das Konzept begrüßt und gesehen, was Kirche tut.
- Dennoch lohnt es sich weiter zu machen und das Konzept immer wieder zu hinterfragen und zu verbessern.
- Um die Kommunikation zu verbessern, muss noch einmal die Frage gestellt und beantwortet werden: Was soll in der OGS geschehen? Wie soll das geschehen? Mit welcher und aus welcher Motivation? Hier wird weiterhin die Begleitung durch den Kirchenkreis Leverkusen, (Jugendreferat, Schulreferat) erfolgen und nötig sein. Das, was bis jetzt entstanden ist, ist ein Anfang eines Prozesses von Veränderung und Neugestaltung.

Dem Text liegt ein Gespräch mit Martin Ritter und Andrea Zöll zugrunde, die seit einem Jahr als fachpädagogische Kräfte in der OGS arbeiten.

Leverkusen, den 11. August 2004

Veronika Kuffner

Diakonin, Diplom-Sozialarbeiterin (FH)

Dinslaken: Offene Ganztagschule in gemeinsamer Trägerschaft von Kirchengemeinden und Diakonischem Werk

Wie es dazu kam

Offene Ganztagsgrundschule – Gefahr oder Chance für die Offene Jugendarbeit einer Kirchengemeinde? Diese Frage stand am Anfang unserer Überlegungen in der evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld. Gefährdungen hätte man abwarten müssen; Chancen wollen dagegen ergriffen sein.

Bei den weiteren Überlegungen wurde schnell deutlich, dass allein das Angebot so genannte Module – also z.B. die Gestaltung eines Angebots montags von 14.30 - 16.00 Uhr – nur wenig Chancen auf Beteiligung bot. Anders dagegen die Übernahme einer Trägerschaft, die damit gebotenen Gestaltungsmöglichkeiten und die Chance einer wirklichen Kooperation mit einer Schule. Würde das von uns, einer mittleren Gemeinde mit drei Pfarrstellen, zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten, einer Jugendleiterin... leistbar sein? Das gleiche Interesse eines Pfarrbezirks der anderen evangelischen Kirchengemeinde in Voerde, vor die gleichen Fragen und Probleme gestellt, führte zu Gesprächen mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises und dem Ergebnis, diese Kooperation den Grundschulen der Stadt als eine Möglichkeit anzubieten, dies neben den vier weiteren Bewerbern Caritas, Kinderschutzbund, Arbeiterwohlfahrt, Internationaler Bund.

Das Konzept

In Anlehnung an eine ausgezeichnete Vorlage aus dem Bereich der Düsseldorfer Diakonie, die in wesentlichen Teilen übernommen werden konnte, erarbeiteten wir eine 13-seitige „Konzeption zur Offenen Ganztagsgrundschule des Diakonischen Werkes im evangelischen Kirchenkreis Dinslaken in Kooperation mit der evangelischen Kirchengemeinde Götterswickerhamm und der evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld für Grundschulen der Stadt Voerde“ mit folgenden Inhalten:¹³

- **Unsere Wurzeln**
- **Unsere Erfahrungen**
- **Unser pädagogisches Selbstverständnis**
- **Unsere Module**
- **Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **Unsere Ressourcen.**

Diese Konzeption legten wir der Stadt Voerde und interessierten Grundschulen vor.

Die Entscheidung und die weiteren Schritte

Zwei der sieben Grundschulen in Voerde – die GGS Am Park in Friedrichsfeld sowie die GGS in Möllen – votierten für die Kooperation ‚Diakonisches Werk und Kirchengemeinden‘; zu beiden Grundschulen bestanden vorher bereits gute Kontakte.

Es folgten ausführliche Gespräche mit den Grundschulen. Sie betrafen vor allem die Vorstellungen und Wünsche der Schulen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule sowohl hinsichtlich der Strukturen, der Betreuungs- und Angebotszeiten sowie der Inhalte. Diese waren auch abzustimmen hinsichtlich der finanziellen und der personellen Möglichkeiten. Dabei wurde folgende Struktur entwickelt:

- Die Kontakte und Verhandlungen mit der Stadt werden nach regelmäßigen Abstimmungen mit den Kooperationspartnern durch das Diakonische Werk wahrgenommen.
- Offizieller Ansprechpartner für die Schulen bleibt das Diakonische Werk; es lässt sich in Einzelgesprächen je nach deren Themen vom örtlichen Kooperationspartner vertreten.
- Die jeweilige Kirchengemeinde benennt für die Schule und das Diakonische Werk eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner.

Intern wird verabredet, dass der Leiter des Diakonischen Werkes Gespräche und Verhandlungen mit der Stadt Voerde führt. Für pädagogische Fragen und solche des Personaleinsatzes ist die Fachberaterin für Kindertagesstätten verantwortlich. Der Leiter des Diakonischen Werkes führt außerdem den Vorsitz im ‚Runden Tisch der Träger‘, der durch die beiden Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes und jeweils zwei Vertreter der beiden Kirchengemeinden besetzt wird. Er dient dem Erfahrungsaustausch und berät über alle anstehenden Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die notwendigen Fachkräfte werden beim Diakonischen Werk angestellt. Beide Kirchengemeinden bringen bisheriges Personal mit ein und sind gleichberechtigte Partner bei Vorstellungsgesprächen. Daran werden auch die jeweiligen Schulleitungen beteiligt. In beiden Grundschulen stellt der Träger ein ständiges Betreuungsangebot sowie die Hausaufgabenhilfe sicher. Er bietet eigene Module an und gewinnt Fachkräfte für weitere Angebote. Mit den Sportvereinen sowie der Musikschule hat die Stadt Voerde einen Rahmenvertrag geschlossen. Die Einpassung dieser Beiträge in den Stundenplan der einzelnen Schule erfolgt in Absprache mit der Schule und dem Träger der Offenen Ganztagsgrundschule.

¹³ siehe Seite 71 - 75

Eher informell in die Kooperation einbezogen wird das Angebot eines Moduls für die Offene Ganztagsgrundschule der GGS Spellen, die sich ein „richtig kirchliches“ Angebot wünschte. Es lautet „Wir feiern miteinander kirchliche Feste“ und umfasst zeitlich die Zeit von den Herbstferien bis zum Jahresende.

Da es sich um ein gemeinsames Projekt handelt, ist der (personelle und finanzielle) Austausch zwischen den beiden konkreten Projekten denkbar. Für die Ferienzeiten werden Kooperationen auch mit anderen Trägern, z.B. dem Kinderschutzbund als Träger der Offenen Ganztagsgrundschule Spellen, angedacht.

Ausblick

Allen Beteiligten ist deutlich, dass viele Fragen erst im Verlaufe der Erprobung beantwortet werden können, sich weitere stellen werden. Unsicher bleibt zunächst die Zahl der für die jeweiligen Schulen für die Offene Ganztagsgrundschule Angemeldeten; nach derzeitigem Stand wird sie in der GGS Möllen eher höher als erwartet, in der GGS Friedrichsfeld eher niedriger als erwartet ausfallen. Erst in Kenntnis dieser Zahlen kann auch die konkrete Stundentafel festgelegt werden. Diese Schwierigkeit betrifft gerade bei der Einführung der Offenen Ganztagsgrundschule wohl die meisten Anbieter. Dies gilt vor allem auch für die einzustellenden Fachkräfte, deren Verträge zudem auf ein Jahr befristet sind. Es bleibt unklar, wie künftige Begrenzungen dann ohne die Konsequenz von Kettenverträgen realisiert werden können.

Welche Auswirkungen das Engagement in und für die Grundschule schließlich auf die gemeindeeigene Jugendarbeit haben wird, bleibt abzuwarten. Als günstige Voraussetzung erscheinen uns die personellen Verflechtungen der kirchlichen Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Offenen Ganztagsgrundschule. So sind z.B. die in Friedrichsfeld für die Offene Ganztagsgrundschule vorgesehenen sozialpädagogischen Fachkräfte mit 10 bzw. 15 Wochenstunden auch in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde tätig; die oben benannte ständige Kontaktperson ist die Jugendleiterin selbst.

Dinslaken, den 27. September 2004

Horst L. Herget

Presbyteriumsvorsitzender

Konzeption zur Offenen Ganztagschule

**Diakonisches Werk im evangelischen Kirchenkreis
Dinslaken in Kooperation mit der evangelischen
Kirchengemeinde Götterswickerhamm
und der evangelischen Kirchengemeinde
Spellen-Friedrichsfeld
für Grundschulen der Stadt Voerde**

Unsere Wurzeln

In unserem Denken und Handeln vertrauen wir auf die persönliche und soziale Stärke aller Menschen. Wir sehen in allen Menschen Ebenbilder Gottes.

Unsere Grundhaltung lautet daher:

**Allen Menschen kommt eine ureigene Würde zu.
Alle Menschen zeichnen sich durch Stärke und
Persönlichkeit aus.
Alle Menschen haben die Chance zu Wachstum und
Entfaltung.**

Unsere Wurzeln gehen zurück bis zur Tradition der alttestamentlichen Propheten (Gerechtigkeit) und der christlichen Urgemeinde (Barmherzigkeit).

Wir sind Teil der neuzeitlichen Diakonie. Wir bieten unsere Leistungen mit eigenem ethischen Selbstverständnis in anerkannter Qualität und in eigenständiger Organisation.

Unsere Erfahrungen

In der Beteiligung an der Offenen Ganztagschule können wir die Erfahrungen des Diakonischen Werkes und der beiden kooperierenden Gemeinden einbringen.

- Die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes arbeiten häufig an der Schnittstelle Elternhaus/ Jugendhilfe/Schule.
- Beide evangelischen Kirchengemeinden betreiben seit langem eine intensive Kinder- und Jugendarbeit – auch mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Die Gewinnung und der Umgang mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Jugendlichen bis Senioren in verantwortlicher Funktion sind tägliche Praxis.

- Die (schulnahen) kirchlichen ‚Jugendhäuser‘, das Dietrich-Bonhoeffer-Haus sowie die Jugendheime in Möllen, Friedrichsfeld und Spellen orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und dem, was ihnen „gut tut“.
- Beide Kirchengemeinden sind Träger von integrativen Kindertagesstätten mit darin erfahrenem Personal.
- Die evangelische Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld führt seit Jahren das Projekt SIT in Kooperation zwischen Parkschule Friedrichsfeld, evangelische integrativer Kindertagesstätte Am Park und Kinder- und Jugendarbeit der evangelische Kirchengemeinde durch.

Als Träger von unterschiedlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen somit Erfahrungen in der Arbeit mit Familiensystemen und kompensatorischen Ansätzen.

Unser pädagogisches Selbstverständnis

- **Fördern und Fordern**
Stichwort: Balance zwischen Geben und Nehmen
- **Hilfe zur Selbsthilfe**
Stichwort: Gib mir nur so viel Unterstützung wie ich brauche.
- **Prävention vor Intervention**
Stichwort: Rechtzeitige Hilfe einleiten.
- **Ganzheitliche Sichtweise des Schülers und seines Lebensumfeldes**
Stichwort: Nimm mich als ganzheitliches Wesen und nicht als Träger von Problemen wahr.
- **Integration statt Ausgrenzung**
Stichwort: Erkenne die Fülle unterschiedlicher Fähigkeiten als Chance für unsere Klasse, unsere Gemeinschaft, unsere Schule.
- **Einbeziehung möglichst vieler Beteiligten im Lebensumfeld der Schule**
Stichwort: Systemische Sichtweise
- **Sozialraumbezug**
Stichwort: Die Lebenswelt der Schüler als Lernort für Schule begreifen und nutzen.
- **Ressourcenorientierung**
Stichwort: Ich nutze die unterschiedlichen Fähigkeiten und Stärken der Partner.

- **Individuell ausgerichtet**
Stichwort: Wir nehmen den Schüler in seiner Einzigartigkeit wahr und entwickeln individuelle Hilfen.
- **Gemeinschaftsfähigkeit fördern**
Stichwort: Als Schüler bin ich Teil einer Gemeinschaft.
- **Soziale Handlungsfelder ermöglichen**
Stichwort: Ich bringe mich mit meinen Fähigkeiten in die Gemeinschaft ein und erfahre Wertschätzung.
- **Orientierung geben**
Stichwort: Wir haben klare Standpunkte und Überzeugungen und sind für unsere Partner eindeutig im Handeln.
- **Beziehungskontinuität sichern**
Stichwort: Bildung und Erziehung brauchen Menschen, die über einen längeren Zeitraum für die Schüler und deren Eltern als verlässliche Partner zur Verfügung stehen.
- **Partizipation**
Die Beteiligung aller an Prozessen basiert auf der Wertschätzung aller Beteiligten. Partizipation als Grundverständnis in der Schule ist die Basis für die Nachhaltigkeit der Angebote und Hilfeformen.
- **Emotionalität ermöglichen**
Stichwort: Bildung und Erziehung sind nur in einem Umfeld möglich, das Emotionalität als eine wichtige menschliche Ausdrucksform anerkennt.

Modul: Projektmanagement

Das Modul Projektmanagement sorgt für die

- Begleitung der Konzeption mit allen Partnern auf der Grundlage der gültigen Richtlinien des Erlasses zur Offenen Grundschule, des gültigen Schulprogramms, der fachlichen Standards und Ziele der Jugendhilfe unter Einbeziehung des konkreten Bedarfs,
- Fortschreibung und Dokumentation der Konzeption unter Beteiligung aller Partner,
- Einberufung und Moderation eines fest zu installierenden Gremiums: Offene Ganztagschule unter Beteiligung aller Partner,
- Beantragung und Darlegung der Projektmittel, soweit dies aufgrund formaler Vorgaben nicht der Schule vorbehalten ist,

- kontinuierliche Ansprechbarkeit für alle Beteiligte (ggf. Krisenmanagement),
- damit Sicherstellung und Gewährleistung des vereinbarten Angebotes und der Betreuungsseite.
- Ein Projektmanagement vor Ort kann auch auf Wunsch der Schule die Akquise, Planung, Fortschreibung sowie die finanzielle Abwicklung der Angebote der Kooperationspartner übernehmen.

Modul: pädagogische Grundbetreuung

Die pädagogische Grundbetreuung umfasst die Betreuung (je nach konzeptioneller Ausgestaltung) der Schüler und Schülerinnen aller Jahrgangsstufen. Die Zusammensetzung dieser Gruppe hat erhebliche Auswirkung auf den pädagogischen Handlungsrahmen (Stichwort **Gruppenkontinuität**, ggf. Binnendifferenzierung).

Kurzbeschreibung

Die pädagogische Grundbetreuung im Rahmen der Konzeption der Offenen Ganztagschule stellt eine verlässliche Betreuung der angemeldeten Schüler/innen im Rahmen einer festen Gruppe dar.

Die Betreuung knüpft an die pädagogischen Ziele der Schule an mit dem Ziel der individuellen Grundförderung im sozialen, kommunikativen, kreativ-ästhetischen sowie sportlichen Bereich.

(Anmerk.: Eine vertiefende Förderung der Schüler soll in den einzelnen Angebotsmodulen im Anschluss an das Modul **Hausaufgabenbetreuung** erfolgen.)

Dabei soll dem individuellen Bedürfnis des Kindes nach Erholung und Entspannung in angemessener Form entsprochen werden.

Im Vordergrund stehen hier sozialpädagogische Gruppenangebote; eine individuelle Hilfestellung oder die Arbeit in Kleingruppen (Binnendifferenzierung) ist in diesem Rahmen eher die Ausnahme.

Leistungen

- Einführendes Informationsgespräch
- Pädagogische Mitarbeiterinnen sorgen für die Kommunikation zwischen Eltern/Schülern sowie Schule (Lehrern und Lehrerinnen) / Offene Ganztagschule.
- Vorhalten eines verlässlichen Betreuungsrahmens gemäß dem vereinbarten Zeitrahmen mindestens bis 15.15/16.00 Uhr; Angebote innerhalb der Betreuung je nach pädagogischer Ausgestaltung sind u.a.:
 - Kleinere Übungen zur Wahrnehmung
 - Vorlesen und Nacherzählen
 - Freispiel auf dem Schulhof
 - Arbeit mit Freimaterial
 - Kleinere Bastelangebote

- Gesellschaftspiele
- Klönen und Zuhören

Rahmenbedingungen

- Verbindliche Anmeldung gemäß vereinbarter Betreuungstage
- Rechtzeitige Informationen über Abwesenheit durch die Erziehungsberechtigten
- Verbindliche Teilnahme an der Betreuung bis zum Ende; ggf. Vereinbarung einer Gleizeit zum Betreuungsende

Modul: Pädagogischer Mittagstisch

Kurzbeschreibung

Das Modul Pädagogischer Mittagstisch ist für alle Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule ein verbindliches Angebot; gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern wird das Essen eingenommen.

Neben dem Bedürfnis, den Hunger zu stillen, steht hier das Gemeinschaftserlebnis im Vordergrund. Die Einnahme des Mittagessens erfolgt in einer ruhigen, entspannten Atmosphäre, in der Gespräche untereinander möglich sind.

Die Vor- und Nachbereitung des Mittagstisches geschieht nach festgelegten Regeln unter Einbeziehung der Schüler und Schülerinnen.

- Je nach Möglichkeit ist die Zubereitung ergänzender Speisen wie Salat, Nachtisch etc. unter Beteiligung der Schüler und Schülerinnen möglich.
- Das Essen wird durch ein Getränk ergänzt.
- Je nach Klassenzugehörigkeit und Raumgröße können/sollen zwei Untergruppen des pädagogischen Mittagstisches eingerichtet werden.
- Die Selbstkosten pro Mittagessen betragen.... EUR. (je nach örtlicher Vereinbarung)
- Das Mittagessen wird an allen Öffnungstagen der Offenen Ganztagschule angeboten.
- Im Vorfeld ist mit den Partnern festzulegen, ob eine Gemeinschaftsverpflegung für alle Teilnehmer bestellt wird oder ob alternativ ein mitgebrachtes Essen eingenommen werden kann.
- Das pädagogische Personal wird von dem Modul: Grundbetreuung gestellt; es wird um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter ergänzt.

Modul: Hausaufgabenhilfe

Kurzbeschreibung

Das Modul Hausaufgabenhilfe ist ein verbindliches Angebot für alle Teilnehmer der offenen Ganztagschule. Die Schülerinnen und Schüler erledigen unter Anleitung ihre Hausaufgaben. Für Schülerinnen und

Schüler ohne Hausaufgaben werden Materialien für die Freiarbeit zur Verfügung gestellt. Der Grad der Hilfestellung wird nach dem pädagogischen Grundsatz Hilfe zur Selbsthilfe gemeinsam mit den Partnern festgelegt. Hierbei werden die sog. Hausaufgabenerlasse als Grundlage herangezogen.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundversorgung übernehmen die Betreuung im Modul Hausaufgabenhilfe; unterstützt werden sie beispielsweise durch eine studentische Honorarkraft und ggf. ehrenamtliche Betreuer.

- Die Ausführenden der Hausaufgabenhilfe werden für dieses Modul fortgebildet.
- Die pädagogischen Besprechungen und Absprachen sollen nach Möglichkeit während der Betreuung (learning by doing) erfolgen.
- Ggf. sind separate Besprechungen zur Bearbeitung von Fragestellungen notwendig.

Modul: Ferienangebote

Kurzbeschreibung

Das Modul Ferienangebote ist ein bedarfsgerechtes Angebot der offenen Ganztagschule. Der Umfang wird zu Beginn des Schuljahres mit den Partnern festgelegt. Für die Durchführung des Angebotes ist eine Mindestzahl an Teilnehmern erforderlich. Die Durchführung des Moduls kann daher auch in Kooperation mit Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege durchgeführt werden.

Die Angebote orientieren sich an der Altersstruktur und dem Interesse der Gruppe.

Zusätzlich zu den monatlichen Kosten für die offene Ganztagschule kann hier ein separater Kostenbeitrag erhoben werden.

Das Ferienangebot kann auch außerhalb des Schulgebäudes stattfinden.

Modul: Themenorientierte Angebote

In diesem Modul werden Schulen Angebote zur Auswahl bzw. zur Ergänzung mit eigenen Vorschlägen unterbreitet. Dazu gehören auch externe Angebote, also solche anderer Träger (**Sportverein, Musikverein...**; vgl. dazu das Modul **Projektmanagement**). Denkbar sind im begrenztem Maße Parallelangebote.

Beispiele

- **Wir erkunden den Stadtteil**
Aufsuchen von Einrichtungen
Stadtteilralley
Naturräume (wieder) entdecken
Freiräume erobern
- **Theaterwerkstatt**
Wir suchen oder schreiben einen Text
Dramaturgischer Workshop
Wir entwerfen Kostüme und Requisiten
Wir üben ein und spielen vor
- **Projekt Schöpfung**
Natur erfahren
Menschen anderer Rassen
Unser Himmel
Tierprojekt
Schöpfungsgeschichten/-mythen
verschiedener Völker
- **Lesecafé**
Lesen und vorlesen
Projekt Tod und Abschied nehmen
Oma liest ihre Lieblingsgeschichte
Gespräche über Geschichten
- **Diakonie konkret**
Projekt in und mit Seniorenheim
Drogenprophylaktische Arbeit
- **Kreative Angebote**
werken
basteln
nähen
- **Wir singen und tanzen**
Chorangebot sowie Tanzangebot in Kooperation
mit der kirchlichen Jugendarbeit
- **Wir kochen miteinander**
Mein Lieblingsgericht
Von Pflanzen und Kräutern
Von gesunder Ernährung
- **Kinder anderer Länder**
Bilder und Filme
Einzelschicksale
Reisen auf Atlas und Globus
Kinder in anderen Religionen

Bei den hier vorgestellten themenorientierten Nachmittagsangeboten handelt es sich um Optionen; die konkrete Ausgestaltung orientiert sich am Bedarf sowie den Möglichkeiten der Kooperation vor Ort.

Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Wer wird gebraucht?

Zur Umsetzung des beschriebenen Angebots sollen mitarbeiten

- Mitarbeitende des Diakonischen Werks als „Stabsstelle“
- Mitarbeiter des Diakonischen Werks in Beratungs- und ‚Notfall‘ Funktionen
- hauptamtliche Mitarbeiterinnen der beiden Kirchengemeinden aus dem Bereich der Jugendarbeit und ggf. der Integrativen Kindertagesstätten
- Projektmitarbeiterin (wie z.Zt. bei SiT in Friedrichsfeld)
- Ehrenamtliche (Fach-)Kräfte aus der Kirchengemeinde
- Honorarkräfte im Modul **Themenorientierte Angebote**
- Studentische Honorarkräfte bzw. Kräfte mit Aufwandsentschädigung

Wer wird wo gebraucht?

- **Stabsstelle im Diakonischen Werk**
Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter im Rahmen ihres/ seines Dienstes
- **Beratungsfunktionen**
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes im Rahmen ihres Dienstes
- **Durchführung der Grundbetreuung**
zur Sicherstellung der Beziehungskontinuität und des fachlichen Austausches zwischen den Partnern
eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher
- **Durchführung Modul pädagogischer Mittagstisch**
eine Kraft auf Honorarbasis
- **Durchführung Modul Hausaufgabenbetreuung**
eine studentische Honorarkraft
eine ehrenamtliche Helferin bzw. Helfer
- **Durchführung Modul themenorientierte Angebote**
Honorarkräfte (ca. fünf Wochenstunden)

Unsere Ressourcen

- Mitarbeitende als Stabsstelle im Diakonischen Werk
- Mitarbeitende in Beratungsfunktionen im Diakonischen Werk
- Qualifizierte Jugendleiterinnen in beiden Kirchengemeinden
- Derzeit in der Jugendarbeit bzw. in SiT mitarbeitende sozialpädagogische Fachkraft auf Honorar- bzw. Projektbasis
- Fachkräfte in Integrativen Kindertagesstätten
- Fachkompetente haupt- neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in beiden Kirchengemeinden
- Infrastruktur und Möglichkeiten vorhandener schulnaher Jugendhäuser
- Mittagsküchen (z.B. für die Zeit des Übergangs).

Angebotsstruktur

Pädagogische Grundbetreuung	Pädagogischer Mittagstisch	Hausaufgabenhilfe	Themenorientierte Angebote
12.00	13.30	14.30	15.15
			16.00
(1) Betreuung vor 12.00 Uhr nach Notwendigkeit und Absprache			
(2) eine Erzieherin 25 Stunden/Woche			
Geringfügig Beschäftigte/Honorarkräfte 20 Stunden/Woche			
(3) Angebot von 8.00 - 15.15 Uhr an unterrichtsfreien Tagen			
(4) Angebot von 8.00 - 15.15 Uhr in den Ferien (6 Wochen)			

Ansprechpartner:

Das Diakonische Werk
im Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken
 Haus der Kirche
 Duisburger Straße 103
 46535 Dinslaken

Telefon (0 20 64) 41 45 30
 Telefax (0 20 64) 41 45 40
www.kirchenkreis-dinslaken.de

EKD-Denkschrift „Maße des Menschlichen“

Evangelische Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft, Hannover/Gütersloh 2003

Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) herausgegeben vom Kirchenamt der EKD

Vorwort

Unser Bildungssystem befindet sich in einer Krise. Eine solche Entwicklung ist nicht neu. Vor über 30 Jahren sprach man schon einmal von einer „Bildungskatastrophe“. Damals wurde eine Bildungsoffensive gestartet, die mit vielen Idealisierungen verbunden war. Das große Ziel, mehr Bildungszugänge und mehr Chancengerechtigkeit zu schaffen, wurde allerdings bis heute nur ansatzweise verwirklicht. Das zeigen die aktuellen Studien erschreckend deutlich. Zahlreiche Programme wollen Abhilfe schaffen. Manche preisen einseitig die angeblich unbegrenzten Möglichkeiten von Wissen und Lernen. Die alten Fehler sollten sich nicht wiederholen, gefragt ist ein realistischer Blick auf den Menschen. Die Bibel spricht davon, dass er wenig niedriger gemacht ist als Gott (Psalm 8). Darin liegt ein großartiges Potenzial. Gleichzeitig zeigt das Bußgebet „Herr, sei mir gnädig, denn ich bin schwach“ (Psalm 6), dass sich der Mensch immer wieder schmerzlich seines Unvermögens bewusst wird.

Wissen braucht daher ein menschliches Maß. Naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse zu erweitern, ist für das Leben der Menschen wichtig. Aber das reicht nicht aus. Mehr Wissen bedeutet nicht automatisch mehr Orientierung. In einer Zeit, in der das Wissen mit großer Geschwindigkeit wächst, drohen die wirklich wichtigen Fakten und Informationen im „Informationsmüll“ unterzugehen. Es geht nicht allein darum, über Wissen zu verfügen, sondern vor allem darum, es richtig zu verarbeiten und anzuwenden. Das erfordert nicht zuletzt moralisch-ethische Maßstäbe zur Beurteilung des Wissens.

Lernen darf nicht zum Selbstzweck werden. Die Aufforderung zum „lebenslangen Lernen“ ist ambivalent. Zwar sind wir Menschen nie „fertig“, und es ist ein Geschenk, wenn Menschen bis ins hohe Alter geistig beweglich bleiben, immer noch lernend verstehen. Aber wenn das „lebenslange Lernen“ zu einem Diktat der lebenslänglichen Anpassung an sich ständig verändernde wirtschaftliche Erfordernisse und Ziele verengt wird, müssen wir widerstehen. Wir Menschen sind mehr, als wir gelernt haben und jemals lernen können. Die Kirchen werden immer wieder aufgefordert, sich für die „Werte“ in unserer Gesellschaft einzusetzen. Das tun wir gern, aber Werte sind nicht zum Nulltarif zu haben. Es gibt Qualitäten unserer Existenz, die nicht in geldwerter Zeit zu verrechnen sind. Zuneigung, Liebe, Dankbarkeit, Würde und Geschmack benötigen andere Zeitformen als die Beherrschung von Computer-Software. Bildung ist mehr als Wissen und Lernen. Sie fragt nach dem Selbstverständnis und dem Weltverständnis des Menschen. Die religiöse Dimension darf darin nicht ausgeblendet werden.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich auf zwei Synoden 1971 und 1978 mit dem Bildungsbereich grundsätzlich befasst. Die Entwicklungen in der Bildungspolitik, der genaue Blick auf die Lebenslage des Einzelnen in Familie und Gesellschaft und die Frage nach einer zukunftsorientierten Bildung im Zusammenhang des Beschäftigungssystems waren damals und sind heute von entscheidender Bedeutung.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat den von der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung, Kinder und Jugend erarbeiteten vorliegenden Text dankbar und zustimmend entgegengenommen und seine Veröffentlichung als Denkschrift beschlossen. Damit würdigt der Rat in dem angedeuteten geschichtlichen Rahmen nachdrücklich die Bedeutung des Bildungsbereiches für Kirche und Gesellschaft. Die Denkschrift will dazu beitragen, die Herausforderungen, die uns heute im Bildungsbereich bedrängen, konsequent und mit einer langfristigen Perspektive anzugehen. Der Rat dankt allen, die sich für eine Bildung und Erziehung einsetzen, die dem menschlichen Leben dient und es durch Brüche und Ambivalenzen hindurch zu entfalten sucht.

Einleitung

Für die evangelische Kirche ist – auf der Grundlage ihres Glaubens und Kirchenverständnisses – Bildung von der Reformationszeit an ein zentrales Thema. Darum ist sie auch Trägerin zahlreicher Bildungseinrichtungen. Der Staat seinerseits weist Kirchen, Religionsgemeinschaften und anderen gesellschaftlichen Gruppen eine Mitverantwortung für das Bildungswesen zu. In dieser Perspektive beteiligt sich die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) an der öffentlichen Bildungsdiskussion.

Die Denkschrift hat keinen einzelnen Anlass, sondern ist vielschichtig begründet. Die Kirche berücksichtigt einerseits vorausgegangene Bildungsempfehlungen wie die des „Forum Bildung“ und bezieht sich auf die Ergebnisse aktueller Studien wie PISA 2000, besonders dort, wo es um Leistungsanforderungen und Chancengerechtigkeit geht. Andererseits will die Kirche durch die Thematisierung vernachlässigter Bildungsaufgaben zur Horizonterweiterung und durch die Klärung des Bildungsverständnisses zur Vertiefung der gegenwärtigen Diskussion beitragen. Der Begriff „Bildung“ wird oft nur formelhaft oder schillernd gebraucht. Wenn im Namen von Bildung das pädagogische Leistungsniveau in Deutschland gehoben werden soll und muss, ist dagegen ein unverkürztes, mehrdimensionales Verständnis von Bildung anzustreben. Dies gilt auch für die Kirche selbst. Adressat dieser Denkschrift ist deshalb die allgemeine bildungspolitische und die innerkirchliche Öffentlichkeit.

Die evangelische Kirche fragt nach den Maßstäben, an denen Bildung in ihrer humanen Qualität zu messen ist. Welche Bildung eine Wissens- und Lerngesellschaft wirklich braucht, versteht sich viel weniger von selbst, als dies in den heutigen Diskussionen und Verlautbarungen zu Bildungsfragen erkennbar wird. Was dient der Entfaltung des Menschen, jedem Einzelnen wie der menschlichen Gemeinschaft, die heute nur noch in einem globalen Horizont verstanden werden kann?

Gegenüber anderen gesellschaftlichen Instanzen akzentuiert diese Denkschrift das Bildungsverständnis in folgenden Punkten:

- Weil Bildung und Menschsein zusammengehören, werden die konkreten Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Relation zu dem zugrunde zu legenden Menschenbild vor Augen gerückt.
- Das eigene Bildungsverständnis korrespondiert mit theologischen Grundsätzen der evangelischen Kirche.

- Im Unterschied zu Stellungnahmen und Studien, die sich entweder auf bestimmte Teilaspekte von Bildung konzentrieren und darauf einengen („kognitive Gesellschaft“, „lebenslanges Lernen“) oder von vornherein verständlicherweise nur bestimmte Seiten von Grundbildung untersuchen wollen (PISA), wird das volle Spektrum der Aufgaben einer „zeitgemäßen Bildung“ diskutiert.

Mit ihrer die Diskussion klärenden und vertiefenden Absicht setzt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ihre eigenen früheren Bemühungen um ein zukunftsfähiges Bildungsverständnis in Schule und Gesellschaft, Kirche und Gemeinde fort. Sie knüpft besonders an drei Synoden der EKD an: Die Synode 1971 in Frankfurt/M. zum Thema „Die evangelische Kirche und die Bildungsplanung“ betonte die seinerzeit wie heute notwendige konstruktiv-kritische Mitverantwortung im Blick auf die gesellschaftliche Gesamtsituation (vgl. Kap. 1). Auch die Doppelfrage der Synode 1978 in Bethel „Leben und Erziehen – wozu?“ ist neu akut (vgl. Kap. 3 und 4). Die Synode 1994 in Halle/Saale widmete sich dem „Aufwachsen in schwieriger Zeit“ und forderte einen „Perspektivenwechsel“, der Kinder und Jugendliche in ihrer konkreten Lebenssituation ansieht und versteht; ein Anliegen, das die vorliegende Denkschrift ausführlich aufnimmt (vgl. Kap. 2). Parallel dazu werden wertvolle Impulse und Zielsetzungen berücksichtigt, die von Bildungs- und Zukunftskommissionen in verschiedenen Bundesländern formuliert worden sind und ebenfalls versuchen, Einseitigkeiten zu überwinden. Gemäß ihrem Ansatz sind für die evangelische Kirche inhaltlich zwei Linien wesentlich:

- Erstens wird ausdrücklicher als in der laufenden Bildungsdiskussion nach den Voraussetzungen gefragt: Welches Verständnis von Kultur und Gesellschaft ist zugrunde zu legen? Welcher Auffassung von Zukunft sollte gefolgt werden? Was besagt Bildung in einer pluralen Welt? Was kann Bildung leisten, was nicht? Unsere Gesellschaft hat eine sehr wichtige kulturelle Innenseite. Mit den drei Kategorien „Kultur“, „Verantwortung“ und binnengesellschaftlicher wie globaler „Verständigung“ ist der Rahmen benannt, in welchem Bildung als kulturelle Leistung des Gemeinwesens zu bedenken ist.
- Zweitens wird wie in der Denkschrift der EKD zum Religionsunterricht in der Pluralität „Identität und Verständigung“ (1994) ein subjekt- und biographieorientierter Ansatz verfolgt, der für das protestantische Bildungsverständnis charakteristisch ist, dabei werden in einem weiten Horizont unterschiedliche Bildungsinstitutionen und Lernorte angesprochen, und zwar im Blick auf den Lebenslauf (biografieori-

enterte Bildung). Der Weg der Bildung des Menschen beginnt mit der frühen Kindheit und berührt zentral die Bedeutung der Familie, der Familienbildung sowie den Bildungsauftrag des Elementarbereichs (Kindergärten, Kindertagesstätten). Daran schließt sich die Bildung in der Schule an. Die Ergebnisse auf diesem Weg können für den weiteren Lebensweg schicksalhafte Bedeutung erlangen, ausgezeichnete berufliche Startchancen für die einen liefern, sehr schlechte für Jugendliche ohne Bildungsabschluss. Dies birgt einen erheblichen sozialen Zündstoff. Viele junge Menschen fragen sich: Werden wir in der Gesellschaft überhaupt gebraucht? Die Kirche lenkt darum den Blick auch auf die Jugendarbeit und nimmt für die im evangelischen Raum entwickelte Perspektive einer lebensbegleitenden Bildung ebenso die eigenen Gemeinden in Pflicht. In den auf Kindheit und Jugendalter folgenden Lebensphasen zählt für sie im Zeichen persönlicher Bildung nicht nur die berufliche Weiterbildung, sondern in Verschränkung mit ihr Erwachsenenbildung als Selbstbildung des ganzen Menschen.

Mit diesem doppelten Fokus unterstreicht die evangelische Kirche mit gleichem Nachdruck beides, die Leistungs- und Partizipationsanforderungen des Gemeinwesens und die persönliche Verantwortung der Menschen, die zur Selbstbestimmung im Verhältnis zueinander aufgefordert sind.

1.2 Mehrdimensionale Bildung

Der niederschmetternde internationale Rückstand des deutschen Schulwesens in den Schulleistungen ist inzwischen allgemein bekannt und wird am stärksten diskutiert. Institutionelle Schritte zur Abhilfe werden eingeleitet. Frühe Förderung, Ganztagsbetreuung und eine grundlegende Revision von Lehreraus- und -weiterbildung sowie neue Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern sind nachdrücklich zu unterstützen. Überall verlangen sie aber die Antwort auf die Frage, was Bildung substantiell meint und als inneren Vorgang ermöglicht. Aus bildungstheoretischer Sicht kommt es daher darauf an, die genannten organisatorischen und institutionellen Vorschläge mit inhaltlichen Verbesserungen zu verbinden. Von allen Beiträgen zur Bildungsdebatte kommen die Maßstäbe der PISA-Untersuchungen einem Konzept „bildenden“ Lernens noch am nächsten. Ein solches Lernen ist konsequent von einer inhaltlich ausgewiesenen Konzeption von Bildung her zu qualifizieren, denn:

- Lernen, das wirksam „bildet“, ist erstens intensiver in seiner den Lernenden geistig einbeziehenden inneren Reichweite: Es umfasst Fleiß und Neugier,

sorgfältige Aufgabenerledigung und selbständige, eigensinnige Suche, Kenntnisse und Verständnis, Wissen und Reflexionsfähigkeit, Problemerkennung und Problemlösungskompetenz, disziplinierte Anstrengung und kreative Muße.

- „Bildendes“ Lernen muss zweitens auf Basiswissen in Kernbereichen ausgerichtet sein und „Grundbildung“ sichern. PISA konzentriert sich mit Bedacht auf sprachlich-literarische, mathematische und naturwissenschaftliche Grundkompetenzen.
- Ein klassisches Merkmal von Bildung ist drittens mehrdimensionales geistesgegenwärtiges Problembewusstsein einschließlich Handlungsfähigkeit.

An die in dem letzten Punkt eingeschlossenen Bildungsdimensionen und -aufgaben reichen die Untersuchungsperspektiven der PISA-Erhebungen von ihrem Design her allerdings nicht heran. Daher erweitert die vorliegende Denkschrift den Radius um den Blick auf

- ethische Bildung: Wertbewusstsein, Einstellungen und Haltungen, moralisches Verhalten und Handeln, Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit,
- soziale Bildung: Umgang mit Aggression, Abbau von Gewalt, Kompromiss- und Friedensfähigkeit,
- religiöse Bildung: Offenheit für Transzendenz und die Frage nach Gott, einschließlich interreligiösem Lernen als „Dialogfähigkeit“,
- interkulturelle Bildung als Bereitschaft zum Zusammenleben mit Fremden,
- ästhetische Bildung: Sinn für „übernützliche“ kulturelle (ästhetische) Zeugnisse und Gestaltungsfähigkeit,
- medienkritische Bildung: Kenntnis der problematischen Veränderungen der Wirklichkeitswahrnehmung aufgrund virtueller medialer Einflüsse und besonnener Umgang mit ihnen,
- ökologische Bildung: Sensibilität angesichts ökologischer Gefahren und Bereitschaft zu Verhaltenskonsequenzen,
- geschichtliche Bildung, Erinnerung und Gedenken, Wissen um Schuld und Scheitern,
- zukunftsfähige Bildung als Offenheit für das Unerwartete,
- lebensphasengerechte Bildung, die sich hinsichtlich aller Bildungsbereiche Zeit nimmt.

Alle diese Aspekte gehören entweder ebenfalls zu unerlässlicher „Grundbildung“ oder zu heute besonders dringlichen Aufgaben (vgl. Kap. 4); erst sie zusammen machen eine zeitgemäße „allgemeine Bildung“ aus.

Bildung in menschlichen Maßen – Thesen

1. Die in den 90er Jahren immer intensiver geführte Bildungsdebatte hat mit den internationalen Vergleichsuntersuchungen von PISA ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht. Sie sind ein Anlass für Reflexionen, die über die Ergebnisse von PISA hinausreichen. Die festgestellten Defizite des deutschen Schulsystems müssen entschlossen angegangen werden. Es ist erschreckend, in welcher Weise die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht den Bildungserfolg behindert oder begünstigt. Wegen der Bedeutung der Unterrichtsqualität und -kultur ist aber ein unverkürztes mehrdimensionales Verständnis von Bildung zugrunde zu legen. **Bildung betrifft den einzelnen Menschen als Person, seine Förderung und Entfaltung als „ganzer Mensch“ und seine Erziehung zu sozialer Verantwortung für das Gemeinwesen.**

2. **Bildung spiegelt als Kulturanspruch die Sinn- und Wertorientierung einer Gesellschaft und verlangt daher einen kontinuierlichen öffentlichen Bildungsdiskurs.** Über Bildung kann in liberalen demokratischen Staaten keine Instanz allein entscheiden. Daher ist die begonnene breite öffentliche Bildungsdebatte zu begrüßen und systematisch fortzusetzen. An ihr haben sich die Schulen als Stätten einer selbst-reflexiven Bildung unter Einbeziehung der Elternschaft zu beteiligen. Ferner ist es notwendig, über bildungsbezogene Leistungen und Entwicklungen umfassend, regelmäßig und selbstkritisch öffentlich zu berichten, die Bevölkerung für notwendige gemeinsame Anstrengungen zu gewinnen und die finanziellen Lasten offen zu legen. Nur so kann das Bildungswesen effizienter und bedarfsgerechter werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Orientierungswissen mit Verfügungswissen Schritt hält.

3. **Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Gegenwart erstrecken sich auf schulische wie außerschulische Bereiche.** Entsprechend umfasst Kultur über das traditionelle ästhetische Verständnis hinaus die humane Kultivierung aller Lebensverhältnisse. Hierbei bilden die Familie, das Zusammenleben der Generationen und das Zusammenleben mit Menschen anderer Herkunftskulturen besondere Prüfsteine des kulturellen Willens und Vermögens. Eine bürgergesellschaftliche Lernkultur lebt gleichermaßen von formellem und informellem Lernen, von Bildungserfahrungen in Schule und Alltag. Beide Lernformen sind anzuerkennen und gegenseitig anschlussfähig zu machen.

4. **Bildung muss Wissen und Lernen inhaltlich qualifizieren.** „Lernen“ und „Wissen“ sind Funktionsbegriffe. Sie geben von sich aus nicht zu erkennen, was gelernt werden soll, weiches Wissen zu welchen Zwecken in

welchen Dimensionen unbedingt notwendig ist und wie sich die Auswahlkriterien ihrerseits begründen, Weder die räumliche Entgrenzung durch die neuen Informationsmedien noch die zeitliche unter der Devise lebenslangen Lernens liefern als solche inhaltliche Kriterien. Bildung dagegen fragt umfassender nach der Substanz und den Zielen von Wissen und Lernen. Die nationale und europäische Bildungsdiskussion braucht deswegen unter Beachtung der Bildungshoheit der Bundesländer eine Aufklärung über Bildung, die stärker an inhaltlichen Maßstäben und Qualitätsgesichtspunkten orientiert ist.

5. Wissen als äußere Beherrschung von Mitteln ermöglicht noch nicht verantwortungsbewusstes Handeln. Erst Bildung als Wertbewusstsein in der Einschätzung der für das „Überleben“ und das „gute Leben“ notwendigen Zwecke begründet vernünftige Mittel- und Ressourcenverwendung. Die alte Unterscheidung zwischen Wissen und Weisheit ist heute mehr denn je notwendig. **Bildung meint den Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertbewusstsein und Handeln im Horizont sinnstiftender Lebensdeutungen.**

6. „Lebensdeutungen“ sind als Raum der Sinnfindung nicht machbar, sondern erwachsen aus leidvollen und beglückenden geschichtlichen Erfahrungen. Sie verkörpern sich in Kunst und Religion, Fest und Feier, Gedenken und Erinnern. In der Philosophie wird über sie nachgedacht. **Bildung ist dringend als geschichtliche, ästhetische, religiöse, ethische und philosophische Bildung erforderlich.** Die Marginalisierung der nicht verrechenbaren Seiten menschlichen Lebens wäre im Spiegel der „Maße des Menschlichen“ unverantwortlich.

7. Maße und Grenzen des Menschlichen als Maßstäbe von Bildung sind interdisziplinär von mehreren Seiten aus bestimmbar. Sie sich bewusst zu machen hilft, mögliche Maßlosigkeiten zu vermeiden und die notwendigen Aufgaben verantwortungsvoll und realitätsgerecht wahrzunehmen. Maßstäbe werden bereits anthropologisch im Blick auf die menschheitsgeschichtliche Entwicklung sichtbar. Evolutionsbiologen verweisen auf Chancen und Grenzen des Lernens. Sie betreffen kognitives Lernen genauso wie ethisches Handeln, das letztlich viel voraussetzungsreicher und schwieriger ist. Ein effektives solidarisches Handeln, das Verständigung und Zusammenleben mit Fremden sowie globale soziale Verantwortung einschließt, die über den Nahbereich hinausgeht, ist nicht selbstverständlich. Leitziele für Bildung und Bildungspolitik sind Arbeitsmarktfähigkeit und Verständigungsfähigkeit. Daraus folgt: **Die Bildungsaufgaben, die der Verständigung in der eigenen Gesellschaft und dem Frieden weltweit dienen, sind neben den zu steigenden kogni-**

tiven Schulleistungen gleichgewichtig. Im Brennpunkt stehen dabei besonders Eindämmung von Aggression und Überwindung von Gewalt. Sie machen ein pädagogisches Handeln notwendig, das Regeln kennt und Grenzen setzt.

8. Bildung für eine offene Zukunft kann nicht aus der Zukunft abgeleitet werden, hat jedoch auf erkennbare zukünftige Gefahren zu antworten. Der Ruf nach einer zukunftsfähigen Bildung wird in einer Situation gesellschaftlicher Dynamik laut, durch welche die Zukunft gerade wegen des beschleunigten Wandels in vielen Hinsichten immer weniger vorhersehbar ist. Gleichzeitig zeichnen sich mit beklemmender Deutlichkeit vor allem ökologische Gefahren ab, die sich in der Zukunft auswirken werden, wenn man sie nicht rechtzeitig abwehrt und für sie durch eine ökologische Bildung sensibilisiert.

9. Bildung ist eine sozialetische Herausforderung und hat dem Aufbau rücksichtsvoller Beziehungen in einer Solidargemeinschaft zu dienen. Etwa 15% der Jugendlichen haben keinen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss. Sie drohen ausgegrenzt und marginalisiert zu werden. Unsere Situation verlangt neben einer sozial ausgleichenden regionalen und stadtteilbezogenen Bildungsförderung (Kindertagesstätten, Ganztagschulen bzw. Ganztagsbetreuung, Schulsozialarbeit) und sozialpädagogischen Konzepten für Schulen (besonders mit Ganztagsangeboten) konsequentes Handeln; es darf nicht bei bloßen Appellen und Absichtserklärungen bleiben.

10. An Maße des Menschlichen ist auf der Grundlage biblisch-christlicher Glaubenserfahrung besonders aus theologischer Perspektive zu erinnern. Von Menschen darf in Bildungsplanungen nicht in abstrakten Kategorien gesprochen werden, über die man sie als individuelle Personen vergisst. Die Einzelnen sind als Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren konkreten Lebenslagen wahrzunehmen und als Subjekte zu stärken. **Wir brauchen Bildungseinrichtungen mit einer Kultur der wechselseitigen Anerkennung, die sich im Umgang mit den schwächsten Gliedern, den Kindern, den Alten und den Behinderten, zu bewähren hat.** Dafür sind im Elementarbereich, in der Jugendarbeit und im schulischen Umfeld entsprechende Räume zu eröffnen, in denen Kinder und Jugendliche primär an Vorbildern und durch eigenes Engagement erfahren, was Menschsein und menschliche Gemeinschaft meinen.

11. Die Frage nach Gott ist für zeitgemäße Bildung unabdingbar, da sie vor absolutierendem Denken und Handeln schützt. In der für den Protestantismus zentralen Rede von der „Rechtfertigung“ des Menschen „allein aus Gnade“ und „allein durch den Glauben“

wird zwischen Gott und Mensch sowie zwischen dem Menschen als „Person“ und seinen „Werken“ ebenso radikal wie heilsam unterschieden. Die Radikalität dieser Unterscheidung bewahrt vor Absolutsetzungen jeder Art.

12. Die vorstehenden Thesen betreffen übergreifende Bildungsdimensionen und -aufgaben. Gerade in diesem weiten Bezugsrahmen heben sich die folgenden spezifischen Herausforderungen des Schulsystems und anderer pädagogischer Einrichtungen um so klarer ab. Im Blick auf die Schulen kann man deutlicher ermes- sen, was gemeint ist, wenn im Lichte der PISA-Ergebnisse von Schwächen qualitativer Natur im deutschen Schulsystem die Rede ist. **Bildung In den Schulen braucht vordringlich eine Qualitätssteigerung des Unterrichts, um „bildendes“ Lernen mit Zeit für gesammelte Anstrengung, Besinnung, Vertiefung und Übung zu ermöglichen.** Aus ihr erwächst Leistung als nachhaltige, selbständige innere Aneignung. Erst die Bildungskategorie macht begreiflich, worauf sich Lehren und Lernen, Leistungsforderungen und Qualitätskontrollen im Kern zu richten haben.

13. Lernen im Zeichen mehrdimensionaler und lebensbegleitender Bildung trägt zur inneren Einheit der verschiedenen Bildungseinrichtungen bei. Das einheitliche Moment liegt paradoxerweise in der Rücksicht auf menschliche Differenz in Gestalt persönlicher Individualität. Diese Rücksicht ist unteilbar; sie gilt nicht nur in der Kindheit, sondern auch gegenüber jedem Jugendlichen und Erwachsenen als unverwechselbarem Einzelnen. Was in Kindertagesstätten den sorgsamsten Umgang mit jedem einzelnen Kind bestimmen soll, wird an den Schulen im Grundsatz nicht hinfällig. Auch berufliche Weiterbildung sollte als ein Ingrediens der Erwachsenenbildung angesehen werden, die es immer mit dem je besonderen „ganzen Menschen“ in human zu gestaltenden Beziehungen zu tun hat. Diese Beziehungen verdanken ihre menschliche Qualität reziproker Verantwortung, dem Zusammenspiel wechselseitiger Rechte und Pflichten.

14. Im Zeichen innerer Einheit und zugleich Differenzierung ist auch das besondere Profil jeder Bildungseinrichtung zu entwickeln. **Einrichtungen für Kinder sollten deutlicher als Bildungseinrichtungen mit einem eigenen Bildungsauftrag ausgerichtet werden.** Dies heißt im Einzelnen: Im vorschulischen Bereich schließt das Recht auf einen Kindergartenplatz die Verpflichtung zu einer breiten frühen Förderung der Kinder ein. Der Erwerb sozialer und sprachlicher Kompetenz sowie die Entwicklung eines motivierten Frage- und Lernverhaltens kommen der Chancengerechtigkeit und der Integration der Kinder von Zuwanderern zugute. Die Kirche ist bereit, sich auf der Basis bewährter Tradition

und vielfältig ausgestalteter evangelischer Kindertagesstätten den neuen Aufgaben in diesem Bereich von Diakonie und Bildung zu stellen. Die Stärkung der Erziehung in der Familie und die Anregungspotenziale zur Förderung des Kindes im Elementarbereich sind hierbei gleichrangige Ziele. Eltern sind unersetzlich, zugleich brauchen wir heute – auch aus pädagogischen Gründen – Angebote einer Ganztagsbetreuung, die es Frauen und Männern erlauben, berufstätig zu sein und verschiedene Aufgaben im Haus und in der Arbeitswelt gleichzeitig zu erfüllen, ohne vor unzumutbaren Belastungen zu stehen.

15. Schulen ist im Rahmen fester Vorgaben und Strukturen größerer Spielraum zu geben. Er kann zum einen genutzt werden, um besser auf individuelle Bedürfnisse eingehen zu können. Zum anderen ist ein Ergebnis neuerer Forschung eindeutig: **Bildung und Erziehung hängen wesentlich von der Qualität einer Bildungseinrichtung im Ganzen ab.** Sie verkörpert sich bei einer „guten Schule“ in den menschlichen Beziehungen, ist im Schulklima zu spüren und bemisst sich an den lebendigen Bezügen zur Umwelt der Schule. Alles zusammen bildet ihre „pädagogische Kultur“.

16. Das Bildungssystem muss sich heute besonders im Umgang mit Vielfalt bewähren. Es handelt sich um eine historisch in ihrer Dringlichkeit neue Herausforderung durch Pluralität verschiedenster Gestalt, nicht zuletzt in Form des kulturellen, ethischen und religiösen Pluralismus. Ihrer Struktur und ihren Funktionen nach tendieren Schulen zu verallgemeinerndem Denken und Handeln. Zwischen langsamen und schnelleren Lernenden, zwischen behinderten und nicht behinderten Heranwachsenden, zwischen bildungsbegünstigten und bildungsbenachteiligten jungen Menschen, nicht zuletzt zwischen jungen Leuten mit differierendem ethnischen und religiösen Hintergrund bestehen gewissenhaft zu berücksichtigende Unterschiede. Besonders in den ersten genannten Hinsichten haben Schulen in evangelischer Trägerschaft, die zum Teil mit Heimen verbunden sind, viele Erfahrungen gesammelt. In dieser Logik ist es falsch, nach mehr Staat und Zentralisation zu rufen. Eine zukunftsfähige Bildungsgesellschaft muss analog zur teilautonomen Einzelschule dezentrale Eigenentwicklungen fördern.

17. Bildung kann in diesem Kontext durch eine Fächergruppe „Religion und Ethik/Philosophie“ die allgemeine menschliche Bildung wesentlich vertiefen. Diese schulische Fächergruppe besteht aus dem Religionsunterricht der verschiedenen Konfessionen und Religionsgemeinschaften (auch Islam) sowie dem Fach Ethik/Philosophie. Sinn- und wertbezogene Bildung in diesen Fächern öffnet die Augen für Erfahrungen, die uns umgreifen und zeigt Grenzmarken des menschlichen Lebens auf.

18. Das weltbekannte bewährte duale System der beruflichen Bildung in Deutschland droht seine produktive Kraft zu verlieren, wenn die Differenz seiner unterschiedlichen Schwerpunkte aufgehoben werden sollte. Auch hier geht es um das fruchtbare Wechselverhältnis von Differenz und Integration. Verständlicherweise stehen besonders Berufsschulen im Sog betrieblicher Erwartungen; darum erscheinen allgemein bildende Bildungsprozesse leicht als wenig funktional. Damit aber fiele die Chance weg, dass junge Erwachsene systematisch angeleitet werden, betriebliche Interessen, persönliche Bedürfnisse, gesamtgesellschaftliche Perspektiven sowie grundsätzlich nicht der Verwertbarkeit unterworfenen Dimensionen der Bildung und des Lebens aufeinander zu beziehen. Dafür bestehen gerade in der Adoleszenz besondere Möglichkeiten. Sie ist für die Ausbildung einer reflektierten ethischen Verantwortung eine wichtige Lebensphase. **Funktionswissen und Orientierungsbeziehungswise Lebenswissen dürfen an keiner Schulart auseinander gerissen werden, auch nicht an den berufsbildenden Schulen.**

19. An allen Schulen stehen heute die Lehrenden unter erhöhten Erwartungen, denen die Lehrerbildung in Deutschland noch nicht angemessen entspricht. Die fachwissenschaftliche Ausbildung erfüllt anspruchsvolle Standards, die pädagogische nicht. Für die aufmerksame Beachtung jedes einzelnen Schülers und jeder einzelnen Schülerin fehlt im Unterrichtsbetrieb Zeit, für die Bewältigung flankierender sozialpädagogischer Herausforderungen (z.B. Gewaltprävention) mangelt es an Kompetenz und Kraft. Der Lehrerberuf ist anstrengender geworden; seine öffentliche Würdigung lässt zu wünschen übrig. Die Bildungspolitik gerät an dieser Stelle in eine empfindliche Bewährungsprobe.

20. Die Zukunft der Bildung ist auf Anstrengungen und Opfer aller angewiesen. Die Evangelische Kirche in Deutschland sieht die Bildungsproblematik, die weit über die Schule hinausreicht, im Blick auf die Situation der Generation der jungen Menschen insgesamt in Sorge, aber auch in Zuversicht. Jugendliche wollen einer Zukunft entgegengehen, für die sie gebraucht werden. Sie möchten schon in der Gegenwart empfinden, dass sie etwas wert sind und anerkannt werden. Sie wollen spüren, dass es sich lohnt, für diese Welt und in ihr zu leben und etwas zu leisten. Wenn die Jugendlichen diese Momente überzeugend erfahren, können und werden sie sich mit Staat und Gesellschaft identifizieren und im Gemeinwesen engagieren. Dazu brauchen wir einen Prozess, der das Vertrauen zwischen den Generationen und die Verantwortung füreinander durch alle Brüche und Ambivalenzen hindurch stärkt.

Impressum/Bestelladressen:



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Abteilung IV (Erziehung und Bildung)
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-634
Fax (0211) 45 62-694
E-Mail elsbeth.sachs@ekir-lka.de
www.ekir.de

Evangelische Kirche
von Westfalen



Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Abteilung Bildung und Erziehung
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon (0521) 594-139
Fax (0521) 594-450
E-Mail wilhelm.nettingsmeier@lka.ekvw.de
www.ekvw.de

Lippische  Landeskirche

Lippische Landeskirche
Landeskirchenamt
Dezernat III
Leopoldstraße 27
32756 Detmold
Telefon (05231) 976-720
Fax (05231) 976-850
E-Mail gisela.grabienski@lippische-landeskirche.de
www.lippische-landeskirche.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte richten Sie Ihre Bestellungen jeweils an Ihre Landeskirche.